VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER

DIE HILFE AN OPFER VON STRAFTATEN

(OPFERHILFEGESETZ, OHG)

UND DIE ABÄNDERUNG DES

BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES

Ressort Justiz
Vernehmlassungsbericht **15. Oktober 2004**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 5

Zuständige Ressorts 7

Betroffene Stellen 7

I. Vernehmlassungsbericht 8

1. Ausgangslage 8

1.1 Anlass und Entwicklung der Vorlage 8
1.2 Rechtstheoretische Ansätze zu Entschädigungsfragen betreffend Opfer von Straftaten 10
1.3 Opferhilfe als interdisziplinäre Querschnittsmaterie 12

2. Internationale Grundlagen 13

2.1 Internationale Bemühungen um Vereinheitlichung der Opferhilfe 14
2.2 Bezughabende internationale Rechtsinstrumente 15

3. Rechtsvergleich 23

3.1 Grundzüge des schweizerischen Opferhilfegesetzes 23
3.2 Grundzüge des österreichischen Verbrechensopfergesetzes 26
3.3 Grundzüge des deutschen Opferentschädigungsgesetzes 27

4. Schwerpunkte der Vorlage 29

4.1 Vorläufig nicht aufgenommene Punkte 31

5. Opferhilfe und Strafprozessordnung 33

5.1 Grundsatz 33
5.2 Kinderschutz 34
5.3 Ausweitung der Beendigungsmöglichkeiten im Strafverfahren für Privatbeteiligte 36
5.4 Vernehmung durch bzw. Gerichtszusammensetzung mit Personen desselben Geschlechts wie das Opfer 37

6. Budgetäre Auswirkungen 40

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage (VV) 43

7.1 Opferhilfegesetz 43
7.2 Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes 132

II. Vernehmlassungsvorlagen 133

1. Gesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) .. 133

2. Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes..... 143

ZUSAMMENFASSUNG

Die bedauerliche Erfahrung, Opfer einer Straftat geworden zu sein, kann leider nicht ungeschehen gemacht werden. Die betroffenen Personen sollen jedoch bei der Bewältigung der zahlreichen und vielfältigen Probleme, mit denen sie infolge einer Straftat konfrontiert sind, bestmöglich unterstützt werden und Anspruch auf staatliche Hilfe haben. Dies zu gewährleisten ist das Ziel der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage.

Die Schaffung des Opferhilfegesetzes bildet den Abschluss eines dreiteiligen Gesamtprojektes, das mit der Abänderung des Sexualstrafrechts begonnen und seine Fortsetzung in der Revision der Strafprozessordnung im Bereich Opferschutz gefunden hat. Die gegenständliche Vorlage erfüllt die Anliegen der entsprechenden Motion, die im Dezember 2001 einstimmig an die Regierung überwiesen wurde.

Die Vernehmlassungsvorlage orientiert sich im Wesentlichen am schweizerischen Recht. Das geltende schweizerische Opferhilfegesetz aus dem Jahre 1991 (schOHG) wird derzeit einer Totalrevision unterzogen. Der entsprechende Vorentwurf vom Juni 2002 bildete die Grundlage für den gegenständlichen Vernehmlassungsvorschlag.

Das eingangs formulierte Ziel der bestmöglichen Unterstützung für Opfer soll auf der Basis von 2 Säulen erreicht werden:

1. *Beratung*
2. *finanzielle Hilfe.*

Die sachgerechte Betreuung von Opfern und deren Angehörigen ist erstes und wichtigstes Ziel der Opferhilfe. Zu diesem Zweck wird eine Opferberatungsstelle geschaffen. Sie soll die im Einzelfall notwendige Hilfe in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und rechtlicher Hinsicht leisten bzw. - wo sie das selbst nicht kann - vermitteln und über die Opferhilfe informieren. Es ist einerseits rund um die Uhr unaufschiebbare Soforthilfe zu gewährleisten und andererseits auch für längerfristige Hilfe zu sorgen. Aus Gründen der Effizienz wird vorgeschlagen, die Beratungsstelle beim Amt für Soziale Dienste (ASD) anzusiedeln, um bereits vorhandene Ressourcen (einschlägiges Know-how und Vernetzung mit anderen im Opferhilfebereich tätigen Organisationen) bestmöglich zu nutzen.

Im Bereich der finanziellen Hilfe sind sowohl eine umfassende Verfahrenshilfe als auch Schadenersatzansprüche vorgesehen. Die Verfahrenshilfe umfasst die Befreiung des Opfers von den eigentlichen Verfahrenskosten, wie Gerichtsgebühren oder Gutachtenskosten sowie - je nach Vermögenslage - die Beigebung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Damit soll dem Opfer geholfen werden, seine Ansprüche gegen den Täter/die Täterin oder bspw. gegen eine Versicherung geltend zu machen. Daneben soll es dem Opfer ermöglicht werden, vom Staat den Ersatz für den erlittenen materiellen sowie ideellen Schaden zu erhalten, sofern es von Dritten (TäterIn, Versicherung) nicht oder nicht genügend entschädigt wird (Subsidiarität der Opferhilfe). Obwohl in der Schweiz kontrovers diskutiert und von der Motion nicht ausdrücklich gefordert, ist in der gegenständlichen Vorlage auch der Ersatz ideeller Schäden vorgesehen. Im Sinne eines umfassenden Opferschutzes soll dadurch die Anerkennung der schwierigen Situation des Opfers durch die Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht und insbesondere den Interessen der Opfer von Sexualdelikten, die in der Regel kaum materielle, üblicherweise jedoch schwerwiegende ideelle Schäden haben, Rechnung getragen werden. Anders als der Ersatz von Vermögensschäden soll der immaterielle Schadenersatz daher nicht vom Einkommen des Opfers abhängig sein, hingegen sind für beide Ersatzformen Höchstbeträge vorgesehen.

Insgesamt wird für den Bereich des Schadenersatzes nicht an den schweizerischen Begriffen (Entschädigung/Genugtuung), sondern am Haftpflichtsystem der §§ 1325 ff. ABGB angeknüpft. Diese Anknüpfung wurde va auch deshalb gewählt, um die in diesem Bereich bereits bestehende Vermischung von österreichischem und schweizerischem Recht nicht durch eine weitere Unterscheidung zusätzlich zu verkomplizieren.

Besonderes Augenmerk wurde auf die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau gelegt. Im Gesetzestext werden weitestgehend geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet bzw. wo dies nicht möglich ist, entsprechend der schweizerischen Rechtsetzungstechnik, sowohl die männliche als auch die weibliche Form angeführt.

Mit der Gesetzwerdung der gegenständlichen Vorlage wäre schliesslich die Voraussetzung für die Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten aus dem Jahr 1983 gegeben. Dies hätte

eine Besserstellung jener Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner zur Folge, die in einem Vertragsstaat Opfer eines Gewaltverbrechens werden.

ZUSTÄNDIGE RESSORTS

Ressort Justiz, Ressort Soziales, Ressort Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Amt für Soziale Dienste, Landespolizei, Landgericht, Staatsanwaltschaft, Liechtensteinische Vertretungen im Ausland

Vaduz, 13. Juli 2004
RA 2004/1615-0132

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, Ihnen nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz - OHG) und die Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes, LGBl. 2000 Nr. 248 idgF, zur Stellungnahme zu unterbreiten.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Anlass und Entwicklung der Vorlage

In den letzten Jahren ist es im Fürstentum Liechtenstein zu einer deutlichen Sensibilisierung gegenüber Opferschutzaspekten gekommen. Erste Schritte zu einer Verbesserung der Situation von Opfern wurden durch die Revision des Sexualstrafrechts (LGBl. 2001 Nr. 16), gefolgt von der kürzlich im Landtag in 1. Lesung behandelten Abänderung der Strafprozessordnung im Bereich des prozessualen Opferschutzes (BuA Nr. 16/2004) unternommen.

Den Auftakt für die Erarbeitung eines liechtensteinischen Opferhilfegesetzes bildete eine parlamentarische Motion, die in der Landtagssitzung vom 12. Dezember 2001 einhellig an die Regierung überwiesen wurde. Die Motion forderte im Wesentlichen die Schaffung eines Gesetzes zur wirksamen Hilfeleistung (unentgeltliche Beratung durch eine selbständige Beratungsstelle und einkommensabhängige Entschädigung) für Opfer von Straftaten. Als Begründung wurde angeführt, dass

Menschen, die durch eine Straftat zu Opfern geworden sind - beziehungsweise bei Tötungsdelikten die Hinterbliebenen - meist wenig gesellschaftliche Unterstützung bei der Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses finden würden. Im Zusammenhang mit den in der Begründung weiters geforderten speziellen Schutzmassnahmen für misshandelte und missbrauchte Kinder sei auf die oben erwähnte Novellierung der Strafprozessordnung (Opferschutz) verwiesen.

Im März 2002 hat die liechtensteinische Regierung den Rechtsdienst beauftragt, einen Entwurf für ein Opferhilfegesetz auszuarbeiten und dieses Gesetzesprojekt bis zur Verabschiedung durch den Landtag zu betreuen. Es wurde eine Redaktionskommission unter dem Vorsitz der Leiterin des Rechtsdienstes der Regierung eingesetzt und der Beizug der österreichischen Richterin Frau Mag[a]. Petra Smutny als externe Expertin genehmigt. Der Redaktionskommission gehören folgende Personen an: Dr. Marion Frick-Tabarelli (Vorsitz), Landrichter Dr. Lothar Hagen, Landrichter lic. iur. Carlo Ranzoni, Dr. Patricia Wildhaber, Mag. Harald Oberdorfer, jeweils Ressort Justiz, Mag. Helene Vorhauser, Amt für Soziale Dienste, lic. iur. Christian Näscher und Mag. Michael Amann, jeweils Rechtsdienst der Regierung. Die Kommission hat in mehreren Klausursitzungen über die Grundzüge des gegenständlichen Entwurfes beraten und Einigung erzielt.

Zu Beginn der Arbeiten stellte sich die grundsätzliche Frage, ob die liechtensteinische Opferhilfe nach österreichischem oder nach schweizerischem Modell ausgestaltet werden sollte. Der abschliessenden Klärung dieser Frage diente die erste Sitzung der Redaktionskommission Ende 2002. Dabei galt es auch die schweizerischen Reformbestrebungen (insbesondere den Bericht zur Totalrevision vom 25. Juni 2002) zu berücksichtigen und in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Von vornherein klar war - bestärkt durch ähnliche Pläne in der Schweiz, dass die verfahrensrechtlichen Bestimmungen nicht im künftigen Opferhilfegesetz, sondern jedenfalls in der Strafprozessordnung geregelt werden sollten. Für das folglich nur aus zwei „Säulen“ bestehende Opferhilfegesetz wurde nicht zuletzt wegen dessen international anerkannten Vorbildcharakters eindeutig das schweizerische

Modell bevorzugt. Dies auch deshalb, weil es im Gegensatz zum österreichischen Verbrechensopfergesetz die Hilfe durch Beratungsstellen beinhaltet und die Opferhilfe somit umfassend regelt.

Bei der Erstellung des Entwurfes waren auch die bereits initiierten Änderungen durch die Strafprozessnovelle im Bereich Opferschutz zu berücksichtigen, wo insbesondere im Hinblick auf Schutzmassnahmen im Bereich der gerichtlichen Einvernahme die entsprechenden Anliegen der Motion umgesetzt wurden.

1.2 Rechtstheoretische Ansätze zu Entschädigungsfragen betreffend Opfer von Straftaten

Opfer strafbarer Handlungen verdienen zweifellos die Unterstützung der Gemeinschaft, um materielle Wiedergutmachung zu erlangen, und - wo notwendig - auch die psychischen Folgen zu bewältigen. Wie Opferentschädigung im Detail aussehen soll, hängt davon ab, welches Verständnis staatlichen Entschädigungsleistungen zugrunde gelegt wird.

Ansprüche eines Verbrechensopfers sind zwar unter den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weit verstandenen Zivilrechtsbegriff des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu subsumieren,[1] inhaltlich sehen aber auch die als Modell und zum Vergleich herangezogenen Opferhilfebestimmungen zumeist Leistungen der öffentlichen Hand im Rahmen der sozialen Sicherheit und Fürsorge vor. Das zeigt sich schon daran, dass durchwegs Opfer selbst dann Entschädigungsansprüche gegenüber der öffentlichen Hand haben, wenn keine Ansprüche gegen den verdächtigen Täter/die verdächtige Täterin bestehen (z.B. bei Verjährung oder fehlender Zurechnungsfähigkeit). Diesem Ansatz folgt auch der gegenständliche Entwurf.

---

1 Vgl. *Mayer*, B-VG³, Anm. I zu Art. 6 MRK.

Verschiedene Zugänge zur Opferhilfe eröffnen weiters die Antworten auf die Fragen, ob Personen, die durch eine Straftat unverschuldet in Not geraten sind, im Sinn einer ergänzenden „Sozialhilfe“ unterstützt werden sollen, um so durch Straftaten verursachte Härtefälle zu vermeiden, oder ob es die Gemeinschaft als ihr Versagen erachtet, Verbrechensopfern auf ihrem Territorium nicht ausreichend Sicherheit gewährt zu haben und sie es daher als logische Aufgabe ansieht, ihrerseits Folgen dieses Versagens durch weitgehende staatliche Wiedergutmachung bestmöglich abzuwenden. Während im zweiten Fall auf Ansprüche gegenüber dem Täter/der Täterin allenfalls im Regressweg Rücksicht zu nehmen wäre und auch die finanziellen Verhältnisse des Opfers grundsätzlich nicht in Diskussion stehen, sind beispielsweise diese Punkte bei der Verfolgung des ersten Ansatzes zentral.

Wie die meisten Opferhilfesysteme sieht auch das dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht zugrunde liegende schweizerische Opferhilfegesetz (schOHG) Mischformen beider Ansätze vor. Insbesondere jedoch nach dem Entwurf zur Totalrevision (VE-OHG) überwiegt wohl sein Charakter als lückenfüllendes, subsidiäres Auffangnetz. Es hat den primären Zweck, den vom Zivilrecht, Strafrecht, Sozialversicherungsrecht und der Sozialhilfe gebotenen Schutz in zeitlicher, psychologischer und materieller Hinsicht zu ergänzen.[2] Ausdrücklich soll Opferhilfe danach nicht an die Stelle von Leistungen treten, die vom Täter bzw. der Täterin oder von öffentlichen oder privaten Versicherern zu erbringen sind. Die Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfes sind daher dem öffentlichen Rechtsbestand zuzuordnen, da sie Rechtsbeziehungen zwischen Einzelpersonen und dem Staat zum Gegenstand haben und am ehesten Bereiche der Sozialhilfe und des Sozialversicherungsrechts iwS berühren.

---

2 Vgl. Erläuternder Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, Pkt 1.3.5..

1.3 Opferhilfe als interdisziplinäre Querschnittsmaterie

Die Schwierigkeiten bei der Schaffung eines Opferhilfegesetzes, das sich möglichst ohne Reibungsverluste in das geltende Rechtssystem eingliedern lässt, bestehen va darin, dass es sich bei Opferschutz und Opferhilfe um intensive Querschnittsmaterien handelt. Durch die in Betracht kommenden Opferhilfebestimmungen werden insbesondere folgende Rechtsbereiche tangiert:

- „Klassische Strafprozessordnung“ (insbesondere ZeugInnenschutz und Privatbeteiligung/ Zeugnisentschlagungs- bzw. -verweigerungsrechte/ Belehrungspflichten/ Beiziehung einer Vertrauensperson/ Kontradiktorische und „schonende“ Vernehmung/ Schutz der Intimsphäre und der Sicherheit von ZeugInnen)
- Verfahrenshilfe, insbesondere durch rechtliche Beratung (va im strafrechtlichen, aber auch im zivilrechtlichen Bereich)
- Rechtsberatung allgemein und insbesondere vor oder ausserhalb von Gerichtsverfahren
- Harmonisierung allfälliger Anzeigepflichten mit den neu zu schaffenden Bestimmungen
- Schutz der Privatsphäre von Opfern durch medienrechtliche Bestimmungen
- Einrichtung bzw. Ausbau von Beratungsstellen und Ausbildung von deren MitarbeiterInnen
- psychosoziale Beratung
- Sozialversicherungsrecht (Kranken- und Pensionsversicherung)
- Asyl- und Fremdenrecht
- Information und Fortbildung für Angehörige sonstiger betroffener Berufsgruppen (RichterInnen, StaatsanwältInnen, PolizeibeamtInnen, sonstige Non-Profit-Organisationen, RechtsanwältInnen)

- allenfalls Erweiterung zivilrechtlicher Schadenersatzregelungen und materieller strafrechtlicher Bestimmungen im Hinblick auf Antidiskriminierung, Stalking, Mobbing und dergleichen.

Wie in der Schweiz und Österreich gilt auch für Liechtenstein, dass ein im internationalen Vergleich sehr hohes Niveau der sozialen Sicherheit garantiert ist, sodass Leistungen aus dem Titel der Opferhilfe vielfach nur subsidiär bzw. ergänzend in Betracht kommen werden. Zugleich leisten Hilfs- und Beratungseinrichtungen jetzt schon hochqualifizierte einschlägige Beratungs- und Betreuungsarbeit, deren Einbeziehung durch die gegenständlichen Regelungen gewährleistet werden soll. Nicht alle, aber die wesentlichsten oben angesprochenen Materien finden sich im gegenständlichen Entwurf wieder, der eine möglichst umfassende Basis für eine allgemeine liechtensteinische Opferhilfe bieten soll. Spezialmaterien könnten bei Bedarf nach einer gewissen Evaluierungsphase und unter spezieller Berücksichtigung der Anforderungen an das Fürstentum Liechtenstein ergänzt werden.[3]

2. INTERNATIONALE GRUNDLAGEN

Opferschutz und Opferhilfe sind auch Thema mehrerer internationaler Rechtsakte, die von Liechtenstein bislang noch nicht umgesetzt wurden. Die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Inhalt dieser Abkommen massgeblich erfüllt wird, war ebenfalls ein erklärtes Ziel des gegenständlichen Entwurfs.

---

3 Vergleiche beispielsweise den Bericht über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), des für die Rassismusbekämpfung zuständige Sachverständigengremium des Europarates (veröffentlicht am 15. April 2003) zur Frage der Integration von AusländerInnen und von ZuwanderInnen bzw. von Angehörigen zugewanderter Familien in die liechtensteinische Gesellschaft.

2.1 Internationale Bemühungen um Vereinheitlichung der Opferhilfe

Internationaler Mobilität sind heute immer weniger Grenzen gesetzt. Kurz- oder längerfristige Auslandsaufenthalte zur Erholung, zum Studium, aus geschäftlichem Interesse etc. werden immer mehr und häufiger zur Selbstverständlichkeit. Für Liechtenstein trifft dies aufgrund der geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in ganz besonderem Masse zu. Eine überproportionale Reisetätigkeit eigener BürgerInnen ins Ausland und zahlreiche ausländische BesucherInnen und ArbeitnehmerInnen bergen das erhöhte Risiko, im Ausland Opfer einer strafbaren Handlung zu werden oder ausländische Opfer von im Inland begangenen Straftaten versorgen zu müssen. Dies hat zur Konsequenz, dass der Frage des Auslandsbezuges intensive Beachtung geschenkt werden muss.

Generell sind in den letzten Jahren verstärkt Bemühungen dahingehend gesetzt worden, gewisse Mindeststandards der Opferhilfe international zu vereinheitlichen. Der 1998 vom Rat angenommene Wiener Aktionsplan[4] forderte die Behandlung der Frage der Opferbetreuung im Wege einer vergleichenden Untersuchung von Opferentschädigungsregelungen und eine Bewertung der Durchführbarkeit von Massnahmen auf der Ebene der Europäischen Union.[5] Als Schlussfolgerung des Vorsitzes (B.V.32) des Europäischen Rates von Tampere am 15./16. Oktober 1999 findet sich sodann die Aufforderung, „Mindeststandards für den Schutz der Opfer von Verbrechen - insbesondere hinsichtlich deren Zugang zum Recht und ihrer Schadenersatzansprüche, einschliesslich der Prozesskosten - auszuarbeiten. Darüber hinaus sollten einzelstaatliche Programme zur Finanzierung von staatlichen und nichtstaatlichen Massnahmen zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern konzipiert werden.“

---

4 Amtsblatt Nr. C 19 vom 23.1.1999, S 1 Nr. 51/c.

5 Die durchgeführten und publizierten Studien *Anna Wergens*, Crime victims in the European Union: A survey of legislation and support to crime victims in the fifteen Member States of the European Union, Umea, Schweden, 1999, und *Julia Mikaelsson/Anna Wergens*, Repairing the Irreparable, State Compensation to Crime Victims in the European Union, Umea, Schweden, 2001, wurden verschiedentlich auch in diesem Vernehmlassungsbericht berücksichtigt. Aufgrund von offenbaren Übersetzungsproblemen weisen die Studien allerdings eine Reihe von Ungenauigkeiten auf, sodass sie nicht geeignet schienen, sie dem gegenständlichen Entwurf zugrunde zu legen. Einen wertvollen, wenn auch nicht mehr ganz aktuellen Überblick bietet insbesondere auch *Greer* (ed), Compensating Crime Victims, A European Survey, edition iuscrim, Freiburg 1996.

2.2 Bezughabende internationale Rechtsinstrumente

Im gegenständlichen Vernehmlassungsentwurf wurden folgende internationale Rechtsinstrumente berücksichtigt bzw. im Hinblick auf eine Ratifikation durch Liechtenstein im Zusammenhang mit der Schaffung eines Opferhilfegesetzes geprüft:

- European Convention on the Compensation of Victims of Violent Crimes (ETS Nr. 116, 24.11.1983) - im Folgenden kurz: *Entschädigungsübereinkommen 1983*
- Council of Europe Recommendation No.R (85) 11 of the Committee of Ministers to Member States on the Position of the Victim in the Framework of Criminal Law and Procedure (28.6.1985).
- UN Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power (GA Res 40/34, 24.11.1985) - im Folgenden kurz: *UN - Deklaration*
- Declaration on the Elimination of Violence against Women der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 (A/RES/48/104) - im Folgenden kurz: *Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen.*
- Rahmenbeschluss des Rates der EU vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren [(2001/220/JI), Amtsblatt Nr. L 82 vom 22.3.2001, S. 1-4]
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Entschädigung für Opfer von Straftaten [KOM (2002) 562 endg; 2002/0247 (CNS); 16.10.2002] - im Folgenden kurz: *RLV Opferentschädigung*
- Grünbuch - Entschädigung für Opfer von Straftaten [KOM (2001) 536 endg, 28.9.2001]
- Mitteilung der Kommission vom 14.7.1999 an das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuss [KOM (1999) 349] betreffend „Opfer von Straftaten in der Europäischen Union - Überlegungen zu Grundsätzen und Massnahmen“

2.2.1 Überlegungen für Liechtenstein zum Entschädigungsübereinkommen 1983

Nach dem Entschädigungsübereinkommen 1983 müssen lediglich schwere Körperverletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen, die unmittelbar aus vorsätzlichen Gewalttaten stammen, erfasst werden. Ob der Täter verfolgt wird bzw. werden kann, spielt keine Rolle.[6]

Hinsichtlich der Angehörigen („dependants"), die im Falle des Todes des Opfers einen Entschädigungsanspruch haben,[7] enthält das Entschädigungsübereinkommen 1983 keine (autonome) Definition, sondern überlässt die Festlegung - unter beispielsweiser Anführung von Kindern und Ehegatten - den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.[8]

Nach dem Übereinkommen beschränkt sich die Entschädigungspflicht auf Inlandstaten.[9] Es müssen jedoch nicht nur die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des Übereinkommens[10], sondern auch die Staatsangehörigen sämtlicher anderer Mitgliedstaaten des Europarates,[11] die im Tatort-Mitgliedstaat ihren ständigen Aufenthalt haben,[12] anspruchsberechtigt sein.

Die staatliche Entschädigungspflicht muss lediglich subsidiär sein.[13] Hinsichtlich des Umfangs der Entschädigung sieht das Übereinkommen nur einen Mindest-

---

6 Art. 2 Entschädigungsübereinkommen 1983.

7 Art. 2 Abs. 1 Bst. b Entschädigungsübereinkommen 1983.

8 Vgl. Pkt 20 Bst. b des Explanatory reports zum Entschädigungsübereinkommen 1983.

9 Einleitungssatz des Art. 3 Entschädigungsübereinkommen 1983.

10 Art. 3 Bst. a Entschädigungsübereinkommen 1983. Das sind derzeit – Stand Juni 2004 – Aserbaidschan, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz und das Vereinigte Königreich.

11 Das sind derzeit - Stand Juni 2004 - Albanien, Andorra, Armenien, Aserbeidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Moldawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

12 Art. 3 Bst. b Entschädigungsübereinkommen 1983.

13 Vgl. Art. 1 Entschädigungsübereinkommen 1983 („When compensation is not fully available from other sources …") sowie die Art. 7 und 9 Entschädigungsübereinkommen 1983.

standard vor, nämlich Verdienstentgang, medizinische, Krankenhaus- und Begräbniskosten sowie in Bezug auf die Angehörigen den Unterhaltsausfall.[14]

Ober- und Untergrenzen dürfen festgesetzt werden,[15] ebenso eine Höchstfrist für die Geltendmachung eines Anspruches.[16] Die staatliche Entschädigung kann im Hinblick auf die finanzielle Situation des Opfers gekürzt werden oder zur Gänze entfallen,[17] ebenso im Hinblick auf das Verhalten des Opfers bzw. des Anspruchswerbers/der Anspruchswerberin vor, während und nach der Tat, sowie im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu organisierter Kriminalität.[18] Der Staat oder die zuständige Stelle kann im Umfang des gezahlten Entschädigungsbetrags in die Rechte des Entschädigungsempfängers/der Entschädigungsempfängerin eintreten.[19] Schliesslich muss jede Vertragspartei angemessene Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass den Personen, die als AntragstellerInnen in Betracht kommen, Informationen über die Entschädigungsregelung zur Verfügung stehen.[20]

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass mit dem vorliegenden Entwurf die Basis geschaffen würde, um dem Entschädigungsübereinkommen, das bisher von 15 Mitgliedstaaten des Europarats ratifiziert und von acht weiteren unterzeichnet wurde, beizutreten.

---

14 Vgl. Art. 4 Entschädigungsübereinkommen 1983; der dort auch genannte Ersatz für Begräbniskosten kommt de facto auch nur bei Angehörigen in Betracht.

15 Art. 5 Entschädigungsübereinkommen 1983.

16 Art. 6 Entschädigungsübereinkommen 1983.

17 Art. 7 Entschädigungsübereinkommen 1983.

18 Art. 8 Entschädigungsübereinkommen 1983.

19 Art. 10 Entschädigungsübereinkommen 1983.

20 Art. 11 Entschädigungsübereinkommen 1983.

2.2.2 Überlegungen für Liechtenstein zur Europaratsempfehlung Nr. 11 aus dem Jahr 1985

Die Europaratsempfehlung Nr. 11 aus dem Jahr 1985 über die Stellung des Opfers im Rahmen des Strafrechts und -verfahrens[21] nimmt in ihrer Präambel auf das Entschädigungsübereinkommen 1983 Bezug. Vorweggenommen werden kann, dass es sich bei der Empfehlung ihrer Rechtsnatur entsprechend lediglich um „soft law“ handelt und primär die Durchsicht der Gesetzeslage und Praxis im Hinblick auf nachstehende Schwerpunkte angeraten wird:

A. Im Bereich der Polizei: opfergerechte Ausbildung; Information von Opfern über Unterstützungs-, Beratungs- und Entschädigungsmöglichkeiten schon durch die Polizei; Information des Opfers über den Ausgang der polizeilichen Untersuchungen; möglichst umfassende Berichterstattung der Polizei über die vom Opfer erlittenen Schäden an die Anklagebehörden.[22]

B. Im Bereich der Anklagebehörden: Ermessensentscheidungen, ob ein Täter verfolgt wird, sollen nicht ohne angemessene Berücksichtigung der Frage der Opferentschädigung, einschliesslich ernsthafter Bemühungen des Täters getroffen werden; Information des Opfers über die abschliessende Entscheidung der Staatsanwaltschaft (es sei denn, dass das Opfer das nicht wünscht); Recht des Opfers auf Überprüfung einer Einstellungsentscheidung oder auf Subsidiaranklage.[23]

C. Im Bereich Opferbefragung: In jedem Verfahrensstadium sollen Opfer in ihrer persönlichen Situation, ihren Rechten und ihrer Würde möglichst angemessener Weise, und nach Möglichkeit und Tunlichkeit sollen Kinder und psychisch Kran-

---

21 Recommendation No. R (85) 11 of the Committee of Ministers to Member States on the Position of the Victim in the Framework of Criminal Law and Procedure vom 28. 6. 1985

22 Pkte 1 bis 3 der Empfehlung.

23 Pkte 4 bis 7 der Empfehlung.

ke oder Behinderte in Gegenwart ihrer Eltern bzw. VertreterInnen oder anderer qualifizierter Unterstützungspersonen befragt werden.[24]

D. Im Bereich des Gerichtsverfahrens: Information des Opfers über Zeit und Ort einer Verhandlung, über Entschädigungsmöglichkeiten im Rahmen des Strafverfahrens sowie über rechtliche Unterstützung und Beratung und wie es das Ergebnis eines Verfahrens herausfinden kann; es sollte die Möglichkeit bestehen im Rahmen des Strafverfahrens eine Entschädigung durch den Täter zuzusprechen, entweder als eigene Sanktion, statt oder zusätzlich zur Strafe; vollständige Information des Gerichts über die vom Opfer erlittenen Schäden, um bei Festlegung von Art und Ausmass der Sanktion auf das Bedürfnis des Opfers nach Entschädigung bzw. bereits geleistete Entschädigungs- oder Wiedergutmachungshandlungen bzw. -versuche des Täters Bedacht nehmen zu können; besonderes Augenmerk soll der Opferentschädigung bei allfälligen finanziellen Auflagen im Zusammenhang mit bedingter Nachsicht oä geschenkt werden.[25]

E. Im Bereich der Strafvollstreckung: soweit Entschädigung eine Strafsanktion darstellt, sollte sie vorrangig, aber im übrigen wie andere finanzielle Sanktionen eingehoben werden; in anderen Fällen möglichste Unterstützung des Opfers bei der Erlangung.

F. Im Bereich des Schutzes der Privatsphäre: angemessene Berücksichtigung der Opferinteressen bei Informationsweitergabe und Öffentlichkeitsarbeit; erforderlichenfalls Ausschluss der Öffentlichkeit, Beschränkung der Weitergabe oder Veröffentlichung persönlicher Daten des Opfers.[26]

---

24 Pkt 8 der Empfehlung.

25 Pkte 9 bis 13 der Empfehlung.

26 Pkte 14 und 15 der Empfehlung.

G. Besonderer Schutz des Opfers und seiner Familie vor Einschüchterung und Vergeltung durch den Täter soweit erforderlich, insbesondere im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität.[27]

Abschliessend werden noch die Prüfung möglicher Vorteile von Mediation und Konfliktregelung sowie die Förderung von Forschung im Bereich der Effektivität von opferrelevanten Bestimmungen empfohlen.[28]

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Empfehlung Opferhilfe im engeren Sinn nur am Rande betrifft. Im Mittelpunkt stehen Anregungen zur Stellung des Opfers im Strafverfahren, die in Liechtenstein teilweise bereits durch bestehende Regelungen erfüllt sind, teilweise durch die jüngsten Novellen zur StPO sowohl im Bereich Opferschutz als auch im Bereich der Diversion unmittelbar bevorstehen.

2.2.3 Überlegungen für Liechtenstein zur UN-Deklaration

Die UN-Deklaration betrifft Verbrechensopfer (Pkte 1 ff.) sowie - hier ausser Betracht bleibende - Opfer von noch nicht kriminellem Machtmissbrauch (Pkte 18 ff.). Opfer ist danach jede Person, die durch eine strafbare Handlung Schaden erlitten hat, einschliesslich physischer oder psychischer Verletzungen, emotionalen Leides, wirtschaftlichen Verlustes und wesentlicher Beeinträchtigungen von Menschenrechten.[29] Die Anwendung auf Opfer, ohne dass es einen überführten Täter gibt, ist ebenso wenig zwingend („may be considered“) wie die generelle Anwendbarkeit auf nahe Angehörige des unmittelbaren Opfers („where appropriate“), hingegen sind insbesondere auch AusländerInnen umfasst.[30]

---

27 Pkt 16 der Empfehlung.
28 Abschnitt II der Empfehlung.
29 Pkt 1.
30 Vgl. Pkte 2 und 3.

Die allgemeinen Vorgaben hinsichtlich des Zugangs von Opfern zur Justiz und der fairen Behandlung von Opfern können in Liechtenstein ohne weiteres als erfüllt angesehen werden.[31] Im Besonderen spricht die UN-Deklaration in diesem Zusammenhang die Information des Opfers, Gehör für das Opfer, geeigneten Beistand während eines Verfahrens, die Ergreifung von Massnahmen zur Minimierung von Unannehmlichkeiten für Opfer (wie Schutz der Privatsphäre, ZeugInnenschutz) sowie die Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei der Gewährung von Leistungen an Opfer an.[32] Auch insoweit kann von einer weitgehenden Erfüllung der Vorgaben durch das liechtensteinische Recht gesprochen werden, namentlich durch die künftige StPO in der Fassung der aktuellen opferschutzgerichteten Novellierung. Die Zielsetzungen der UN-Deklaration werden durch den vorliegenden Entwurf jedoch massiv gefördert (insbesondere hinsichtlich Beratung und Rechtsbeistand für Opfer). Informelle Streitschlichtungsmechanismen (wie Mediation) sowie Wiedergutmachung als Sanktion werden in der Deklaration zwar angesprochen, sind aber nicht zwingend vorgesehen[33] und finden im Übrigen durch die künftige Einführung eines „Diversionspaketes“ nach österreichischem Vorbild Berücksichtigung. Die (weiteren) Vorgaben hinsichtlich Wiedergutmachung können als erfüllt angesehen werden[34] bzw. im vorliegenden Zusammenhang ausser Betracht bleiben.[35]

Unmittelbar der Umsetzung der UN-Deklaration dient der vorliegende Entwurf im Hinblick auf Pkt 12. Danach soll der Staat eine Opferentschädigung gewähren, wenn vom Täter oder von dritter Seite keine volle Entschädigung erlangt werden kann. Die in der Deklaration vorgesehenen Fallgruppen, nämlich Opfer mit erheblichen Körperverletzungen oder (physischen oder psychischen) Gesundheitsbeeinträchtigungen aus schweren strafbaren Handlungen sowie - bei Tod oder körperli-

---

31 Vgl. Pkte 4 und 5.
32 Vgl. Pkt 6.
33 Vgl. Pkte 7 und 9.
34 Vgl. Pkt 8.
35 Vgl. Pkte 10 (Umweltschäden) und 11 (Amtshaftung).

chem oder geistigem Unvermögen aufgrund der Straftat - deren unterhaltsberechtigte Familienangehörige werden durch den vorliegenden Entwurf vollständig erfasst.[36]

Die gegenständliche Vorlage erfüllt schliesslich auch Pkt 14, demzufolge die Opfer die erforderliche materielle, medizinische, psychologische und soziale Unterstützung erhalten sollen. Weniger die gesetzgeberische als vielmehr die praktische Umsetzung ist angesprochen, soweit die Deklaration die Information der Opfer über Gesundheits- und soziale Dienste sowie deren rasche Zugänglichkeit für Opfer[37], spezielle Trainings und Richtlinien für die betroffenen Berufsgruppen (namentlich im Polizei-, Justiz-, Gesundheits- und Sozialarbeitsbereich)[38] sowie die Bedachtnahme auf besondere Bedürfnisse des Opfers, wie sie sich etwa aus der Art des ihnen zugefügten Schadens oder dem Geschlecht des Opfers ergeben,[39] verlangt.

Zusammenfassend dient der vorliegende Entwurf (auch) zur weiteren Umsetzung der UN-Deklaration, deren Vorgaben damit - jedenfalls soweit ihnen mit gesetzgeberischen Massnahmen zu entsprechen ist - weitestgehend als erfüllt angesehen werden können.

2.2.4 Überlegungen für Liechtenstein zur Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

Die anlässlich des 85. Plenartreffens gefasste Resolution enthält unter anderem eine Definition von Gewalt gegen Frauen[40], eine Bekräftigung der - gleichen -

---

36 Da die staatliche Opferhilfe mit dem vorliegenden Entwurf als gewährleistet angesehen werden könnte, bedarf die Erschliessung alternativer Finanzierungsquellen keiner weiteren Betrachtung. Im Hinblick auf die unmittelbare Leistung aus einer hierfür vorgesehenen Budgetposition braucht es auch keinen eigenen Opferhilfefonds (vgl. Pkt 13).

37 Vgl. Pkt 15.

38 Vgl. Pkt 16.

39 Vgl. Pkt 17.

40 Vgl. Art. 1 und 2.

Rechte der Frauen[41] sowie einen Katalog von Massnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ergreifen sollen.[42] Darunter findet sich ein Punkt, der den Mitgliedstaaten nahe legt, nationale straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtliche Regelungen zur Bestrafung von bzw. Abhilfe gegen Gewalt gegen Frauen zu entwickeln. Frauen, die Gewalt erlitten haben, sollen namentlich Zugang zum Recht und zu gerechter und effektiver Entschädigung haben, wobei die Mitgliedstaaten die Frauen über ihre diesbezüglichen Rechte informieren sollen.[43] In dieser Hinsicht dient der vorliegende Entwurf auch der Erfüllung der aus der Erklärung ableitbaren Verpflichtungen.

3. RECHTSVERGLEICH

3.1 Grundzüge des schweizerischen Opferhilfegesetzes

Art. 1 Abs. 1 des am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)[44] bestimmt dessen „Zweck und Gegenstand“ wie folgt: „Mit diesem Gesetz soll den Opfern von Straftaten wirksame Hilfe geleistet und ihre Rechtsstellung verbessert werden.“ Nach Abs. 2 umfasst die Hilfe

- Beratung;

---

41 Vgl. Art. 3.

42 Vgl. Art. 4. Art. 5 wendet sich an die UN-Organe bzw. -Einrichtungen, Art. 6 enthält eine Vorbehaltsklausel zugunsten weiter gehender Regelungen.

43 Vgl. Art. 4d.

44 Kurzer Überblick über den Werdegang des schweizerischen Opferhilfegesetzes: Im Jahr 1980 reichte die Zeitschrift „Der Schweizerische Beobachter“ nach drei parlamentarischen Vorstössen eine Volksinitiative ein, wonach die Bundesverfassung durch einen Opferhilfe-Artikel erweitert werden sollte. Diese Initiative wurde später zu Gunsten des Gegenvorschlages des Parlamentes zurückgezogen, da dieser mit seinen Postulaten weit über die Initiative hinausging und insbesondere auch die Beratung einbezog. Mit überwältigender Mehrheit wurde dieser Vorschlag von Volk und Ständen im Dezember 1984 angenommen und als Art. 64ter (entspricht Art. 124 der geltenden BV vom 18. April 1999) in die Bundesverfassung aufgenommen. Im Mai 1985 wurde eine Studienkommission für die Erarbeitung eines Vernehmlassungsentwurfs zu einem Ausführungsgesetz bestellt. Im Dezember 1986 legte sie einen Gesetzesentwurf samt Begleitbericht vor; die Vernehmlassung begann im Juli 1987. Im April 1990 unterbreitete der Bundesrat die Botschaft für das Opferhilfegesetz. Der Erlass wurde jeweils einstimmig verabschiedet und konnte auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt werden. Mitte 2000 erteilte das EJPD einer 15-köpfigen Expertenkommission den Auftrag, bis Mitte 2002 einen Vorentwurf für ein revidiertes OHG zu erarbeiten. Dieser Revisionsentwurf der Expertenkommission wurde im Dezember 2002 in die Vernehmlassung (bis zum 10. April 2003) geschickt. Am 26. September 2003 nahm der Bundesrat Kenntnis von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens und beauftragte die Ausarbeitung einer Botschaft. Diese Botschaft wird laut EJPD nicht vor Herbst 2004 vorliegen.

- Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren; sowie
- Entschädigung und Genugtuung.

Dieses „3-Säulen-Modell“ soll nach dem Entwurf für eine Totalrevision des Opferhilfegesetzes auf ein „2-Säulen-Modell“ reduziert werden. Im Hinblick auf die vorgeschlagene Vereinheitlichung des Strafverfahrensrechtes werden künftig die Bestimmungen des Bst. b über die Stellung der Opfer im Strafprozess nicht mehr im Opferhilfegesetz enthalten sein. Übrig bleiben würden danach nur mehr Regelungen betreffend die „Hilfe der Beratungsstellen“[45] sowie „Entschädigung und Genugtuung“.

Die Opferhilfeverordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 (OHV)[46] enthält detaillierte Bestimmungen über die Entschädigung und Genugtuung sowie über die Finanzhilfe (an die Kantone) und die Evaluation der Aufbauhilfe. Der Erlass von nötigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vollzug des schOHG liegt bei den Kantonen[47], ebenso die Umsetzung der Verfahrensrechte des Opfers im kantonalen Strafprozessrecht.

Anspruchsberechtigt ist jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldig verhalten hat. Auch Angehörigen (Ehegatten, Kindern und Eltern sowie anderen ähnlich nahe stehenden Personen)[48] werden bestimmte, eingeschränkte Ansprüche zugestanden.

---

45 Art. 6 ff. VE-OHG.

46 Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten, SR 312.51.

47 Vgl. dazu etwa Art. 1 der kantonalen Opferhilfeverordnung des Kantons Glarus (Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten) vom 25. Oktober 2000: *„Diese Verordnung schafft die Voraussetzungen dafür, dass Opfer von Straftaten oder dem Opfer nahe stehende Personen die ihnen aufgrund des Opferhilfegesetzes vom 4. Oktober 1991 und der Opferhilfeverordnung vom 18. November 1992 (OHV) zustehende Hilfe erhalten. Die Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung.“* Vgl. auch Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des schOHG, demzufolge die Kantone für fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen zu sorgen haben oder Art. 16 Abs. 1, demzufolge die Kantone ein einfaches, rasches und kostenloses Verfahren vorzusehen haben.

48 Vgl. Art. 2 Abs. 2 schOHG: *„Der Ehegatte des Opfers, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen, werden dem Opfer gleichgestellt bei: a. der Beratung (Art. 3 und 4); b. der Geltend-*

Neben einer mittlerweile umfangreichen Rechtsprechung und Literatur[49], kann auf die Empfehlungen der *Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz* (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten sowie auf mehrere Berichte des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe[50] und Evaluationen zu Vollzug und Wirksamkeit des Opferhilfegesetzes[51] zurückgegriffen werden. Einblicke gewähren auch die vom Bundesamt für Justiz publizierten Vernehmlassungsergebnisse zur Totalrevision des schOHG vom 22. August 2003.[52]

Der schweizerische Revisionsentwurf orientiert sich stark am geltenden Recht, ergänzt dieses jedoch in zahlreichen Punkten. Herauszuheben ist dabei die Neuregelung im Bereich der Genugtuung, deren Abschaffung von verschiedenen Kantonen zur Diskussion gestellt worden war. Laut Vorschlag der Expertenkommission soll die Genugtuung beibehalten werden, in Zukunft aber nur noch bis zu einem Höchstbetrag möglich sein und zudem restriktiveren Voraussetzungen unterliegen. So soll sie künftig einerseits davon abhängig sein, dass die Straftat zu einer schweren Beeinträchtigung des Opfers während längerer Zeit geführt hat und andererseits bei Mitverschulden des Opfers herabgesetzt oder ausgeschlossen werden können. Schliesslich ist vorgesehen die Fristen zur Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung von zwei auf fünf Jahre zu verlängern, wobei für Kinder, die Opfer eines Sexualdelikts oder einer anderen schweren Straftat geworden sind, längere Fristen gelten sollen.

---

machung von Verfahrensrechten und Zivilansprüchen (Art. 8 und 9), soweit ihnen Zivilansprüche gegenüber dem Täter zustehen; c. der Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung (Art. 11–17), soweit ihnen Zivilansprüche gegenüber dem Täter zustehen.“

49 Va *Gomm/Stein/Zehntner*, Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 1995.

50 Siehe insbesondere: Dritter Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe (1993-1998), Bern 2000.

51 Siehe insbesondere 3. Teilevaluation zu Vollzug und Wirksamkeit des Opferhilfegesetzes durch DAB- Sozialforschung Beratung Kommunikation, im Auftrag des Bundesamtes für Justiz, Zürich, April 2000.

52 www.ofj.admin.ch

3.2 Grundzüge des österreichischen Verbrechensopfergesetzes

Das österreichische Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz - öVOG) aus dem Jahr 1972 sieht nach dessen § 2 die folgenden Hilfeleistungen vor:

- Heilfürsorge,
- orthopädische Versorgung,
- medizinische Rehabilitation,
- berufliche Rehabilitation,
- soziale Rehabilitation,
- Pflegezulagen, Blindenzulagen,
- Ersatz der Bestattungskosten.

Das österreichische Gesetz bewegt sich sohin - gemessen am schweizerischen Opferhilferecht - im Wesentlichen im Bereich der Entschädigung.[53]

Nach § 1 Abs. 2 öVOG ist die Hilfe österreichischen Staatsbürgern zu leisten, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie

1. durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben oder

2. als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Ziff. 1 eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem österreichischen Amtshaftungsgesetz[54]

---

53 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das österreichische Verbrechensopfergesetz ursprünglich Verbrechensopferentschädigungsgesetz geheissen hat. Vgl. BGBl. Nr. 288/1972 idgF.

54 BGBl. Nr. 20/1949 idgF.

bestehen, und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

Ansätze für „Beratung“ finden sich in verschiedenen Gesetzen verstreut, beispielsweise im Sicherheitspolizeigesetz (öSPG)[55], wo es unter anderem heisst, dass der Bundesminister für Inneres ermächtigt ist, „bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen.“[56] Daneben gibt es im Verbrechensopfergesetz und in der Strafprozessordnung Bestimmungen hinsichtlich der „Belehrung“ des Opfers über die jeweiligen Rechte.[57]

Die Stellung des Opfers im Strafverfahren wird im Verbrechensopfergesetz überhaupt nicht angesprochen, sondern primär in der Strafprozessordnung abgehandelt.

3.3 Grundzüge des deutschen Opferentschädigungsgesetzes

Im deutschen Recht finden Opfer Hilfe durch das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (dOEG) vom 11.5.1976 idgF. Danach erhält jeder, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmässige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (§ 1 Abs. 1). Ausserdem haben Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern) Anspruch auf Versorgung, wenn eine Gewalttat unmittelbar oder später zum Tod des Opfers führt.

---

55 BGBl. Nr. 566/1991.

56 § 25 Abs. 3 öSPG.

57 Vgl. §§ 14 öVOG, 47a öStPO.

In die Entschädigungsregelungen sind auch in Deutschland wohnende AusländerInnen sowie ausländische TouristInnen und BesucherInnen einbezogen. Für diesen Personenkreis gelten spezielle Anspruchsvoraussetzungen und Sonderregelungen über Art und Umfang der im Einzelfall möglichen Leistungen.

Schmerzengeld wird nicht gezahlt. Auch Sach- und Vermögensschäden werden nicht ersetzt. Für am Körper getragene Hilfsmittel, Brillen oder Kontaktlinsen und für Schäden am Zahnersatz gelten Sonderregelungen. Falls mit der Gewalttat über die gesundheitlichen Folgen hinaus auch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse verbunden ist, werden durch die Hauptfürsorgestelle bei der jeweiligen Bezirksregierung Fürsorgeleistungen (z.B. Hilfe zur beruflichen Rehabilitation, Erziehungsbeihilfe für in Ausbildung stehende Kinder von Entschädigungsberechtigten, Wohnungshilfe) gewährt.

Für den Vollzug des dOEG sind in erster Linie die Ämter für Versorgung und Familienförderung - Versorgungsämter - zuständig. Diese Ämter bieten auch eine Sonderbetreuung durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, welche die Opfer von Gewalttaten sowie deren Angehörige umfassend über alle im Einzelfall möglichen Hilfen informieren und beraten. Über einen Anrufbeantworter ist die Sonderbetreuung auch ausserhalb der Dienstzeiten erreichbar.

Die prozessuale Stellung der Verletzten ist an verschiedenen Stellen der dStPO geregelt, unter denen die durch das Opferschutzgesetz 1986 eingefügten §§ 406d ff.[58] samt der Verpflichtung, das Opfer auf seine Befugnisse hinzuweisen,[59] hervorzuheben sind.

---

58 § 406d (Mitteilung vom Ausgang des Verfahrens); § 406e (Akteneinsicht durch Anwalt); § 406f (Anwaltliche Vertretung im Verfahren); § 406g (Anwaltliche Vertretung vor Klageerhebung).

59 § 406h.

4. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Ziel der gegenständlichen Vorlage ist die Institutionalisierung einer sachgerechten und möglichst umfassenden Hilfe für Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen. Schwerpunkte bilden dabei die Betreuung und Unterstützung durch eine Beratungsstelle und die Gewährung von materiellem sowie ideellem Schadenersatz („2-Säulen-Modell"). Ergänzt werden sollen diese Bestimmungen durch weitere Massnahmen, wie insbesondere die Gewährung von Verfahrenshilfe. Die im geltenden schOHG derzeit noch enthaltenen einschlägigen Opferschutzbestimmungen für den Bereich des Strafverfahrens sind in Liechtenstein traditionsgemäss in die StPO eingegliedert.

Wie in der Schweiz ist Opfer jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit unmittelbar beeinträchtigt ist. Anspruchsberechtigt sollen sowohl Opfer von Vorsatz- als auch von Fahrlässigkeitsdelikten sein.[60] Abweichend von der schweizerischen Regelung wird in Anlehnung an das österreichische Verbrechensopfergesetz[61] vorgeschlagen, den persönlichen Geltungsbereich auch auf HelferInnen, die aufgrund ihrer erfolgten oder versuchten Hilfeleistung gegenüber dem Opfer unmittelbar beeinträchtigt worden sind, zu erweitern.

Nach dem Vorbild des schweizerischen Revisionsentwurfs und entsprechend dem Territorialitätsprinzip soll ein Anspruch auf opferhilferechtlichen Schadenersatz nur bei Inlandstaten bestehen. Bei Auslandstaten ist, sofern das Opfer oder dessen Angehörige ihren Wohnsitz im Inland haben, lediglich ein Anspruch auf Beratungsleistungen und unaufschiebbare Hilfe vorgesehen.

Sämtliche Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die eine Folge der Straftat sind, sollen für das Opfer und seine Angehörigen unabhängig von ihrer Einkommens-

---

60 Dies im Gegensatz zur österreichischen Regelung, die nur Vorsatzdelikte erfasst.

61 Vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 2 öVOG.

und Vermögenslage gebühren- bzw. kostenfrei sein. Die Beigebung eines Verfahrenshelfers/einer Verfahrenshelferin orientiert sich in Abweichung von der Schweiz nicht am OHG-Grenzwert, sondern an den vertrauten Bestimmungen des Zivilprozessrechts.[62]

Die einzurichtende Beratungsstelle soll die im Einzelfall notwendige Hilfe in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und rechtlicher Hinsicht entweder selbst leisten oder vermitteln. Sie soll möglichst reibungslos in die bestehenden Strukturen eingefügt werden und mit den bereits vorhandenen Institutionen zusammenarbeiten.

Sofern Opfer von Dritten nicht oder nicht genügend entschädigt werden, sollen sie die Möglichkeit erhalten, ihren materiellen und ideellen Schaden beim Staat geltend zu machen. Diese Ersatzleistungen sind durch Höchstbeträge begrenzt.

Um das weite Spektrum verschiedenster Opferhilfesysteme aufzuzeigen, wurde mehrfach ein Vergleich mit Regelungen aus Österreich oder Deutschland vorgenommen. An der grundlegenden Orientierung am schOHG wurde aber festgehalten. Die Motion hat eine solche Vorgabe zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, die in ihr vorgezeichneten Grundsätze für ein liechtensteinisches Opferhilfegesetz folgen jedoch erkennbar dem Schweizer Modell. Da mit dem vorliegenden Entwurf einerseits der Motion weitestgehend entsprochen werden soll und andererseits das schOHG eine - im Vergleich zur Rechtslage in Österreich und Deutschland - sehr umfassende Regelung enthält, wird grundsätzlich das schweizerische Opferhilfegesetz auf der Basis des Revisionsentwurfs vom Juni 2002 als Rezeptionsgrundlage für Liechtenstein herangezogen.

---

62 Vgl. Art. 63 ff. flZPO.

4.1 Vorläufig nicht aufgenommene Punkte

4.1.1 Medialer Opferschutz

Massenmediale Berichterstattung über Kriminalfälle birgt die Gefahr, dass bei sorglosem Umgang die Persönlichkeitsrechte einzelner, namentlich derjenigen, die „Gegenstand der Berichterstattung“ sind, nicht ausreichend gewahrt werden. Es kann zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen kommen. Dabei stellt sich die Frage, ob wirksame Schutz- bzw. Ersatzbestimmungen vorhanden sind.

Bei der Suche nach geeigneten medialen Opferschutzbestimmungen wäre zunächst auf das vorhandene liechtensteinische Instrumentarium in diesem Bereich Bedacht zu nehmen. Dabei ist insbesondere an die Art. 38 ff. PGR[63] zu denken; medienrechtliche Regelungen enthalten auch die Art. 17 ff. des Staatsschutzgesetzes.[64]

Zusammenfassend bestehen nach den Art. 38 ff. PGR verschuldensunabhängige Ansprüche auf Feststellung, Beseitigung, Widerruf und Unterlassung sowie auf Gegendarstellung, bei Verschulden auch ein Schadenersatzanspruch, wobei - abgesehen von vorsätzlichen und besonders schwer wiegenden Verletzungen von Persönlichkeitsgütern - ein Anspruch auf Genugtuung einer gesonderten Normierung bedarf.

Das österreichische Mediengesetz enthält demgegenüber historisch gewachsen insgesamt fünf Tatbestände, die ihrerseits wieder in verschiedene Tatbestandsvarianten untergliedert sind, bei deren Vorliegen davon Betroffene verschuldensunabhängigen immateriellen Schadenersatz gegen MedieninhaberInnen (VerlegerInnen) geltend machen können: § 6 öMediengesetz: „Üble Nachrede, Beschimp-

---

63 LGBl. 1926 Nr. 4 idgF.

64 LGBl. 1949 Nr. 8 idF LGBl. 1989 Nr. 48. Die presserechtlichen Bestimmungen des Staatsschutzgesetzes vom 14. März 1949 haben allerdings keinen unmittelbaren Bezug zum Opferschutz. Bedacht zu nehmen wäre allenfalls auf die Definition des Art. 24, derzufolge als Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes „alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten, zur Verbreitung bestimmten Schriften, Bilder und Tonwerke“ gelten.

fung, Verspottung und Verleumdung“; § 7: „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches“; § 7a: „Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen“; § 7b: „Schutz der Unschuldsvermutung“; § 7c „Schutz vor verbotener Veröffentlichung“.

Derartige Regelungen könnten wohl ohne weiteres neben den Art. 38 ff. PGR bestehen, insbesondere auch neben der „Genugtuungs“-Bestimmung des Art. 40 Abs. 3 PGR, zumal Überschneidungen der Anspruchsvoraussetzungen nur eher selten vorkommen würden (im Falle vorsätzlicher und besonders schwerer Persönlichkeitsschutzverletzungen).

Während in diesem Sinn ursprünglich erwogen wurde, Regelungen zur Einräumung eines opferspezifischen, schadenersatzrechtlich abgesicherten Schutzes vor Ausbeutung durch die Medien am Ende des Opferhilfegesetzes anzufügen, soll nun die diesbezügliche Regelung dem geplanten (umfassenderen) Mediengesetz vorbehalten bleiben. Dies nicht zuletzt aus der Überlegung heraus, dass auch in anderen Lebenszusammenhängen ein vergleichbares Schutzbedürfnis bestehen kann und die sachliche Rechtfertigung einer (bloss) punktuellen Regelung daher zweifelhaft erscheinen könnte.

4.1.2 Anspruch auf Einvernahme durch Personen gleichen Geschlechts

Opfern die Möglichkeit der Einvernahme durch Personen gleichen Geschlechts zu bieten, kann derzeit - angesichts der realen Personalverhältnisse - nicht gesetzlich festgeschrieben werden, wird jedoch insbesondere im Bereich der Polizei soweit wie möglich angestrebt. Siehe dazu weiters unter Punkt 5.4..

4.1.3 Spezialmassnahmen für bestimmte Opfergruppen

Von ausdrücklichen Spezialmassnahmen für bestimmte Opfergruppen wie Frauen und Mädchen, denen eine Unterstützung bei der Befreiung von Menschenhändlern gewährt werden soll, sowie von Sondermassnahmen für MigrantInnen, die in der Praxis als Opfer ganz spezieller und intensiver Unterstützung bedürfen, wurde

vorerst abgesehen. In der Redaktionskommission wurde die grundsätzliche Frage erörtert, ob es für bestimmte Opfergruppen Sonderregelungen geben solle. Dafür würde sprechen, dass so das Individuell-Spezifische einzelner Opfer(gruppen) mehr berücksichtigt werden könnte. Es soll jedoch vorerst abgewartet werden, ob ein Bedürfnis nach solchen Sonderregelungen besteht. Diese Zurückhaltung deckt sich auch mit der Einschätzung in der Schweiz. Im Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Opferhilfegesetzes explizit nach Sonderregelungen für Opfer von Menschenhandel oder von häuslicher Gewalt befragt, äusserte die Mehrheit der VernehmlassungsteilnemerInnen in keinem der beiden Fälle einen solchen Bedarf.[65]

Sollte ein solcher Wunsch im Rahmen der Vernehmlassung zum Ausdruck gebracht werden, könnte der Entwurf um solche speziellen Schutzbestimmungen ergänzt werden. Allerdings ist dabei nicht zu unterschätzen, dass gerade Menschenhandelsfälle vom Deliktsumfeld her, insbesondere aus der Perspektive der Opferbedürfnisse betrachtet, doch (auch) deutlich andere Anforderungen an die Opferhilfe stellen würden als das Gros der Fälle sonstiger Kriminalität. Beispielsweise seien hier nur die aufenthaltsrechtliche Situation der Opfer oder deren Schutz vor allfälligen Repressionen von Hintermännern der organisierten Kriminalität genannt.

5. OPFERHILFE UND STRAFPROZESSORDNUNG

5.1 Grundsatz

Die derzeit noch im schweizerischen Opferhilfegesetz geregelten Verfahrensrechte der Opfer (samt besonderer Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer im Strafverfahren[66]) sollen im Zuge der Vereinheitlichung des

---

65 Vgl. Vernehmlassungsergebnisse des Bundesamts für Justiz vom 22. August 2003, 33 ff. und 36 ff; danach sprachen sich mehr als 70 % beim Menschenhandel und fast 60 % bei der häuslichen Gewalt gegen Sonderregelungen aus.

66 Das ist der Abschnitt 3a des schOHG, bestehend aus den Art. 10a bis 10d. Siehe dazu sogleich.

schweizerischen Strafprozessrechts künftig grundsätzlich von der StPO abgedeckt werden. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf folgt diesem Schema,[67] und überlässt die Regelung der Rechte der Opfer im Strafverfahren der Strafprozessordnung.

Vor dem Hintergrund des Regelungsinhalts der §§ 5 bis 10d schOHG ist zu den einzelnen Themenkomplexen Folgendes anzumerken:

5.2 Kinderschutz

Im Jahr 2001[68] wurde ein neuer Abschnitt 3a in das schOHG eingefügt, der in den Art. 10a bis 10d besondere Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit von Kindern (= unter 18-Jährigen[69]) als Opfer im Strafverfahren enthält. Diese Bestimmungen sind seit 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie sollen bis zum Inkrafttreten des neuen schweizerischen Strafprozessrechts anwendbar bleiben. Der Erläuternde Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG führt dazu aus, dass der Stand der Arbeiten zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts zu berücksichtigen sein werde, da das neue Bundesgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung die heutigen Vorschriften des OHG zum Strafverfahren übernehmen und ergänzen wird. Falls die neue schweizerische Strafprozessordnung später in Kraft treten sollte als das revidierte Opferhilfegesetz, seien die heute geltenden Vorschriften des OHG zum Strafverfahren bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bundesstrafprozessordnung beizubehalten.[70] Hinsichtlich des Verhältnisses der Totalrevision des schOHG zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts heisst es dann noch weiter, dass die verfahrensrechtlichen Mindestvorschriften im Opferhilfegesetz mit der umfassenden bundesrechtlichen Regelung überflüssig wür-

---

67 Auch das öVOG enthält keine strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen.

68 AS 2002 2997 2999; BBl 2000 3744 3766.

69 Als Kind nach den Artikeln 10b bis 10d wird das Opfer verstanden, das im Zeitpunkt der Eröffnung des Strafverfahrens weniger als 18 Jahre alt ist (Art. 10a). Vgl. demgegenüber Art. 164 VE-StPO („Schutzmassnahmen bei der Einvernahme von Kindern, geistig Abnormen und Taubstummen“), der nur auf Kinder unter 15 Jahren abstellt.

70 Vgl. Erläuternder Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S 55.

den.[71] In diesem Zusammenhang sei nur angemerkt, dass das neue Strafprozessrecht inhaltlich hinter dem geltenden schOHG zurückzubleiben scheint. So wäre etwa das Schutzalter künftig lediglich bei 15 Jahren, während es derzeit bei 18 Jahren liegt.

Aus liechtensteinischer Sicht im Allgemeinen und aus der Sicht des vorliegenden Entwurfes im Besonderen braucht auf diese Problematik jedoch nicht im Detail eingegangen werden, als sich die liechtensteinische StPO grundsätzlich an der österreichischen StPO orientiert, und zwar auch in den opfer- bzw. zeugInnenschutzrechtlichen Erweiterungen, wie sie in der aktuellen Novellierung der Strafprozessordnung (Opferschutz) vorgesehen sind.

5.2.1 Konfrontationsschutz (Gegenüberstellung)

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist der besondere Konfrontationsschutz gemäss Art. 10b schOHG durch die künftige Regelung des § 115a in Verbindung mit § 107 Abs. 1 flStPO abgedeckt. Demnach sind noch nicht 16-jährige Sexualopfer zwingend und ältere, wenn sie es verlangen, „schonend“, d.h. abgesondert vom Verdächtigen zu vernehmen. Wenn dies der Fall ist, kommt auch eine Gegenüberstellung überhaupt nicht in Betracht.

5.2.2 Schonende/kontradiktorische Einvernahme:

Auch was die Einvernahme der Kinder nach Art. 10c schOHG anlangt, nämlich, dass sie grundsätzlich höchstens zweimal und schonend bzw. kontradiktorisch einzuvernehmen sind[72], ist davon auszugehen, dass die liechtensteinische/österreichische Lösung mit der Befreiung von der (weiteren) Aussage dem

---

71 Vgl. Erläuternder Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S 63.

72 Vgl. dazu auch Art. 164 Abs. 2 VE-StPO.

grundsätzlich gleichwertig ist,[73] zumal (auch) hier die Möglichkeit der Einvernahme durch eine/n Sachverständige/n vorgesehen ist.[74]

5.2.3 Möglichkeit der Einstellung „im Interesse des Kindes“

Was die Möglichkeit der ausnahmsweisen Einstellung des Strafverfahrens im Interesse des Kindes nach Art. 10d schOHG anlangt, so ist darauf hinzuweisen, dass die Änderung der StPO (Opferschutz) zwar eine gewisse Flexibilisierung der Anzeigepflicht vorsieht, einer darüber hinaus gehenden „Aufweichung“ des Legalitätsprinzips für bereits bekannte Fälle im vorliegenden Zusammenhang jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht näher getreten wird. Auch nach der vorgeschlagenen Neufassung der Anzeigepflicht bliebe die - uneingeschränkte - Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden und Gerichte bestehen. Zudem enthält auch der Vorentwurf zur Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechts eine entsprechende Regelung offenbar nicht mehr.

5.3 Ausweitung der Beendigungsmöglichkeiten im Strafverfahren für Privatbeteiligte

Im Sinne der österreichischen Regierungsvorlage zu einem Strafprozessreformgesetz[75] wurde ursprünglich erwogen, auch im liechtensteinischen Recht die Möglichkeit eines Vergleichs hinsichtlich der zivilrechtlichen Ansprüche in der Schlussverhandlung vorzusehen. Danach könnte das Gericht im Hauptverfahren u.a. jederzeit einen Vergleich über privatrechtliche Ansprüche zu Protokoll nehmen.[76] Mittlerweile ist das Strafprozessreformgesetz in Österreich beschlossen

---

73 Vgl. §§ 107, 115a flStPO idF BuA Nr. 16/2004 (Opferschutz).

74 Vgl. § 115a Abs. 2 flStPO idF BuA Nr. 16/2004 (Opferschutz).

75 öStPRG-RV - Regierungsvorlage zu einem (österr) Strafprozessreformgesetz; 1165 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI GP; in der XXII. Gesetzgebungsperiode wieder eingebracht als 25 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats; Beschlussfassung im Ministerrat vom 11. März 2003.

76 § 68 öStPO idF öStPRG. Ablehnend zu den weiteren Vorschlägen der zivilrechtlichen „Entscheidungsmöglichkeiten“ im Strafverfahren: *Smutny*, Die neue verfahrensrechtliche Stellung der Verbrechensopfer unter dem Aspekt von

worden, einschliesslich der erwähnten Vergleichsbestimmung.[77] Von der Übernahme einer ähnlichen Bestimmung in die liechtensteinische StPO wurde jedoch (vorläufig) Abstand genommen, da das Strafprozessreformgesetz in Österreich erst am 1. Januar 2008 in Kraft treten wird.[78] Es wird im Rahmen einer späteren StPO-Änderung darauf zurückzukommen sein.

5.4 Vernehmung durch bzw. Gerichtszusammensetzung mit Personen desselben Geschlechts wie das Opfer

Das Geschlecht der befragenden, vernehmenden und/oder urteilenden Person kann insbesondere bei Delikten gegen die sexuelle und/oder die persönliche Integrität eine bedeutsame Rolle spielen. Im Hinblick auf die geschlechtsbezogene Wahrscheinlichkeit, Opfer einer solchen Straftat zu werden einerseits und die Geschlechterverteilung unter den betreffenden Berufsgruppen andererseits (PolizeibeamtInnen, RichterInnen) stellt sich grundsätzlich die Frage der Verfügbarkeit von Polizistinnen und Richterinnen. Diese Frage ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass nach der liechtensteinischen Kriminalitätsstatistik für 2002 6,5 mal so viele Männer wie Frauen straffällig wurden. Mangels geschlechtsbezogener Opferauswertung für Liechtenstein muss zur Frage, in welchem Prozentsatz Männer oder Frauen zu Opfern werden auf die verfügbare Auswertung für Österreich zurückgegriffen werden, die diesbezüglich ein eindeutiges Bild ergibt.

Praktisch als Binsenweisheit kann die Feststellung bezeichnet werden, dass Frauen viel häufiger als Opfer denn als Täterinnen aufscheinen. Kriminalstatistiken

---

Opferschutz und Opferhilfe als Bestandteil polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Arbeit, in: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, 106.

77 Nunmehr § 69 öStPO idF öStPRG.

78 Aufgrund einer einstimmigen Entschliessung anlässlich der Beschlussfassung im Plenum des Nationalrats wurde der Bundesminister für Justiz allerdings ersucht, zu prüfen, inwieweit die durch das Strafprozessreformgesetz geschaffenen Verbesserungen der Opferrechte bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in die bis Ende 2007 geltende Strafprozessordnung eingebaut werden können, um diese Vorteile bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu verwirklichen und dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage zuzuleiten (Entschliessung des Nationalrates vom 26. Februar 2004, 43/E (XXII. GP), betreffend Verbesserungen des Opferschutzes). Diese Arbeiten sind derzeit im Gange.

können generell aufgrund der hohen Dunkelziffer im Gewaltbereich[79] nur ungefähre, aber doch wesentliche Ansatzpunkte bieten:

Verhältnis Opfer - Tatverdächtige nach dem Geschlecht in Österreich 2002								
	Opfer[80]				Ermittelte Tatverdächtige[81]			
Deliktsgruppe	insgesamt	männl	weibl	weibl in %	insgesamt	männl	weibl	weibl in %
Leib und Leben[82]	35725	24406	11319	32	91159	71451	19708	22
Freiheit[83]	8492	4069	4423	52	14676	13327	1349	9
Sittlichkeit[84]	1626	172	1454	89	3348	3158	190	6

Im Jahr 2002 standen somit in Österreich 32 % weibliche Opfer strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben rund 22 % weiblichen Tatverdächtigen bezogen auf dieselbe Deliktsgruppe gegenüber. Besonders krass ist dieses Missverhältnis naturgemäss im Sittlichkeitsbereich, wo 89 % weibliche Opfer 6 % weiblichen Tatverdächtigen gegenüberstanden. Da es für den Einzelnen/die Einzelne nicht einerlei ist, welchem Verbrechen er/sie zum Opfer gefallen ist und wie er/sie selbst, aber auch die Umwelt genau darauf reagiert, und diese Unterscheidung auch Berücksichtigung im Umgang finden muss, ist es unabdingbar, dass Fragen der Geschlechterverhältnisse und der sozialen und soziokulturellen Bedingungen von Frauen und die Hierarchien, in denen sie sich bewegen, in den Betrachtungsprozess einbezogen werden. Damit sollen keineswegs die Nöte von Männern und Burschen, die Geschädigte einer kriminellen Handlung geworden sind, bagatellisiert werden. Tatsache ist jedoch, dass Frauen vielfach Opfer anderer Delikte werden als Männer, in anderer Weise in die Situation kommen und insbesondere tradierte Rollenbilder und ökonomische Verhältnisse sichere und angemessene Reaktionen danach erschweren.[85]

---

79 Vgl. dazu „Gewalt in der Familie – Rückblick und neue Herausforderungen; Gewaltbericht 2001“, BM für Soziale Sicherheit und Generationen, Wien (2002).

80 Laut Tabelle 4 („Altersstruktur der Opfer“) des vom BMI herausgegebenen „Kriminalitätsberichts“.

81 Laut Rubrik „Ermittelte Tatverdächtige“ des vom BMI herausgegebenen „Kriminalitätsberichts“.

82 §§ 75 – 95 öStGB.

83 §§ 99 – 110 öStGB.

84 §§ 201 – 220a öStGB. Seit 1. Mai 2004 „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität“.

85 Vgl. dazu im Detail *Smutny*, Der-Die-Das Opfer; Gender – Aspekte im Opferschutz, in *Flossmann* (Hgin), Fragen zum Geschlechterrecht, Trauner Universitätsverlag 2002, 131.

In diesem Sinne bestimmt § 6 der auf § 31 des österreichischen Sicherheitspolizeigesetzes (öSPG), BGBl. Nr. 566/1991 idgF, basierenden Richtlinienverordnung - RLV, BGBl. 266/93 für Befragungen und Vernehmungen durch die Exekutive, dass eine Frau, die sich über ein Geschehen aus ihrem privaten Lebensbereich äussern soll, im Zuge dessen sie von einem Mann misshandelt oder schwer genötigt worden ist, von einer Frau zu befragen oder zu vernehmen ist, es sei denn, dass sie dies nach entsprechender Information nicht wünscht oder dass dies aufgrund besonderer Umstände die Aufgabenerfüllung gefährden würde. Daran anschliessend sieht auch das österreichische Strafprozessreformgesetz[86] vor, dass Geschädigte, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, spätestens vor ihrer ersten Befragung unter anderem auch über das ihnen zustehende Recht zu informieren sind, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden.[87]

Dementsprechend erfolgt auch bei der liechtensteinischen Landespolizei die Befragung insbesondere jugendlicher oder weiblicher Opfer von Sexualdelikten nach Möglichkeit jeweils durch Polizeibeamtinnen.

Auf Gerichtsebene sieht schon die geltende öStPO für das Schöffenverfahren vor, dass bei Sexualdelikten nach den §§ 201 bis 207 öStGB[88] dem Schöffengericht sowohl mindestens ein Richter oder Schöffe des Geschlechtes des Angeklagten als auch mindestens ein Richter oder Schöffe des Geschlechtes jener Person angehören muss, die durch die strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurde.[89] Im Geschworenenverfahren müssen dem Gericht in einem solchen Fall mindestens sowohl zwei Geschworene des Geschlechtes des Angeklagten als auch mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes jener Person angehören, die

---

86 BGBl. I Nr. 19/2004.

87 Vgl. § 70 Abs. 2 Z 1 öStPO idF öStPRG.

88 Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung, Schändung, sexueller Kindesmissbrauch.

89 Vgl. § 13 Abs. 5 öStPO.

durch die strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurde bzw. verletzt worden sein könnte.[90] Das öStPRG behält diese Regelungen bei.[91]

In der Schweiz können die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität verlangen, dass dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person gleichen Geschlechts angehört.[92]

Eine gesetzliche Regelung könnte für Liechtenstein für die Sicherheitsbehörden allenfalls im Bereich der §§ 8 f. flStPO, für die Gerichte allenfalls im Bereich des § 176 flStPO erwogen werden. Ein derartiger Vorschlag stösst jedoch rasch an rechtliche und/oder praktische Grenzen. Für das Einzelrichterverfahren oder vor dem Untersuchungsrichter/der Untersuchungsrichterin wäre eine Regelung, wie sie die öStPO für die kollegialgerichtlichen Hauptverhandlungen vorsieht, bei unterschiedlichem Geschlecht von Opfer und Täter/Täterin von vornherein nicht möglich. Dazu kommt, dass ausreichend Personal beiderlei Geschlechts vorhanden sein müsste (noch dazu unter Bedachtnahme auf Vertretungsfälle wie urlaubsbedingte Abwesenheiten, Befangenheiten oä). Mangels letzterem empfiehlt sich sohin (vorerst) keine gesetzliche Reglung für Liechtenstein. Es wäre jedoch bei Personalbesetzungen darauf zu achten, künftige geschlechtsbezogene Regelungen durch vermehrte Einstellung von Frauen faktisch überhaupt erst zu ermöglichen.

6. BUDGETÄRE AUSWIRKUNGEN

Da sich der vorliegende Entwurf in rechtlicher Hinsicht eng an die Schweiz anlehnt, empfiehlt es sich, auch hinsichtlich des Mengengerüsts und damit hinsichtlich der zu erwartenden Kosten von der Situation in der Schweiz auszugehen.

---

90 Vgl. § 300 Abs. 2a öStPO.

91 Vgl. § 32 Abs. 2 öStPO idF öStPRG, der Schöffen- und Geschworenengerichtszusammensetzung in einem regelt.

92 Vgl. Art. 10 schOHG.

Nach der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Opferhilfestatistik bot sich für die Schweiz im Jahr 2003 folgendes Bild:

Beratungsfälle insgesamt	**23’948**
weibliche Opfer in %	73.7
männliche Täter in %	82.4
familiäre Täter-Opfer-Beziehung in %	50.4
Straftaten in % - Körperverletzung - Sexuelle Integrität von Kindern - Sexuelle Unversehrtheit - Strassenverkehrsunfälle - Tötungsdelikte (auch Versuche)	 38 17.3 14.4 8.8 3.5
Strafverfahren im Gange (in %)	38.1
Beratungen pro 100'000 Einwohner nach Alter des Opfers - unter 10 Jahren - 10-17 Jahre - 18-29 Jahre - ab 30 Jahre	 307 509 542 243
Entscheide zu Entschädigung und Genugtuung insgesamt	**953**
weibliche Opfer in %	62.3
männliche Täter in %	90.5
Familiäre Täter-Opfer-Beziehung in %	27.5
Strafverfahren im Gange (in %)	84.2
Genugtuungen - Betrag insgesamt - Median	631 7'186’854 5372
Entschädigungen - Betrag insgesamt - Median	164 3'219’228 2620

Die Eckdaten sind demnach: mehr als 20.000 Beratungsfälle pro Jahr; rund 950 Entscheidungen wegen Entschädigung oder Genugtuung, davon fast alle positiv, das heisst in einem zuerkennenden Sinn. Von diesen Zusprüchen entfielen im Jahr 2003 etwas mehr als ein Fünftel auf Entschädigungen und knapp vier Fünftel auf Genugtuungen. Während die Spitzenwerte im Jahr 2001 bei den zuerkannten Entschädigungen 145’000 Franken und bei den zuerkannten Genugtuungen 120’000 Franken betrugen, lag der Medianwert im Jahr 2001 bei den Entschädigungen bei 2’800 (2002: 2’363; 2003: 2’620) Franken und bei den Genugtuungen bei rund 6’000 (2002: 7’000; 2003: 5’372) Franken. In Summe ergab das im Jahr 2001 rund 1,6 (2002: rund 3,5; 2003: rund 3,2) Millionen Franken an ausgeschütteten

Entschädigungen und rund 8 (2002: rund 7,1; 2003: rund 7,2) Millionen Franken an ausgeschütteten Genugtuungen.

Ausgehend von diesen Daten der Schweiz könnte das für Liechtenstein bei vorsichtiger Schätzung eine dreistellige Zahl an Beratungsfällen bedeuten, etwa in der Grössenordnung von 200 Fällen pro Jahr. Es wäre also eine Infrastruktur zu schaffen oder - was angesichts der bestehenden liechtensteinischen Versorgungsdichte an hier in Frage kommenden Beratungs- und Hilfseinrichtungen angemessener erscheint - im Rahmen der bestehenden Infrastrukturen Vorsorge zu treffen, um diese (zusätzlichen) Fälle adäquat (mit)betreuen zu können.[93]

Schadenersatzverfahren würden danach - basierend auf den schweizerischen Eckdaten - rund 10 pro Jahr anfallen, wobei die Summe der zugesprochenen Beträge deutlich unter 1 Million Franken liegen sollte. Genauere Aussagen erscheinen angesichts der (Vergleichs)Zahlen aus der Schweiz nicht möglich, weil sich einzelne besonders schwerwiegende Fälle selbst (oder gerade) angesichts der zu erwartenden relativ geringen Fallzahlen doch signifikant zu Buche schlagen können.

Zu berücksichtigen wären weiters der Sach- und Personalaufwand für die Beratungsstelle sowie die zu finanzierende Aus- und Fortbildung der BeratungsstellenmitarbeiterInnen.

---

93 Zur Einschätzung der Grössenordnung für das auf die Beratungsstelle möglicherweise zukommende Fallvolumen mag ein Vergleich mit der Frequentierung des Amtes für Soziale Dienste dienen, das nach dem Jahresbericht 2002 in diesem Jahr von insgesamt 1.121 KlientInnen aufgesucht wurde.

7. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE (VV)

7.1 Opferhilfegesetz

Zu Art. 1 (Anspruchsberechtigte)

Opferbegriff:

Vorweggenommen sei, dass mit dem gegenständlichen Entwurf selbstverständlich kein Eingriff in die Unschuldsvermutung stattfinden soll. Insofern sind die Begriffe „Straftat“ im Sinne von „behauptete Straftat“ und die Begriffe „Opfer“ oder „Täter/Täterin“ als mögliche solche zu lesen.

Damit der Opferbegriff im Sinne der Vernehmlassungsvorlage erfüllt ist, müssen gemäss Art. 1 Abs. 1 VV kumulativ folgende Kriterien erfüllt sein:

- Eine Straftat (nach liechtensteinischem Recht), bei der der objektive Tatbestand des Delikts erfüllt ist,[94] liegt vor.
- Die hilfesuchende Person hat eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität erlitten.
- Die Beeinträchtigung ist eine unmittelbare Folge der Straftat.

Es sollen an die Erstprüfung, ob überhaupt eine Straftat vorliegt, keine allzu hohen Ansprüche gestellt werden. In der Regel wird für Erstmassnahmen schon die glaubhafte Schilderung eines Sachverhaltes genügen, der einen gesetzlichen Straftatbestand mit den in Art. 1 Abs. 1 VV genannten Folgen erfüllen könnte. Bis der diesbezügliche Sachverhalt erhoben ist, gilt eine hilfesuchende Person als Opfer. Auch sind die Anforderungen an den Nachweis der Straftat je nach Art und Um-

---

94 Vgl. in diesem Sinn für die Schweiz *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 18 zu Art. 2, unter Berufung auf die Botschaft zum OHG, S 977.

fang der verlangten Opferhilfe unterschiedlich hoch. Für die Hilfe durch die Beratungsstelle wird es in der Regel genügen, dass eine die Opferstellung begründende Straftat glaubhaft in Betracht kommt. Für den Zuspruch von Schadenersatzleistungen ist hingegen der Nachweis einer tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Straftat nötig. An diesen „Nachweis“ sind ebenfalls einzelfallbezogen und entsprechend den Nachweismöglichkeiten unterschiedliche Anforderungen zu stellen, je nachdem, ob zum Beispiel der Täter/die Täterin gefasst werden oder ein Strafverfahren durchgeführt werden konnte.

Kreis der anspruchsberechtigten Personen:

Ausgangsbasis:

Europaweite Übereinstimmung scheint darüber zu bestehen, dass nur natürliche Personen opferhilferechtliche Ansprüche haben sollen.[95] Dem liegt wohl die Überlegung zugrunde, dass es für juristische Personen, die Opfer von Eigentumsdelikten geworden sind, staatlicher Hilfeleistungen nicht bedarf, um mit Vermögensschädigungen zu Rande zu kommen bzw. dass solche durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind.

Unter den in Betracht kommenden natürlichen Personen sind folgende Personengruppen als grundsätzlich anspruchsberechtigt in Betracht zu ziehen:

- Opfer im Sinn eines liechtensteinischen Straftatbestandes;
- Personen, bei denen die an ihnen begangene Handlung eine zu verurteilende Straftat zwar nicht erfüllt, deren Schaden aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einer Straftat „zurechenbar“ ist (so zum Beispiel bei Zurechnungsunfähigkeit des Täters/der Täterin, weil in einem solchen Fall die objektiven Tatbestandselemente vorliegen und die mangelnde Schuldhaftigkeit auf Seiten des Täters/der Täterin gemäss Art. 1 Abs. 1 VV nicht schadet;

---

95 Vgl. EU-RLV Opferentschädigung, weiters Art. 2 schOHG bzw. Art. 1 des Entwurfes zur Totalrevision und § 1 öVOG.

grundsätzlich jedoch nicht, wenn auf Seiten des Täters/der Täterin Notwehr[96] gegenüber dem Opfer angenommen wurde, weil diesfalls die Rechtswidrigkeit fehlt);

- Angehörige von Opfern (insbesondere bei Tötungsdelikten);
- Unterhaltsberechtigte Personen, wenn das Opfer infolge der Straftat an der Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtung gehindert ist;
- HelferInnen, die im Zusammenhang mit einer Rettungs- oder Schutzmassnahme selbst geschädigt wurden.

Unmittelbare Opfer (Abs. 1):

„Jede Person" im Sinn des Abs. 1 heisst, dass nicht nach der Staatsangehörigkeit des Opfers differenziert wird, dass also AusländerInnen grundsätzlich ebenso anspruchsberechtigt sind wie InländerInnen.[97]

Anspruchsberechtigt soll grundsätzlich jede Person sein, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter/die Täterin ermittelt worden ist und ob er/sie sich schuldig verhalten hat. Dies ist als Ausdruck der Opferbezogenheit[98] zu sehen, da es aus der Sicht des Opfers nicht von Bedeutung ist, ob der Täter schuldhaft gehandelt hat oder nicht. Die Bestimmung entspricht dem geltenden schOHG[99] und soll auch nach dem schweizerischen Vorentwurf zur Totalrevision (VE-OHG) inhaltlich unverändert bleiben.[100] Dieser Kreis der unmittelbar Anspruchsberechtigten deckt sich weitestgehend auch mit den „Opferbegriffen" internationaler Übereinkommen.[101]

---

96 Vgl. in diesem Sinn für die Schweiz *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 21 zu Art. 2, die hier nur erhebliche Notwehrexzesse anspruchsbegründend sein lassen.

97 Siehe dazu Erläuterungen zu Art. 2 des gegenständlichen Entwurfes.

98 Vgl. in diesem Sinn für die Schweiz *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 18 zu Art. 2.

99 Art. 2 Abs. 1 schOHG.

100 Vgl. Art. 1 Abs. 1 VE–OHG.

101 EU-Rahmenbeschluss v. 15. März 2001; UN-Deklaration.

In Österreich hingegen ist nach § 1 Abs. 2 öVOG verletzten oder geschädigten Personen dann Hilfe zu leisten, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie „durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben [...] und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Hilfe ist auch dann zu leisten, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen worden ist oder der Täter in entschuldigendem Notstand[102] gehandelt hat[103], wenn die strafgerichtliche Verfolgung des Täters wegen seines Todes, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund unzulässig ist[104] oder wenn der Täter nicht bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann.“[105]

Dass das Opfer „unmittelbar“ durch die Straftat in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit verletzt worden sein muss, bedeutet eine Abgrenzung in zweierlei Hinsicht. Zum einen soll damit der Kreis der anspruchsbegründenden Delikte umrissen werden, worauf später noch näher eingegangen wird (siehe Kriterien in Bezug auf die Straftat). Zum anderen wird damit auch der Unterschied zu den dem Opfer nahe stehenden Personen iS des Abs. 2 zum Ausdruck gebracht. Deren Ansprüche nach dem OHG sind - sofern sie nicht selbst auch unmittelbare Opfer sind (z.B. wenn sich der Angriff des Täters gegen eine ganze Familie richtet) - insofern bloss mittelbar, als sie vom Vorhandensein eines unmittelbar beeinträchtigten Angehörigen abhängen. Bei HelferInnen iSv Abs. 3 muss

---

102 Der vorliegende Entwurf geht davon aus, dass bei rechtfertigendem Notstand (im Gegensatz zu entschuldigendem Notstand) grundsätzlich kein Anspruch nach dem OHG besteht, da eine gerechtfertigte Notstandshandlung nicht rechtswidrig ist und somit keine Straftat vorliegt. Zudem dürfte die Rechtfertigung des Täters/der Täterin unter Bezugnahme auf einen Notstand relativ selten möglich sein, da die durch das Gesetz geschützte Integrität des Opfers einen hohen Rang unter den gesetzlich geschützten Rechtsgütern einnimmt Wie in der Schweiz (vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 20 zu Art. 2) könnte jedoch erwogen werden, dass - wiederum aufgrund der Opferbezogenheit der Regelung - unter Umständen nicht einmal rechtfertigender Notstand einen Anspruch nach dem OHG ausschliessen soll.

103 § 1 Abs. 3 Z 1 öVOG.

104 § 1 Abs. 3 Z 2 öVOG.

105 § 1 Abs. 3 Z 3 öVOG.

die Unmittelbarkeit im Zusammenhang mit der Hilfeleistung geprüft werden (siehe dazu die Erläuterungen zu Abs. 3).

Angehörige des Opfers (Abs. 2):

Opferhilfe soll nicht nur den unmittelbaren Opfern, sondern auch deren Angehörigen gewährt werden. Es sind dies EhegattInnen, Kinder und Eltern sowie andere dem Opfer ähnlich nahe stehende Personen[106], wie (gleich- und verschiedengeschlechtliche) LebensgefährtInnen.[107]

Auch nach dem Vorentwurf zur Totalrevision des schOHG soll die grundsätzliche Anspruchsberechtigung der Angehörigen unverändert bestehen bleiben.[108] Somit würde diese Personengruppe weiterhin einen Anspruch auf Beratung[109] sowie auf Entschädigung und Genugtuung[110] in dem ihr zugebilligten Rahmen haben.

Hatte die Handlung den Tod eines Menschen zur Folge, dann ist nach österreichischem Recht ausschliesslich den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der/die Getötete nach dem Gesetz zu sorgen hatte, Hilfe zu leisten, wenn sie österreichische StaatsbürgerInnen sind und ihnen durch den Tod der Unterhalt entgangen ist.[111]

Hinsichtlich der Ansprüche der Angehörigen geht das schOHG damit sowohl beim Kreis der Anspruchsberechtigten als auch bei den zu erbringenden Hilfeleistungen über das öVOG hinaus. Insbesondere besteht in der Schweiz keine Beschränkung auf gesetzliche Unterhaltsansprüche und auch keine Beschränkung

---

106 Vgl. Art. 2 Abs. 2 schOHG: *„Der Ehegatte des Opfers, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen, werden dem Opfer gleichgestellt bei: a. der Beratung (Art. 3 und 4); b. der Geltendmachung von Verfahrensrechten und Zivilansprüchen (Art. 8 und 9), soweit ihnen Zivilansprüche gegenüber dem Täter zustehen; c. der Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung (Art. 11–17), soweit ihnen Zivilansprüche gegenüber dem Täter zustehen.“*

107 Vgl. in diesem Sinn für die Schweiz *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 29 zu Art. 2, unter Berufung unter anderem auf die Botschaft zum OHG, S 978. Vgl. auch § 72 Abs. 2 flStGB, demzufolge Lebensgefährten „wie Angehörige“ zu behandeln sind.

108 Art. 1 Abs. 2 und 3 VE-OHG.

109 Vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. a OHG bzw. Art. 7 ff. VE-OHG.

110 Vgl. Art. 11 ff. OHG bzw. Art. 14 ff. VE-OHG.

111 § 1 Abs. 5 und 6 öVOG.

auf Fälle, bei denen das Opfer zu Tode gekommen ist. Diesem Modell folgt auch der gegenständliche Entwurf.

Das Europaratsübereinkommen enthält hinsichtlich der Angehörigen („dependants"), die im Falle des Todes des Opfers einen Entschädigungsanspruch haben,[112] keine (autonome) Definition, sondern überlässt die Festlegung - unter beispielsweiser Anführung von Kindern und EhegattInnen - den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.[113] Hinsichtlich des Umfangs der Entschädigung sieht das Europaratsübereinkommen auch in Bezug auf die Angehörigen lediglich einen Mindeststandard vor, nämlich den Unterhaltsausfall.[114]

HelferInnen (Abs. 3):

Die vorgeschlagene Bestimmung orientiert sich an § 1 Abs. 2 Ziff. 2 öVOG. Demnach ist Personen unter den gleichen Voraussetzungen wie den unmittelbaren Opfern einer Straftat Hilfe zu leisten, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Ziff. 1 eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem österreichischen Amtshaftungsgesetz[115] bestehen. Die „Unbeteiligten" fanden in Österreich im Jahr 1977 mit einer Novelle zum damals noch Verbrechensopfer*hilfe*gesetz genannten VOG Eingang.[116] Damit sollte klar gestellt werden, dass auch jene Personen bzw. im Falle ihres Todes ihre Hinterbliebenen zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen, gegen die sich die verbrecherische Handlung nicht unmittelbar richtet, die aber im Zusammen-

---

112 Art. 2 Bst. b Entschädigungsübereinkommen 1983.

113 Vgl. Pkt 20 Bst. b aus dem *Explanatory report* zum Entschädigungsübereinkommen 1983.

114 Vgl. Art. 4 Entschädigungsübereinkommen 1983. Der dort genannte Ersatz für Begräbniskosten kommt de facto auch nur bei Angehörigen in Betracht.

115 BGBl Nr. 20/1949 idgF. Auf eine der österreichischen Regelung vergleichbare Einschränkung, dass diese Personen keine Ansprüche haben sollen, „soweit ihre Ansprüche nach anderen gesetzlichen Bestimmungen abgedeckt sind" wurde in der gegenständlichen Vorlage verzichtet, da ohnehin auch bei HelferInnen die „normale" Subsidiaritätsprüfung anzustellen ist, bei der dann allfällige versorgungs- oder (amtshaftungs-)rechtliche Sonderregelungen berücksichtigt werden können.

116 Art. I Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 17. November 1977, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert wird, BGBl Nr. 620/1977.

hang mit einer tatbildlichen Handlung iS des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 öVOG, sei es durch Sicherheitsorgane oder andere Personen - vor allem infolge Waffengebrauches - verletzt werden.[117]

Eine vergleichbare Bestimmung fehlt im schOHG. Allerdings werden vielfach jene Personen, die nicht unmittelbares „Angriffsziel“ der strafbaren Handlung waren, im Sinne des bedingten Vorsatzes oder einer zu vertretenden Fahrlässigkeit von der allgemeinen Opferdefinition mit umfasst sein. In den Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz OHG zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten, 2. Aufl. (2002), wird zwar festgehalten, dass Personen, die weder direkte Opfer noch den Opfern gleichgestellte Personen sind, aber durch die Straftat am Opfer psychisch beeinträchtigt wurden (z.B. Zeugen einer Straftat), keine Opfer nach dem schOHG sind.[118] Versehen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass damit keine Ausweitung des Anwendungsbereiches des schOHG bewirkt werden soll, wird dieser Grundsatz jedoch insofern aufgeweicht, als festgehalten wird, dass diese Personen zumindest eine Beratung durch die Beratungsstelle und/oder eine Unterstützung bei Suche und Vermittlung von anderen Hilfsangeboten erhalten sollen.

Wenn andererseits (auch medial) vielfach und heftig kritisiert wird, dass PassantInnen, NachbarInnen, KollegInnen und andere „Unbeteiligte“ bedrohten und gefährdeten Menschen nicht zu Hilfe eilen, sondern die Gefährdung vielmehr achtlos „übersehen“, ist es wohl nicht zu rechtfertigen, HelferInnen im Falle einer Schädigung nicht in derselben Weise zu unterstützen wie die betroffenen Opfer selbst. In diesem Sinne forderte der Verband Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB) in der Vernehmlassung zur Totalrevision des schOHG, dass der personelle Geltungsbereich explizit auf Polizeibeamte, Feuerwehrleute oder Personen von Rettungs- und Ordnerdiensten ausgedehnt werde, damit sie auch dann Opferhilfe

---

117 Vgl. die Erläuterungen zu Regierungsvorlage dieser VOG-Änderung, 629 BlgNR XIV. GP, hier: 5; sowie den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 668 BlgNR XIV.GP, hier: 1.

118 Vgl. Empfehlung zu Kapitel 2, Ziffer 2.2./Opferkategorien.

geltend machen können, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes oder ihrer Berufspflicht gehandelt haben.[119]

Aus diesen Überlegungen sollen auch helfende Personen von der gegenständlichen Vorlage umfasst sein. Wie in Österreich sollen sowohl professionelle HelferInnen (wie z.B. PolizeibeamtInnen) als auch HelferInnen, die von dritten Personen (z.B. einschreitenden PolizeibeamtInnen)[120] verletzt werden, gleich wie (unmittelbare) Opfer behandelt werden. (Vollkommen) Unbeteiligte hingegen, die weder Hilfeleistungen erbracht oder versucht haben, noch in irgendeiner Form - mögen sie auch nicht das „eigentliche“ Angriffsziel des Täters gewesen sein, so zumindest bedingt vorsätzlich - als Opfer angesehen werden können, sind demgegenüber (vorläufig) nicht erfasst.

Die Unmittelbarkeit der Beeinträchtigung muss bei den HelferInnen im Zusammenhang mit der Hilfeleistung geprüft werden. Erfolgt die Beeinträchtigung der helfenden Person „unmittelbar“ durch den Täter/die Täterin selbst - so etwa wenn sich die helfende Person schützend vor das „eigentliche“ Opfer stellt und dabei bzw. danach vom Täter/der Täterin verletzt wird -, so wird in aller Regel eine unmittelbare Opferschaft iS des Abs. 1 vorliegen. Erfolgt die Beeinträchtigung hingegen ohne (unmittelbares) Zutun des Täters/der Täterin gegenüber der helfenden Person - so etwa wenn diese Person dem Opfer beizustehen versucht und sich dabei selbst verletzt oder von einer dritten Person (etwa einem/einer einschreitenden Polizeibeamten/Polizeibeamtin) verletzt wird - tritt für die Prüfung der Unmittelbarkeit der Beeinträchtigung der Akt der Hilfeleistung an die Stelle der Straftat. Kann danach eine unmittelbare Beeinträchtigung durch die Hilfeleistung bejaht werden, hat die Hilfe leistende Person dieselben Ansprüche wie das unmittelbare Tatopfer (Abs. 3 erster Satz), während die Angehörigen der Hilfe leistenden Per-

---

119 Vernehmlassungsergebnisse des Bundesamts für Justiz vom 22. August 2003, 49. Vgl. auch die Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF), die die Streichung des Wortes „unmittelbar“ anregte, weil es in der Praxis wegen seiner Vieldeutigkeit zu Problemen geführt habe, aaO.

120 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 22 zu Art. 2, wonach die durch eine in Erfüllung einer gesetzlich gebotenen Amts- oder Berufspflicht vorgenommene Handlung geschädigte Person kein Opfer im Sinne des OHG ist.

son dieselben Ansprüche haben wie die Angehörigen des Opfers (Abs. 3 zweiter Satz). In diesem Sinn sind die Hilfe leistenden Personen und deren Angehörige (jeweils) stets mitgemeint, wenn in den übrigen Gesetzesbestimmungen auf das Opfer und seine Angehörigen Bezug genommen wird.

Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass die Ansprüche der Hilfe leistenden Personen (und ihrer Angehörigen) nach Abs. 3 insofern abgeleitete sind, als eine die körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit des Opfers unmittelbar beeinträchtigende Straftat vorliegen muss. Der Versuch einer solchen Tat genügt. Hingegen bestehen keine Ansprüche der helfenden Personen (oder ihrer Angehörigen) wenn zwar die (versuchte) Hilfeleistung zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung etwa ihrer körperlichen Integrität geführt hat, die Straftat selbst hingegen beispielsweise ein „reines“[121] Vermögensdelikt war (z.B. Selbstverletzung der helfenden Person beim Versuch einen Dieb zu verfolgen; hingegen kann die helfende Person zu einem unmittelbaren Opfer iS des Abs. 1 werden, wenn der Dieb, bei der Tat betreten, Gewalt gegen die helfende Person ausübt und sie dabei verletzt).

Kriterien in Bezug auf die Straftat (Abs. 1):

Obwohl in der Praxis immer wieder Anlass für Schwierigkeiten, ist der Ansatz des schOHG zu übernehmen, dass es auf die Verfolgung des Täters/der Täterin, seine/ihre Ausforschung, ja selbst die Verfolgbarkeit der Tat nicht ankommen soll. Es besteht also insbesondere auch keine Verpflichtung für das Opfer, Strafanzeige zu erstatten, um Opferhilfe in Anspruch nehmen zu können.

Gerade schwer traumatisierte Opfer (insbesondere sexueller Gewalt) sind häufig erst dann in der Lage, Hilfe zu suchen, wenn die Tat bereits verjährt ist. Oder sie sind aufgrund ihrer psychischen Ausnahmesituation unmittelbar nach der Tat nicht in der Lage, sich mit der Strafverfolgung des Täters/der Täterin zu befassen

---

121 Siehe dazu sogleich bei den Kriterien in Bezug auf die Straftat.

und diese zu unterstützen. Weiters muss an jene Fälle gedacht werden, in denen der Täter/die Täterin bereits verstorben ist oder auch bei noch nicht verjährten Taten bereits ein so langer Zeitraum seit der Tat verstrichen ist, dass eine Beweismittelsammlung wenig ergiebig bleibt.

Schon alleine aufgrund der angesprochenen Schwierigkeiten sollten die Strafverfolgungsbehörden und Beratungsstellen jedoch verpflichtet sein, die Möglichkeiten der Strafverfolgung auszuloten, darüber zu belehren und das Opfer soweit möglich auch in diesem Bereich zu unterstützen. Einerseits Ausdruck der Opferbezogenheit des OHG, andererseits Konsequenz aus dem Umstand, dass der Täter nicht notwendigerweise ermittelt werden muss, bedarf es auch keiner Schuldfeststellung beim Täter bzw. kann auch nicht-schuldhaftes Handeln (z.B. zurechnungsunfähiger oder strafunmündiger TäterInnen oder im entschuldigenden Notstand) anspruchsbegründend sein.[122]

Ähnliche Überlegungen wie beim Ausschluss juristischer Personen von der Anspruchstellung nach dem schOHG stehen wohl auch hinter der Tatsache, dass das Modell stehende schOHG keine Ansprüche von direkt bloss am Vermögen geschädigten Opfern vorsieht.[123] Dabei mag zugestanden werden, dass es sich in der Regel wohl um Vermögensverluste handelt, für die durch Abschluss diverser Versicherungen Vorsorge getroffen werden kann. Allerdings kann die mögliche Hilfsbedürftigkeit und existentielle Bedrohung etwa von Geschädigten aus einer Brandstiftung oder von Betrügereien ebenso wenig geleugnet werden wie die Tatsache, dass z.B. Geschädigte nach Wohnungseinbrüchen wegen des unmittelbaren Übergriffs in ihre Privatsphäre nach der Erfahrung von Opferhilfeeinrichtungen oft erheblicher Betreuung bedürfen. Erfüllt die Beeinträchtigung die sonstigen Voraussetzungen nach der gegenständlichen Bestimmung, werden wohl auch in

---

122 Vgl. zu alldem und in diesem Sinn für die Schweiz *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 18 zu Art. 2.

123 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 4 zu Art. 13, wo als Beispiele für nicht vom OHG-rechtlichen Schadensbegriff gedeckte Sachschäden der Verlust einer Liegenschaft durch Brandstiftung und der Raub mit Diebstahl einer Geldsumme erwähnt werden.

solchen Fällen Ansprüche nach dem OHG nicht von vornherein gänzlich ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich der „Qualität“ der anspruchsbegründenden Tat bestehen im Wesentlichen drei Unterschiede zwischen der Schweiz und Österreich - mit unterschiedlicher praktischer Reichweite. Zum einen sind in der Schweiz sowohl Vorsatz- als auch Fahrlässigkeitstaten (also insbesondere auch Strassenverkehrsdelikte) umfasst und sollen es auch bleiben.[124] In Österreich können hingegen nur Vorsatzdelikte anspruchsbegründend sein. Zum anderen sind in der Schweiz sämtliche Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte umfasst (sofern das Opfer durch sie unmittelbar in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigt wurde), während dies in Österreich nur für Vorsatzdelikte, die mit mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe bedroht sind, gilt.[125] Der dritte Unterschied - unmittelbare Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität einerseits, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung andererseits - scheint sich faktisch schon insofern nicht relevant auszuwirken, als nach dem öVOG kein der schweizerischen „Genugtuung“ entsprechendes Äquivalent zum Ersatz des immateriellen Schadens zur Verfügung steht.

Die Schwelle bei der Art der Tat liegt nach dem Entschädigungsübereinkommen 1983 höher als in der Schweiz und in Österreich. Zwingend erfasst werden müssten lediglich schwere Körperverletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen, die unmittelbar aus vorsätzlichen Gewalttaten stammen.[126]

---

124 Überlegungen in Richtung Beschränkung auf Vorsatztaten wurden bislang nicht weiter verfolgt. Im Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision haben nur 4 von 85 Stellungnahmen eine gänzliche (so die Kantone Genf und Uri sowie der Schweizerische Versicherungsverband) oder teilweise (der Kanton Schwyz in Bezug auf fahrlässig begangene) Herausnahme der Strassenverkehrsunfälle aus dem Anwendungsbereich des schOHG gefordert (Vernehmlassungsergebnisse des Bundesamts für Justiz vom 22. August 2003).

125 Diese Einschränkung hatte früher in Österreich insofern Bedeutung, als dadurch „leichte“ Körperverletzungen, die nur mit Freiheitsstrafe bis sechs Monate bedroht waren - wie derzeit auch nach § 83 des liechtensteinischen Strafgesetzbuches, nicht anspruchsbegründend sein konnten. Seit jedoch die Strafdrohung für „leichte“ Körperverletzungen mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (BGBl Nr. 762/1996) auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr angehoben worden ist, fallen auch diese Delikte in den Anwendungsbereich des öVOG.

126 Art. 2 Bst. a Entschädigungsübereinkommen 1983.

Bei den Kriterien in Bezug auf die Straftat folgt der gegenständliche Entwurf dem Schweizer Modell, geht also wie dieses primär nicht von der Schwere der Straftat aus, sondern der schwere der Folgen beim Opfer, also dem Ausmass seiner subjektiven Betroffenheit.[127] Eine stärkere Anknüpfung an das StGB, etwa nach den Qualifikationen einer Straftat, scheint zwar auf den ersten Blick eine erleichterte Durchführung zu ermöglichen, ist jedoch nicht nur extrem kasuistisch (man denke dabei nur an die Problematik der rechtlichen Abgrenzung zwischen der leichten und schweren Körperverletzung § 83 und § 84 Abs. 1 flStGB), sondern in der praktischen Durchführung wohl höchst unwirtschaftlich, va dann, wenn es zu keinem Gerichtsverfahren kommt, dessen Ergebnis für die Beurteilung im Einzelfall herangezogen werden kann. Schliesslich ist es im Hinblick auf die Bedürfnisse von Opfern auch nicht sachgerecht. Viel wesentlicher als die strafrechtliche Qualifikation der Tat ist nämlich die Wirkung der Straftat auf das Opfer.

Um einen Anspruch daraus ableiten zu können, muss das Opfer durch die Straftat in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit unmittelbar beeinträchtigt worden sein. Bei Gewaltanwendung ist dies regelmässig der Fall. Anspruchsvoraussetzung ist die Anwendung von Gewalt jedoch nicht. Beispielsweise könnte auch eine sexuelle Belästigung[128] unter Ausnützung des Überraschungsmoments als Anspruchsgrundlage in Frage kommen. Das Kriterium der „Unmittelbarkeit“ der Beeinträchtigung wurde zwar in der Schweiz aufgenommen, um gewisse Deliktsgruppen bzw. Beeinträchtigungen auszuschliessen, die beispielsweise auf Ehrverletzungsdelikte, Tätlichkeiten, Diebstahl oder Betrug zurückgehen und die lediglich mittelbare Folgen der Straftat sind.[129] Dennoch wird man sagen können, dass nicht nur „gemischte“ - d.h. Gewalt oder gefährliche Drohung als Tatbestandelemente in sich tragende - Delikte wie Raub[130], räuberischer Diebstahl oder Erpressung anspruchsbegründend sein können. Vielmehr ist -

---

127 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 16 zu Art. 2 .

128 Vgl. § 203 flStGB.

129 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 12 zu Art. 2 mwN .

130 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 16 zu Art. 2 .

wie bereits erwähnt - auch bei Delikten, bei denen die Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität des Opfers nicht tatbildlich ist, ein Anspruch nach dem OHG denkbar. So etwa wenn das Opfer eines Einbruchsdiebstahls den Täter auf frischer Tat betritt und aufgrund dieser Konfrontation einen unmittelbaren körperlichen oder geistigen Schaden erleidet (Herzinfarkt, Schock, Trauma). Wo diese Unmittelbarkeit fehlt (z.B. Nervenzusammenbruch angesichts des Wertes des gestohlenen Gutes), kann hingegen kein Anspruch nach dem OHG geltend gemacht werden.

Hinsichtlich der auch unter finanziellen Aspekten diskutierten Einbeziehung von Fahrlässigkeitsdelikten ist zu bemerken, dass diese in der Regel ohnehin durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind, somit nur im Ausnahmefall über das OHG abzugelten sein werden. Andererseits kann dort, wo eine Absicherung notwendig ist, eine betroffene Person in grobem Masse (psychisch) beeinträchtigt sein, sodass ihre Einbeziehung auch in inhaltlicher Hinsicht gerechtfertigt ist. Zu bedenken ist weiters, dass Versicherungsleistungen in der Regel keine psychosozialen Aspekte abdecken und nach den schweizerischen Erfahrungen auch Strassenverkehrsopfer die Unterstützung durch Opferberatungsstellen gerne annehmen. Diesen Befund spiegelt auch die liechtensteinische Praxis wider. Schon derzeit werden auch Verkehrsunfallopfer vom Amt für Soziale Dienste (ASD) psychosozial betreut. Unter diesem Gesichtspunkt erschiene daher der Verfahrensaufwand für die Trennung der Opfer von Fahrlässigkeits- von jenen von Vorsatzdelikten fragwürdig. Aus diesen Gründen werden die Fahrlässigkeitsdelikte im gegenständlichen Entwurf miteinbezogen, zumal auch die bezughabende Motion nicht zwischen Fahrlässigkeits- und Vorsatzdelikten differenziert.

Zu Art. 2 (Tatort, Subsidiarität und Bedürftigkeit)

Territorialitätsprinzip - Personalitätsprinzip:

Im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Gesetzes stellt sich die Frage, inwieweit das Personalstatut, der Wohnsitz oder der Ort des Aufenthaltes der Hilfsbedürftigen (Personalitätsprinzip) und/oder der Tatort (Territorialitätsprinzip)

Auswirkungen auf Anspruchsberechtigung oder Umfang der Leistungen haben sollen.

Rechtslage in der Schweiz und in Österreich:

Wer Opfer einer in der Schweiz begangenen Straftat ist, erhält gemäss Art. 2 und 11 des Modell stehenden schOHGs Opferhilfe, unabhängig von Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit (Territorialitätsprinzip). Bei Inlandstaten herrscht somit völlige Gleichbehandlung von In- und Ausländern. Bei Auslandstaten gilt dies hingegen nur für die Beratungsleistungen und hinsichtlich der Stellung im Strafverfahren, während der Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung vom Schweizer Bürgerrecht und dem Wohnsitz in der Schweiz abhängig gemacht wird. Nach dem Vorentwurf zur Totalrevision sollen Opfer von Auslandstaten hingegen künftig nur noch Anspruch auf Beratungsleistungen haben.[131] Der Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung wird lediglich als Variante zur Diskussion gestellt und an einen fünfjährigen Wohnsitz in der Schweiz geknüpft.[132] In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung dieser Frage auf politischer Ebene zu treffen sei.[133] Damit werden indirekt ua die finanziellen Auswirkungen von Entschädigungsleistungen an Opfer von Straftaten ausserhalb des eigenen Hoheitsgebietes angesprochen. Dieser Aspekt gilt aufgrund der hohen grenzüberschreitenden Mobilität gleichermassen für Liechtenstein. Im schweizerischen Vernehmlassungsverfahren haben sich 72 von 85 Teilnehmern zur Frage der Leistungen nach dem OHG bei Auslandstaten geäussert. Dabei wurde in 68 Stellungnahmen die Erbringung von Beratungsleistungen befürwortet, die Leistung von Entschädigungen hingegen nur in 48 und die Gewährung von Genugtuungen lediglich in 45 Äusserungen.[134]

---

131 Vgl. Art. 11 VE-OHG.

132 Vgl. Art. 20a VE-OHG.

133 Vgl. Erläuternder Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S. 13. Vgl. auch Pkt 2. des Fragenkatalogs zum Vernehmlassungsverfahren vom 20. 12. 2002.

134 Vgl. Vernehmlassungsergebnisse des Bundesamts für Justiz vom 22. August 2003, 23.

Nach dem öVOG wird grundsätzlich nur österreichischen StaatsbürgerInnen und Angehörigen der EWR-Staaten Hilfe geleistet.[135] Im Hinblick auf österreichische StaatsbürgerInnen wird dabei keine Unterscheidung gemacht, ob die Tat im In- oder Ausland verübt wurde (Personalitätsprinzip). EWR-Bürgern ist bei Inlandstaten[136] in gleicher Weise wie österreichischen StaatsbürgerInnen Hilfe zu leisten. Bei Auslandstaten sind EWR-Bürger hingegen vom öVOG nur dann erfasst, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben.[137].

Bei einem Vergleich der österreichischen und schweizerischen Rechtslage ergeben sich danach folgende Unterschiede: Während bei Inlandstaten nach dem schOHG sowohl In- als auch AusländerInnen anspruchsberechtigt sind und es auch nach der Totalrevision weiterhin wären, haben nach dem öVOG bei Inlandstaten nur ÖsterreicherInnen und EWR-BürgerInnen einen Anspruch.

Bei Auslandstaten gibt es derzeit in der Schweiz eine subsidiäre[138] Hilfe für Personen, die das Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz haben. Nach der Totalrevision würde es in der Schweiz grundsätzlich nur mehr einen Anspruch auf Beratungsleistungen, auf Entschädigung und Genugtuung hingegen nur bei Annahme der Variante nach Art. 20a des Vorentwurfs geben. In Österreich sind Auslandstaten im Wesentlichen gleich wie Inlandstaten zu behandeln, es wird lediglich bei EWR-Bürgern der ständige Aufenthalt in Österreich verlangt.

Überlegungen für Liechtenstein:

Beide Systeme weisen bei Auslandstaten Vor- und Nachteile auf. Ausgehend von der dogmatisch-theoretischen Überlegung, wonach jener Staat, der auf seinem Hoheitsgebiet die Sicherheit der sich dort bewegenden Personen nicht gewährleis-

---

135 § 1 Abs. 2 öVOG.

136 Oder wenn die Handlung auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen wurde und zwar unabhängig davon, wo sich dieses befindet. Vgl. § 1 Abs. 7 Z 1 öVOG.

137 § 1 Abs. 7 Z 2 öVOG. Eine Mindestaufenthaltsdauer ist hier nicht vorgeschrieben.

138 Vgl. Art. 11 Abs. 3 schOHG, der zum Tragen kommt, wenn die Person nicht von einem ausländischen Staat eine genügende Leistung erhält.

ten konnte, auch für entsprechenden Ersatz zu sorgen hat, wäre dem Territorialitätsprinzip Vorrang zu geben. VerfechterInnen des Personalitätsprinzips weisen allerdings zu Recht darauf hin, dass sich bei primärer Beachtung des Tatortes die Betroffenen mit ihren Ansprüchen immer an die zuständigen Behörden im Ausland zu wenden haben. Dies kann nicht nur im Einzelfall mit vielen praktischen Komplikationen verbunden sein (z.B. nach einem blossen Urlaub im Tatortstaat ohne nähere Bindung), sondern darüber hinaus noch einen wesentlichen Verwaltungsaufwand bzw. Kosten verursachen. Für die primäre Ausrichtung nach dem Personalitätsprinzip spräche auch der Fürsorgegedanke der Opferhilfe, da das Opfer einer Straftat deren Folgen unabhängig vom Ort der Begehung im Inland zu bewältigen hat.

Internationale Rechtsinstrumente folgen allerdings vorrangig dem der Schweizerischen Regelung entsprechenden Territorialitätsprinzip.[139] Auch nach dem Entschädigungsübereinkommen 1983 beschränkt sich die Entschädigungspflicht auf Inlandstaten.[140] Insofern müssen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten einerseits und die Staatsangehörigen sämtlicher anderer Mitgliedstaaten des Europarats, die im Tatort-Mitgliedstaat ihren ständigen Aufenthalt haben, andererseits anspruchsberechtigt sein.

Sohin geht das Hilfeleistungsangebot der Schweiz derzeit sowohl hinsichtlich der Inlands- als auch hinsichtlich der Auslandstaten über die Vorgaben des Europaratsübereinkommens hinaus und würde den Vorgaben auch noch bei gänzlicher Streichung der Gewährung von Entschädigung und Genugtuung für Auslandstaten entsprechen. Demgegenüber müsste Österreich den Kreis der Anspruchsberechtigten bei den Inlandstaten von den EWR-BürgerInnen auf die Angehörigen der Vertragsstaaten, sowie auf die Angehörigen sämtlicher Europaratsmitgliedstaaten mit

---

139 So auch jüngst der Vorschlag in Art. 1 und 26 Abs. 1 Bst. b der RLV Opferentschädigung.

140 Art. 3 Entschädigungsübereinkommen 1983: „*Die Entschädigung wird von dem Staat gewährt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen worden ist: a) an Staatsangehörige von Vertragsstaaten dieses Übereinkommens; b) an Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten des Europarats, die ihren ständigen Aufenthalt in dem Staat haben, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen worden ist.*“

ständigem Aufenthalt in Österreich erweitern, um die Vorgaben des Entschädigungsübereinkommen 1983 zu erfüllen.

Unter Bedachtnahme auf die finanziellen Auswirkungen und den derzeit noch nicht genau vorhersehbaren Bedarf sieht der Vernehmlassungsentwurf vorerst nur bei Inlandstaten eine vollumfänglich Hilfeleistung vor. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist lediglich die Inanspruchnahme von Leistungen der Beratungsstellen, insbesondere die Beratungsleistungen im eigentlichen Sinn, aber auch die unaufschiebbaren Hilfeleistungen Dritter. Diese Leistungen sollen gemäss Art. 2 Abs. 5 VV auch bei Auslandstaten beansprucht werden können, soweit das Opfer bzw. seine Angehörigen zum Zeitpunkt der Tat Wohnsitz in Liechtenstein haben. Diese Regelung soll Kompetenzsynergien nutzen und Opfer von Auslandstaten darin unterstützen, nach den jeweiligen Tatortbestimmungen bestmöglich Ersatzleistungen zu erlangen. Andererseits ist diese punktuelle Ausnahme vom Territorialitätsprinzip auch Ausfluss der Fürsorgepflicht eines Staates, wonach Grundvoraussetzungen der Sicherheit und erforderlichenfalls der physischen und psychischen Rehabilitation für Geschädigte zu schaffen sind, die auf seinem Territorium den ordentlichen Wohnsitz begründet haben. Im Gesundheits- und psychisch-therapeutischen Bereich liegt wohl bereits durch das Krankenversicherungsgesetz eine ausreichende Abdeckung notwendiger Leistungen für in Liechtenstein wohnhafte Personen vor.[141] Eine „grosszügigere“ Regelung der Beratungsleistungen im Fall von Auslandstaten deckt sich auch mit den Ergebnissen der Schweizer Vernehmlassung, als dort die Rate der (expliziten) Zustimmungen bei der Beratung 94 %, bei Entschädigung und Genugtuung hingegen „nur“ rund 67 bzw. 63 % betrug.

Abs. 1 (Inlandstaten):

Analog zur Rechtslage in der Schweiz soll das Gesetz ohne Rücksicht auf Staatsbürgerschaft oder Wohnsitz für Personen anwendbar sein, die in Liechtenstein

---

141 Gesetz über die Krankenversicherung, LGBl. 1971 Nr. 50 idgF.

Opfer einer Straftat geworden oder Angehörige eines solchen Opfers sind. Dies bedeutet, dass auch die im Ausland lebenden Angehörigen unabhängig von ihrer Nationalität Anspruch auf sämtliche Leistungen nach diesem Gesetz haben, wenn eine ihnen nahe stehende Person in Liechtenstein Opfer einer Straftat geworden ist.

Der Begehungsort bestimmt sich gleich wie nach strafrechtlichen Grundsätzen. Es kommen folglich sowohl der Ort, an dem der Täter gehandelt hat (oder hätte handeln sollen), als auch der Ort, an dem ein dem Tatbild entsprechender Erfolg ganz oder zum Teil eingetreten ist (oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen), in Betracht.[142]

Abs. 2 (Subsidiarität):

Grundsätzlich ist es Sache des Täters oder der Täterin, für Schäden aus einer Straftat aufzukommen. Bei einem Unfall, worunter auch Integritätsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit einer Straftat fallen können,[143] wird die betroffene Person zudem von verschiedenen Sozial- und Pflichtversicherungen unterstützt. Die Opferhilfe soll allenfalls nicht erbrachte oder ungenügende Leistungen der primär Leistungspflichtigen mildern oder verhindern, dass die betroffenen Personen Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Es handelt sich also - wie auch von der Motion gefordert - um eine subsidiäre Hilfe.

Entsprechend dem Vorbild des schOHG idF des VE-OHG werden Kostenbeiträge für Hilfeleistungen Dritter und Schadenersatzleistungen im gegenständlichen Entwurf nur gewährt, wenn die für die betroffene Person notwendige finanzielle Hilfe von den primär Pflichtigen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erbracht wird bzw. wenn sie ungenügend oder lückenhaft ist (Bst. a) oder wenn

---

142 Vgl. § 67 Abs. 2 flStGB.

143 Vgl. Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Unfallversicherung, LGBl. 1990 Nr. 70 idgF: *„Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.“*

anzunehmen ist, dass die Leistung von dritter Seite nicht binnen angemessener Frist erfolgt oder die Leistungen für das Opfer von besonderer Dringlichkeit sind (Bst. b).

Durch die Bestimmung des Bst. b wird die notwendige Einschränkung des Grundsatzes der Subsidiarität statuiert. Es kann nämlich mitunter lange dauern, bis feststeht, ob der Schaden von anderer Seite ersetzt wird oder nicht. Damit das Opfer die Hilfe dann erhält, wenn es sie am dringendsten braucht, soll sein Anspruch auch dann bestehen, wenn sicher oder wahrscheinlich ist, dass zahlungsfähige primär Leistungspflichtige vorhanden sind, die entsprechende Leistung aber nicht binnen angemessener Frist erfolgt bzw. für das Opfer besonders dringlich ist.

Die von der Schweizerischen Vorlage[144] abweichende Formulierung in Bst. b wurde gewählt, weil sie die beiden Varianten der zeitlichen Komponente herausstreicht. Einerseits geht es um den Fall, dass die primär leistungspflichtige Person unbekannt oder nicht ausgeforscht ist oder sich ein Verfahren gegen diese - aus welchen Gründen auch immer - erheblich in die Länge zieht. Der gewählte Begriff der Angemessenheit korrespondiert andererseits naturgemäss mit der Dringlichkeit der Leistung für den Betroffenen/die Betroffene selbst. Muss z.B. das Opfer (wenn auch nur indirekt) infolge der Tat dringende, nicht aus Eigenem leistbare Investitionen tätigen, um sein berufliches Fortkommen zu sichern, wird eine solche Dringlichkeit wohl tendenziell anzunehmen sein. Ergeben sich im Zuge des Verfahrens nach diesem Gesetz Verzögerungen, kann das Opfer im Fall einer beantragten Entschädigung um Vorschuss ansuchen.[145]

Abs. 3 (Mitwirkungspflicht des Opfers):

Die vorgeschlagene Bestimmung orientiert sich am schweizerischen Revisionsentwurf, der die Regelung von Art. 1 OHV auf Gesetzesstufe hebt. Demnach wird

---

144 Vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. b VE-OHG: *„ ... wenn ... die Leistung des Dritten nicht rechtzeitig erfolgt“*.

145 Vgl. Art. 15 des gegenständlichen Entwurfes.

die Glaubhaftmachung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 2 verlangt. Das Opfer kann somit nicht vollkommen passiv bleiben, sondern hat nach Möglichkeit bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken.[146] Allerdings soll die Gewährung von Leistungen nicht davon abhängen, dass das Opfer Anzeige erstattet oder sich am Strafverfahren beteiligt. Wer einen Anspruch geltend macht, muss aber die Folgen eines Beweismangels auf sich nehmen, sowohl hinsichtlich der Erfüllung eines Tatbestands als auch, wenn es ihm/ihr trotz Zumutbarkeit der Glaubhaftmachung nicht gelingt, glaubhaft zu machen, dass er/sie von der beschuldigten Person oder von Dritten keine oder nur ungenügende Beträge erhalten hat oder hätte. Durch die vorgeschlagene Ausnahmeregelung in Abs. 3 („es sei denn“) soll es ermöglicht werden, besonderen Umständen Rechnung zu tragen. Dies ist bspw. der Fall, wenn die Glaubhaftmachung dem Opfer wegen der damit verbundenen Belastung (auch psychischer Natur, z.B. Traumatisierung) oder wegen praktischen Schwierigkeiten nicht zugemutet werden kann.

Abs. 4 (Bedürftigkeit):

Die hier erwähnten Formen der finanziellen Hilfe werden nur unter der zusätzlichen Voraussetzung gewährt, dass das Opfer im Zeitpunkt der Antragstellung, einen gewissen Einkommens- und Vermögensstandard unterschreitet. Dies muss nicht notwendigerweise durch die Tat verursacht sein. Der verwendete Massstab soll - wie im Schweizer Entwurf, jedoch unter Bezugnahme auf die entsprechenden liechtensteinischen Sozialversicherungsbestimmungen[147] - „OHG-Grenzwert“ heissen.

Lediglich soweit die Opferhilfe in Form von Verfahrenshilfe an Opfer durch Beigebung eines (kostenlosen) Rechtsbeistandes gewährt wird, soll - im Gegensatz zu den Plänen nach dem VE-OHG - auf die geltenden liechtensteinischen Verfah-

---

146 Vgl. Art. 68 Abs. 1 LVG (Auskunftspflicht der Parteien) trotz Untersuchungsgrundsatz im Verwaltungsverfahren.

147 Vgl. Art. 3 des gegenständlichen Entwurfes.

renshilferegelungen (§§ 63 ff. flZPO) zurückgegriffen werden.[148] Dies um die Anwendung zu erleichtern und die bisherige Judikatur nutzen zu können. Sonstige Verfahrenshilfe in Form von Gebühren- und Kostenbefreiungen für Opfer und ihre Angehörige soll nach dem gegenständlichen Entwurf grundsätzlich überhaupt einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden.[149]

In diesem Sinn sollen Kostenbeiträge für Hilfeleistungen Dritter iSv Art. 9 Abs. 2 der Vorlage und materieller Schadenersatz im Sinne des Ersatzes von Vermögensschäden nur bei einem den OHG-Grenzwert nicht übersteigenden Einkommen gewährt werden. Anders als in der Schweiz, wo sowohl nach geltendem OHG als auch nach dem VE-OHG zum Teil darauf abgestellt wird, dass das anrechenbare Einkommen *unter* dem OHG-Grenzwert liegt,[150] während es anderer Stelle heisst, dass das Einkommen den OHG-Grenzwert *nicht übersteigen* darf,[151] wird für Liechtenstein eine einheitliche Terminologie vorgeschlagen.[152] Die praktischen Konsequenzen sind zwar gering, aber es könnte sich doch die Frage stellen, was zu gelten hat, wenn das anrechenbare Einkommen exakt dem Grenzwert entspricht.

Keine Rolle soll die wirtschaftliche Situation - wie auch weiterhin in der Schweiz - für den ideellen Schadenersatz (Genugtuung) spielen. Eine sachgerechte Eingrenzung soll hier insbesondere durch die Festlegung von Höchstbeträgen erreicht werden.[153]

---

148 Vgl. Art. 5 Abs. 3 des gegenständlichen Entwurfes. Grundsätzlich wäre aber selbstverständlich auch in diesem Fall eine Bezugnahme auf den „OHG-Grenzwert“ möglich.

149 Vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2 des gegenständlichen Entwurfes.

150 Vgl. Art. 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 zweiter Satz erster Halbsatz schOHG sowie 2 Abs. 4 VE-OHG.

151 Vgl. Art. 13 Abs. 1 zweiter Satz letzter Halbsatz schOHG sowie Art. 14 Abs. 1 VE-OHG.

152 Vgl. Art. 2 Abs. 4 sowie 13 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfs.

153 Vgl. Art. 16 Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfes. Siehe auch Art. 19 Abs. 2 VE-OHG.

Abs. 5 (Auslandstaten):

Analog zum schweizerischen Revisionsentwurf sollen in Liechtenstein wohnhafte Personen, die im Ausland Opfer einer Straftat geworden sind, Anspruch auf Beratungsleistungen haben. Es wird also auf den Wohnsitz in Liechtenstein abgestellt. Insofern sind für liechtensteinische Bürger, die im Ausland wohnen und dort Opfer einer Straftat geworden sind, keine Leistungen vorgesehen.[154]

Im Hinblick auf die grundsätzliche Ausrichtung des Entwurfs am Territorialitätsprinzip und aufgrund finanzieller Überlegungen sollen in Liechtenstein wohnhafte Opfer von Auslandstaten nicht vollumfängliche Opferhilfe erhalten, sondern nur Anspruch auf Beratungsleistung haben. Ziel ist es, solche Personen einerseits vorerst möglichst vor Ort über mögliche Opferhilfe zu informieren[155] und ihnen andererseits nach der Rückkehr nach Liechtenstein die Leistungen der Beratungsstelle iSv Art. 7 (Beratung und unaufschiebbare Hilfe) des gegenständlichen Entwurfes zu gewähren.

Als quasi vom Opfer abgeleitetes Recht sind die Ansprüche der Angehörigen von Opfern von Auslandstaten nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b VE-OHG an die Wohnsitzeigenschaft sowohl des Opfers als auch der angehörigen Person gebunden. Für Liechtenstein wird jedoch vorgeschlagen, im Sinne des Fürsorgegedankens die Inanspruchnahme von Leistungen der Beratungsstelle für Angehörige auch dann zuzulassen, wenn bloss diese über Wohnsitz in Liechtenstein verfügen. Dies käme beispielsweise zum Tragen, wenn in Liechtenstein wohnhafte Eltern ihr im Ausland lebendes Kind durch ein dort begangenes Verbrechen verlieren und ein psychosoziales Beratungsgespräch in Anspruch nehmen oder sich hinsichtlich möglicher Opferhilfeansprüche im Tatortland beraten lassen wollen. In diesem Sinn bedeutet „soweit“, dass bei mehreren AnspruchswerberInnen jeweils (aber eben auch nur) darauf zu achten ist, dass der Anspruchswerber oder die Anspruchswer-

---

154 Dies entspricht der Rechtslage in der Schweiz. Vgl. Art. 11 Abs. 3 schOHG und Art. 2 VE-OHG.

155 Vgl. Art. 4 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes.

berin selbst Wohnsitz in Liechtenstein hat. Massgeblich ist der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Tat. Bei einem allfälligen Wohnsitzwechsel (von Liechtenstein ins Ausland oder umgekehrt) zwischen zwei Auslandstaten können auch nur für die bei Wohnsitz in Liechtenstein begangene Tat Beratungs- und unaufschiebbare Hilfeleistungen erbracht werden.

Zu Art. 3 (OHG-Grenzwert und anrechenbares Einkommen)

Abs. 1:

Ähnlich dem schweizerischen Vorbild soll auch nach der gegenständlichen Vorlage der OHG-Grenzwert darüber entscheiden, ob staatliche Hilfe finanzieller Art[156] notwendig ist. Wie in der Schweiz wird die Grenze unter Bezugnahme auf die Vorschriften des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (flELG)[157] gezogen. Das Vierfache des anrechenbaren Einkommens nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a flELG soll OHG-Grenzwert genannt werden und dem in der Schweiz verwendeten Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf[158] entsprechen. Das genannte Einkommenslimit nach liechtensteinischem ELG beträgt derzeit für Alleinstehende 18.130 Franken.[159] Der vorgeschlagene OHG-Grenzwert würde somit für diese derzeit bei 72.520 Franken liegen.

Der OHG-Grenzwert soll aber nicht nur im Hinblick auf die Frage, *ob* staatliche Hilfe finanzieller Art notwendig ist, relevant sein sondern auch für die Bemessung der finanziellen Hilfe verwendet werden. Dies nicht nur - wie schon bisher in der Schweiz - bei der Höhe der Entschädigung, sondern neu auch in Bezug auf die Höhe eines Kostenbeitrags. Wenn das Einkommen der betroffenen Person sehr tief ist, d.h. ein Viertel des OHG-Grenzbetrages (also derzeit 18.130 Fran-

---

156 Vgl. Art. 2 Abs. 4 des gegenständlichen Entwurfes.

157 LGBl. 1965 Nr. 46 idgF, LR 831.30.

158 Vgl. Art. 12 Abs. 1 schOHG idgF, wo derselbe Schwellenwert – ohne Bezeichnung als OHG-Grenzwert– verwendet wird und Art. 3b Abs. 1 Bst. a schELG.

159 Zuletzt angepasst durch LGBl. 2002 Nr. 151.

ken) nicht übersteigt, soll die staatliche Opferentschädigung den Schaden (vorbehaltlich der Obergrenze) voll decken. Bei höherem Einkommen ist der Ersatz der Vermögensschäden verhältnismässig zu reduzieren.[160] Dem schweizerischen Revisionsentwurf folgend soll das Bemessungsmodell etwas abgewandelt auch für die Übernahme von Kosten für notwendige Hilfsmassnahmen Dritter gelten.[161] Solche nicht anderweitig gedeckte Kosten sollen auch dann voll übernommen werden, wenn die betroffene Person über Einnahmen verfügt, die über der Einkommensgrenze liegen, welche zur vollen Schadensdeckung berechtigt. Während für den Ersatz von Vermögensschäden iSv Art. 13 Abs. 1 VV ein Viertel des OHG-Grenzwertes relevant ist, knüpft Art. 9 Abs. 2 VV für die Kostenbeiträge an der Hälfte des OHG-Grenzwertes an. Ein „Selbstbehalt“ bei den Kosten für Hilfsmassnahmen Dritter (im Sinne einer entsprechenden Herabsetzung des Kostenbeitrages) wäre demnach erst ab einem Einkommen in Höhe der Hälfte des OHG-Grenzwertes (derzeit 36.260 Franken) vorgesehen.[162]

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Betrauung des Amtes für Soziale Dienste als Entschädigungsstelle wurde erwogen, aus Synergiegründen auf die dort vorhandenen Erfahrungen im Bereich der Sozialhilfe zurückzugreifen. Als Ausgangswert hätte diesfalls der Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach Art 20 Bst. a und c der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV)[163] herangezogen werden können. Auch für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens wurde die Heranziehung der Grundsätze des Sozialhilferechts geprüft. Um in der praktischen Anwendung des OHG auf die Erfahrungen aus der Schweiz zurückgreifen zu können, wurde letztlich aber von dieser Abweichung gegenüber dem Schweizer Vorbild Abstand genommen.

---

160 Vgl. Art. 13 Abs. 1 schOHG idgF, Art. 15 Abs. 1 VE-OHG; Art. 13 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes.

161 Vgl. Art. 10 Abs. 3 VE-OHG, Art. 9 Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfes.

162 Vgl. Art. 10 Abs. 2 und 3 VE-OHG.

163 LGBl. 1987 Nr. 18, LR 851.01.

Abs. 2:

Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens soll gleichfalls ELG-Recht gelten. Als Einkommen werden danach - abzüglich eines bestimmten Freibetrages - zwei Drittel der Erwerbseinkünfte, Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, ein bestimmter Anteil am Reinvermögen, Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen sowie Familienzulagen und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge angerechnet.[164] Nicht als Einkommen angerechnet werden Verwandtenunterstützungen, öffentliche und private Fürsorgeleistungen, bestimmte Hilflosenentschädigungen, Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen, der Zuschlag für Renten von Geburtsinvaliden und für die diese Renten ablösenden Altersrenten, Blindenbeihilfen sowie Weihnachtsgeldzahlungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung.[165] Schliesslich gibt es Posten, die vom Einkommen abzuziehen sind, wie bestimmte Gewinnungskosten, Schuldzinsen, Gebäudeunterhaltskosten, Versicherungsprämien, Kosten medizinischer Versorgung, Wohnnebenkosten, geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge sowie behinderungsbedingte Mehrkosten.[166]

Im Gegensatz dazu wird der OHG-Grenzwert in der Schweiz ausschliesslich aufgrund der Einnahmen (Art. 3c schELG) berechnet.[167] Die anerkannten Ausgaben gemäss Art. 3b schELG finden keine Berücksichtigung. Dies führt im Vergleich zur Schweiz zu einer geringfügigen Besserstellung der Opfer nach liechtensteinischem OHG, da durch die gemäss Art. 2 Abs. 4 flELG zu berücksichtigenden Abzüge der OHG-Grenzwert hier später erreicht wird.[168]

---

164 Vgl. Art. 2 Abs. 1 und 2 flELG.

165 Vgl. Art. 2 Abs. 3 flELG.

166 Vgl. Art. 2 Abs. 4 flELG.

167 Vgl. Art. 3 Abs. 2 VE-OHG.

168 Seit der 3. ELG-Revision 1997, mit der auch das schOHG abgeändert wurde, besteht in der Schweiz insofern eine Abweichung zwischen OHG- und ELG-Recht, als für die Ermittlung des OHG-Grenzwertes nur die Einnahmen anrechenbar sind. Dadurch wird die Einkommensgrenze in der Schweiz früher erreicht als in Liechtenstein. Laut Botschaft, BBl. 1997 I 1217 f., wurde diese Änderung auf Anregung der Praxis vorgenommen und sollte zu einer Vereinfachung des Berechnungsverfahrens führen. Die neue Berechnungsart (Verzicht auf den Abzug der anerkannten Ausgaben) führte zu einer Erhöhung der massgeblichen Einkommen, weshalb zum Ausgleich auch die Einkommensgrenze nach OHG höher angesetzt wurde (vom Dreifachen der Einkommensgrenze nach ELG zum Vierfachen des Höchstbetrages für den allgemeinen Lebensbedarf).

Zu Art. 4 (Information und Meldung)

Abs. 1:

Belehrungspflichten über Opferhilfebestimmungen finden sich naturgemäss im geltenden liechtensteinischen Rechtsbestand nicht. Nach § 31a der derzeit in parlamentarischer Behandlung stehenden StPO-Novelle im Bereich Opferschutz sind jedoch alle im Strafverfahren tätigen Behörden verpflichtet, eine verletzte Person über ihre Rechte im Strafverfahren zu belehren.

In der Schweiz war die Information über die Opferhilfe bereits bisher Sache der Beratungsstellen, der das Opfer befragenden Polizeiangehörigen und der mit dem Strafverfahren befassten Behörden.[169] Nach dem Revisionsentwurf sollen neu auch die Kantone zur umfassenden Information über die Opferhilfe verpflichtet sein bzw. „die Opferhilfe auf geeignete Weise bekannt(machen).“[170] Die Kantone hätten somit künftig einerseits Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und andererseits betroffene Personen individuell und konkret zu informieren.

Nach § 14 öVOG sind Geschädigte, die für Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommen, über dieses Bundesgesetz zu belehren. Die Belehrung obliegt der Sicherheitsbehörde, welche die Tatsachenfeststellungen trifft, und dem Strafgericht erster Instanz, wenn jedoch die Staatsanwaltschaft die Anzeige zurücklegt, dieser. Nach § 47a öStPO sind alle im Strafverfahren tätigen Behörden verpflichtet, Verletzte über ihre Rechte im Strafverfahren zu belehren, soweit dies den Umständen nach erforderlich erscheint.

Mangels kantonaler Verantwortlichkeit schlägt der vorliegende Entwurf - in Anlehnung an § 14 öVOG bzw. das geltende schweizerische Recht - vor, dass die Informationspflicht vor allem und jedenfalls die traditionell hiefür Verantwortlichen treffen soll, nämlich die mit der Strafverfolgung befassten Institutionen. Es

---

169 Vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. b, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 schOHG.

170 Vgl. Art. 4 Abs. 1 VE-OHG.

ist dies jedoch keine ausschliessliche Verpflichtung (arg. „insbesondere“). Vielmehr sollten sich alle Personen und Einrichtungen angesprochen fühlen, die (von Berufs bzw. Amts wegen) mit allenfalls opferhilfebedürftigen Personen in Berührung kommen.

Abs. 2:

Den schweizerischen Revisionsplänen folgend[171] wird auch im gegenständlichen Entwurf vorgeschlagen, den Vertretungsbehörden im Ausland Informationspflichten aufzuerlegen. Dies schon aus dem Grund, dass sich Personen im Ausland bei Notfällen üblicherweise mit der eigenen Vertretung in Verbindung setzen. Daher ist es nahe liegend, an diesem Ort sogleich eine entsprechende Information vorzunehmen.[172]

Abs. 3:

Aufgrund von Erfahrungen in den Niederlanden und Erhebungen in Grossbritannien, wonach nur 2 % der Opfer die Hilfe einer Beratungsstelle in Anspruch nahmen, wenn die Kontaktaufnahme ihrer Initiative überlassen blieb, hingegen ein Drittel bis die Hälfte diese Hilfe annahmen, wenn sie ihnen von der Beratungsstelle angeboten wurde, hat sich der Schweizer Gesetzgeber seinerzeit entschlossen, dass die Polizei von Amts wegen den Beratungsstellen Meldung zu erstatten und das Opfer bekannt zu geben hat.[173] Dieser Form der nachgehenden Betreuung folgt auch das erfolgreiche Konzept der österreichischen Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie oder des Opferhilfeprojektes des Vereins Neustart (ehem. Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit).[174]

---

171 Vgl. Art. 4 Abs. 3 VE-OHG.

172 Vgl. zur Praxis in der Schweiz die Weisungen des Bundesamtes für Justiz vom 14. April 2000 an die schweizerischen Vertretungen im Ausland betreffend die Hilfe an Opfer von Straftaten; www.ofj.admin.ch/ Dienste / Opferhilfe /Weiterführende Informationen / Informationen für die schweizerischen Vertretungen im Ausland.

173 Vgl. Art. 6 Abs. 2 erster Satz schOHG idgF. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 2 zu Art. 6.

174 Siehe dazu www.haltdergewalt.at oder www.neustart.at

Die nachgehende Betreuung berücksichtigt insbesondere, dass Opfer gerade in der besonders schwierigen Phase in der ersten Zeit nach der Tat oft nur schwer aus eigener Initiative die Energie zur Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle aufbringen können. Die Alternative hiezu wäre, dass die Polizei (oder sonst zuständige Einrichtung) das Opfer lediglich auf die Beratungsstelle hinzuweisen hat, es aber im Übrigen der Privatinitiative und -autonomie des Opfers überlassen bleibt, ob es sich dann auch tatsächlich - zumal unter Angabe seiner persönlichen Daten - mit der Beratungsstelle in Verbindung setzt.

Beide Modelle haben Vor- und Nachteile. Insbesondere ist die Wahrung der Privatautonomie ein Wert, auf den angemessen Bedacht zu nehmen ist. Bis zu einem gewissen Grad soll es daher dem Opfer selbst überlassen bleiben, sich nach aussen als Opfer zu deklarieren. Dies gilt auch für die Entscheidung, von wem es Hilfe in Anspruch nimmt und wem gegenüber es die dafür notwendigen persönlichen Daten preisgibt - mag dies auch einen potentiellen oder tatsächlichen Verlust an Hilfestellungen nach sich ziehen. In Bezug auf die Datenweitergabe ist daher wesentlich, dass die Pflicht zur Weiterleitung der Daten des Opfers keine absolute ist, sondern das Recht zur Weiterleitung vom Einverständnis des Opfers abhängt. Von einem Einverständnis wird man nur dann sprechen können, wenn das Opfer bereits vor einer solchen Weiterleitung angemessen darüber informiert wurde, dass es die Weiterleitung generell oder an bestimmte AdressatInnen untersagen könne und ein allfälliges Beratungs- oder sonstiges Hilfsangebot nicht annehmen müsse. In diesem Sinn ist in der Schweiz schon derzeit vorgesehen, dass das Opfer darauf hinzuweisen ist, dass es die Übermittlung seiner Daten an die Beratungsstelle ablehnen könne.[175]

Zum selben Abwägungsergebnis wie in der Schweiz kommend, schlägt auch der gegenständliche Entwurf - unter Orientierung an der Formulierung des VE-OHG - vor, dass die über die Opferhilfe informierende Stelle (je nach Fallkonstellation:

---

[175] Vgl. Art. 6 Abs. 2 zweiter Satz schOHG idgF. Vgl. auch Art. 4 Abs. 3 VE-OHG.

Landespolizei, Landgericht, Staatsanwaltschaft oder liechtensteinische Vertretung im Ausland) Namen und Adressen von Opfern und ihren Angehörigen (nur) mit deren Einverständnis an die Opferberatungsstelle meldet.

Zu Art. 5 (Verfahrenshilfe)

Abs. 1 (Unentgeltlichkeit des Verfahrens nach dem OHG):
Im Sinne der Verantwortung der öffentlichen Gemeinschaft für die Wiederherstellung des Rechtsfriedens und der physischen und psychischen Rehabilitation der von Verbrechen betroffenen Bürgerinnen und Bürger sollte kein Zweifel daran bestehen, dass die nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen der Beratungsstelle und Verfahren zur Überprüfung der Ansprüche nach diesem Gesetz - unabhängig von der Einkommens- und Vermögenslage der betroffenen Personen - unentgeltlich d.h. gebühren- und kostenfrei sind. Dies entspricht auch der schweizerischen und österreichischen Rechtslage.

Unter „Verfahren gestützt auf dieses Gesetz“ sind nicht nur das Verfahren erster Instanz, sondern gegebenenfalls auch das Verfahren vor der Beschwerdekommission bzw. vor dem Verwaltungsgerichtshof zu verstehen.

Die Gebühren- und Kostenfreiheit umfasst neben den typischen Entscheidungsgebühren beispielsweise auch ZeugInnengebühren und Dolmetschkosten. Die Beigebung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist separat in Abs. 3 geregelt. Es sei aber bereits an dieser Stelle erwähnt, dass ein über die Leistungen der Beratungsstelle hinausgehender kostenloser Rechtsbeistand - nicht zuletzt weil es die Beratungsstellen gibt - für OHG-Verfahren erster Instanz nicht vorgesehen ist. Für das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen der Beratungsstelle soll es hingegen entsprechende Verfahrenshilfe geben (Abs. 3).

Abs. 2 (Unentgeltlichkeit der Folgeverfahren):

Befreiung von Verfahrenskosten in der Schweiz:

Ähnlich der liechtensteinischen oder österreichischen Rechtslage haben nach Art. 29 Abs. 3 der schweizerischen Bundesverfassung (schBV) Personen, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügen, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos scheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, haben sie dabei auch Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Andererseits übernehmen aber auch die Opferberatungsstellen nach den Vorschriften des schOHG Anwalts- und Verfahrenskosten der Opfer, soweit dies aufgrund der persönlichen Verhältnisse der Opfer angezeigt ist.[176] Nach den dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen erfolgt die Finanzierung eines Verfahrens bzw. eines Rechtsbeistandes nach dem schOHG subsidiär zur unentgeltlichen Rechtspflege nach der schBV. Diese „Zweiteilung“ der Finanzierung von Verfahren und des unentgeltlichen Rechtsbeistandes für weniger begüterte Opfer hat nicht nur unterschiedliche Bemessungsgrundlagen hinsichtlich der materiellen Verhältnisse der Opfer zur Folge, sondern auch zur Konsequenz, dass Opfer die nach der schBV gewährten Unterstützungen grundsätzlich zurückzuzahlen haben, wenn sich ihre materiellen Verhältnisse wieder verbessert haben. Für die nach dem schOHG übernommenen Kosten besteht hingegen keine Rückzahlungspflicht.

Der Entwurf zur Totalrevision schlägt nun vor, eine einheitliche Regelung für Opfer und ihre Angehörigen zu schaffen.[177] Folgeverfahren aus der Straftat sollen abhängig von der Einkommenslage der Opfer (un-)entgeltlich sein. Es ist vorgesehen, dass opferhilferechtliche „Verfahrenshilfe“ weiterhin subsidiär gegenüber der unentgeltlichen „Verfahrenshilfe“ nach der schBV bleibt. Opfer und deren Angehörige sollen jedoch wie nach dem schOHG auch dann von der Rückzah-

---

176 Art. 3 Abs. 4 schOHG.

177 Vgl. dazu Art. 5 Abs. 2 VE-OHG.

lungspflicht befreit werden, wenn ihnen Begünstigungen nach der schBV gewährt worden sind.

Befreiung von Verfahrenskosten in Österreich:

In Österreich ist dem Opfer im Strafverfahren derzeit kein Anspruch auf Verfahrenshilfe eingeräumt. Die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren (Adhäsionsverfahren) wird aber dadurch begünstigt, dass für den Privatbeteiligtenanschluss weder Gerichtsgebühren noch sonstige Kosten zu entrichten sind. Weiters besteht für den Privatbeteiligten insofern kein Prozesskostenrisiko, als bei erfolgloser Geltendmachung grundsätzlich[178] keine Kostenersatzpflicht gegenüber der beschuldigten Partei begründet wird.[179] Nach geltender Rechtslage trifft die Verurteilten hingegen bei berechtigten Ansprüchen von Geschädigten eine Kostenersatzpflicht. Die notwendigen Kosten der anwaltlichen Vertretung von Privatbeteiligten sind dabei im Fall eines Privatbeteiligtenzuspruches nach § 393 Abs. 4 iVm § 395 Abs. 1 öStPO von den Verurteilten zu tragen.[180] Für den Fall einer Verweisung auf den Zivilrechtsweg können diese Kosten der Privatbeteiligtenvertretung als vorprozessuale Kosten in einem allfälligen Zivilverfahren geltend gemacht werden.

Die dagegen bestehende zivilprozessuale Verfahrenshilfe[181] bezweckt, mittellosen Parteien den Zugang zum Gericht zu öffnen, indem (vorläufig) eine Befreiung von der Kostentragung erfolgt. Erfasst sind Gerichtsgebühren und/oder diverse Amtshandlungs-/Gutachtenskosten und/oder die (ebenfalls vorläufig) unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin. Das Prozesskostenrisiko

---

178 Vgl. § 390 Abs. 4, 390a Abs. 1 öStPO und Kostenersatzpflichten im Zusammenhang mit Privat- und Subsidiaranklagen.

179 Angesichts der zwingenden Voraussetzungen für die Verweisung auf den Zivilrechtsweg – nach § 366 Abs. 2 öStPO sind nur *einfache* zusätzliche Erhebungen zulässig, widrigenfalls (auch unter Bedachtnahme auf § 4 öStPO) zu verweisen *ist* – ist der Gesetzgeber offenbar davon ausgegangen, dass namhafte zusätzliche Kosten durch den Privatbeteiligtenanschluss – jedenfalls im Stadium der Hauptverhandlung ohnehin nicht zu erwarten sind. Vgl. dazu *Fuchs,* Die strafprozessuale Stellung des Verbrechensopfers und die Durchsetzung seiner Ersatzansprüche im Strafverfahren, Gutachten für den 13. Österreichischen Juristentag, 1997, Band IV/1, 34 f.

180 Vgl. §§ 301 Abs. 1 Ziff. 4 iVm 305 flStPO.

181 §§ 63 ff. öZPO.

für die Verfahrenshilfe geniessende Partei bleibt insofern bestehen, als bei Prozessverlust die gegnerischen Kosten zu ersetzen sind.[182] Darüber hinaus bestehen für den Fall, dass die die Verfahrenshilfe geniessende Partei nachträglich über bessere Einkommens- oder Vermögensverhältnisse verfügt, unter bestimmten Voraussetzungen Rückzahlungsverpflichtungen.[183]

Überlegungen für Liechtenstein:

Nach dem Vorbild der österreichischen Regelung sieht in ähnlicher Form auch das liechtensteinische Recht Verfahrenshilfe im Zivilverfahren (§§ 63 ff. flZPO) sowie allfällige Rückzahlungsverpflichtungen vor. Auch besteht keine Gerichts- und Sachverständigengebührenpflicht für Privatbeteiligte (und somit auch für Opfer im Sinn des OHG) im Adhäsionsverfahren.[184] De lege lata nicht vorgesehen ist jedoch die unentgeltliche Beigebung eines Rechtsbeistandes für Opfer im Strafverfahren.

Im gegenständlichen Entwurf wird vorgeschlagen, Opfer und Angehörige auch von Gebühren und sonstigen Kosten (ausgenommen jenen eines allfälligen Rechtsbeistandes[185]) für jene Verfahren, die eine Folge der Straftat sind, zu befreien. Dies soll im Rahmen des § 64 Ziff.1 und 2 flZPO unabhängig von ihrer Einkommens- und Vermögenslage geschehen.

Um als Folgeverfahren im Sinne dieser Bestimmung gelten zu können, ist ein mehr oder weniger unmittelbarer Bezug zur Straftat erforderlich. Dies wird jedenfalls bei einem Schadenersatzprozess des Opfers gegen den Täter der Fall sein oder auch bei einem vom Opfer angestrengten Verfahren zur Erlangung einer Rente infolge der tatbedingten Verletzungen. Hingegen wird es etwa bei arbeitsrechtsrechtlichen Beendigungsstreitigkeiten zwischen dem Opfer und seinem Ar-

---

182 Vgl. *Fucik* in *Rechberger,* öZPO2, Rz 1 zu § 63.

183 § 71 öZPO.

184 § 306 flStPO sieht einen Verfahrenskostenersatz durch Privatbeteiligte nur bei erfolgloser Subsidiaranklage vor.

185 Siehe Abs. 3.

beitgeber wegen angeblicher Minderleistungen nach einer Straftat an der nötigen Unmittelbarkeit mangeln.

Da die Befreiung von den Gebühren und Kosten unabhängig von der Einkommens- und Vermögenslage des Opfers und somit nicht nur vorläufig erfolgen soll, entfallen diesbezüglich in prozessualer Hinsicht die Vorlage und die Prüfung eines Vermögensbekenntnisses sowie entsprechende Rückzahlungsverpflichtungen. Die blosse Antragstellung unter Hinweis auf die allenfalls zu bescheinigende Opfereigenschaft iSv Art. 1 des gegenständlichen Entwurfes ist ausreichend.

Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, dass gerade jene (Zivil-) Verfahren, die infolge einer Straftat geführt werden, oft mit erheblichen Kosten und Gebühren verbunden sind. Dies nicht zuletzt deshalb, weil häufig die Beiziehung meist sogar mehrerer Sachverständiger notwendig ist. Auch bei einem (teilweisen) Obsiegen des Opfers ist dieses oft mit hohen Einbringlichkeitsrisiken beim Täter/bei der Täterin belastet. Gerade die durch solche Straftaten idR ohnedies erheblich belasteten Opfer und ihre Angehörigen sollen jedoch bei der Frage der Geltendmachung von (berechtigten) Ansprüchen gegenüber den TäterInnen nicht auch noch Sorge für die möglichen finanziellen Folgen der Geltendmachung tragen müssen. Andernfalls besteht die Gefahr einer tertiären Viktimisierung, wie sie bei Opfern nach Freisprüchen der Angeklagten in Strafverfahren beobachtet wurde. Um dies zu vermeiden, wurde im Hinblick auf die Verfahrenskosten vom schweizerischen Vorbild abgewichen und eine von der Einkommens- und Vermögenslage unabhängige Gewährung vorgesehen. Dagegen ist in der Schweiz eine Befreiung von Verfahrenskosten (ebenso wie von Anwaltskosten) nur vorgesehen, sofern die anrechenbaren Einnahmen der betreffenden Person den OHG-Grenzwert nicht überschreiten.[186] Dass diese Begünstigung für Opfer nicht zu einer unerwarteten Begehrungsflut führt, soll durch das im Voraus zu prüfende

---

[186] So Art. 5 Abs. 2 VE-OHG. Vgl. auch Art. 3 Abs. 3 schOHG.

Erfordernis, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos sein darf, verhindert werden.

Abs. 3 (Beigebung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands):

Unentgeltlicher Rechtsbeistand in der Schweiz:

Wie bereits erwähnt haben nach Art. 29 Abs. 3 schBV Personen, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügen, Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Andererseits übernehmen aber auch die Opferberatungsstellen nach den Vorschriften des geltenden schOHG Anwalts- und Verfahrenskosten der Opfer, soweit dies aufgrund der persönlichen Verhältnisse der Opfer angezeigt ist.[187]

Der Entwurf zur Totalrevision schlägt nun vor, eine einheitliche Regelung für Opfer und ihre Angehörigen zu schaffen. Juristische Hilfe nach dem schOHG soll weiterhin subsidiär gegenüber der unentgeltlichen juristischen Hilfe nach der schBV bleiben. Opfer und deren Angehörige sollen jedoch wie nach dem schOHG auch dann von der Rückzahlungspflicht befreit werden, wenn ihnen Begünstigungen nach der schBV gewährt worden sind.

Festzuhalten ist, dass in der Schweiz auch im Verwaltungsverfahren Verfahrenshilfe und damit erforderlichenfalls kostenloser Rechtsbeistand gewährt wird.

Unentgeltlicher Rechtsbeistand in Österreich:

Die als Vorbild für die liechtensteinische Verfahrenshilferegelung dienenden §§ 63 ff. öZPO sehen im Zivilverfahren unter anderem die unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin vor. Das Prozesskostenrisiko für die Verfahrenshilfe geniessende Partei bleibt insofern bestehen, als bei Prozessverlust die gegnerischen Kosten zu ersetzen sind.[188]

---

187 Art. 3 Abs. 4 schOHG.

188 Vgl. *Fucik* in *Rechberger*, öZPO2, Rz 1 zu § 63.

Zwar stehen in Österreich in einzelnen Fällen Opferhilfeeinrichtungen zur Verfügung, die selbst juristische Beratung und Begleitung anbieten[189]. Weiters ist bei Gewaltdelikten gegenüber Kindern und anderen besonders hilfsbedürftigen Opfern durch ein ua vom österreichischen Bundesministerium für Justiz unterstütztes Prozessbegleitungsprojekt[190] eine kostenlose Vertretung auch in Strafverfahren möglich - häufig übernehmen auch Rechtsschutzversicherungen die Kosten einer derartigen anwaltlichen Vertretung. Wie in Liechtenstein ist jedoch de lege lata im Strafverfahren die unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin nicht vorgesehen. Auch im Verwaltungsverfahren besteht in Österreich kein Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Nach geltender Rechtslage trifft allerdings die im Strafverfahren Verurteilten bei berechtigten Ansprüchen von Geschädigten eine Kostenersatzpflicht. Wie bereits erwähnt sind die notwendigen Kosten der anwaltlichen Vertretung von Privatbeteiligten dabei im Fall eines Privatbeteiligtenzuspruches nach § 393 Abs. 4 iVm § 395 Abs. 1 öStPO von den Verurteilten zu tragen.[191] Für den Fall einer Verweisung auf den Zivilrechtsweg können diese Kosten der Privatbeteiligtenvertretung als vorprozessuale Kosten in einem allfälligen Zivilverfahren geltend gemacht werden.

Die Regierungsvorlage zu einem österreichischem Strafprozessreformgesetz (öStPRG-RV)[192] knüpfte bei der Ausgestaltung der psychosozialen und rechtlichen Betreuung von geschädigten Personen im Wesentlichen an Art und Schwere des tatbildlichen Erfolgs sowie an den Grad der Viktimisierung an und differen-

---

189 Vgl. § 50 Abs. 1 öStPO, wonach sich privatbeteiligte Personen zur Führung ihrer Sache (wenn sie es nicht selbst tun) nicht nur eines in die Verteidigerliste eingetragenen Rechtsbeistands bedienen können, sondern auch jeder anderen bevollmächtigten Person (also etwa auch eines Vertreters/einer Vertreterin einer Opferhilfeeinrichtung). Zur momentanen Problematik der Vertretungsbefugnis von Opferhilfeeinrichtungen siehe unten.

190 Bzw. durch Kooperationsverträge der Rechtsanwaltskammern mit bestimmten Einrichtungen, wie den Kinder- und Jugendanwaltschaften oder dem Weissen Ring.

191 Vgl. §§ 301 Abs. 1 Ziff. 4 iVm 305 flStPO.

192 1165 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI GP; in der XXII. Gesetzgebungsperiode wieder eingebracht als 25 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats; Beschlussfassung im Ministerrat vom 11. März 2003.

zierte insbesondere auch bei der Frage, wer in den Genuss von Verfahrenshilfe gelangen soll, zwischen verschiedenen Geschädigtengruppen. Letztlich wären nach der Regierungsvorlage vier Voraussetzungen zu erfüllen gewesen, um in den Genuss von Verfahrenshilfe durch Beigebung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu gelangen.[193] Nur bestimmte Geschädigtengruppen, die ausserdem einen privatrechtlichen Anspruch gegen die beschuldigte Person hätten geltend machen müssen, wären grundsätzlich in den Kreis der Anspruchsberechtigten gefallen. Es waren dies:

1. Personen, die durch die strafbare Handlung selbst in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten;[194]

2. Personen, die durch die strafbare Handlung Qualen[195] erlitten haben könnten;

3. Personen, die durch die strafbare Handlung vorsätzlich schwer am Körper verletzt worden sein könnten;[196]

4. sowie nahe Angehörige[197] einer Person, deren Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden sein könnte.

Aber auch aus diesem Kreis sollten Geschädigte nur soweit Anspruch auf eine rechtliche Vertretung haben, als sie nicht durch eine geeignete Opferschutzeinrichtung vertreten werden können und aufgrund ihrer Einkommens- und Vermö-

---

193 Vgl. § 66 Abs. 3 öStPRG-RV.

194 Unabhängig von der Intensität der unmittelbaren psychischen oder physischen Tatfolgen.

195 Die Erläuterungen verwiesen darauf, dass dieses Merkmal deliktsspezifischen Charakter haben kann (vgl. z.B. die §§ 92 Abs. 1, 99 Abs. 2, 106 Abs. 1 Ziff. 2, 107 Abs. 2 öStGB), grundsätzlich aber ganz allgemein mit dem Erschwerungsgrund des § 33 Ziff. 6 öStGB korrespondiert.

196 Die Erläuterungen verwiesen hier auf § 84 Abs. 1 öStGB.

197 Ehegatten, Eltern, Kinder.

genslage[198] ausserstande sind, die Kosten für die anwaltliche Vertretung aus Eigenem zu tragen, ohne ihre Unterhaltspflichten oder ihren eigenen zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalt zu beeinträchtigen. Rückzahlungsverpflichtungen für den Fall, dass Geschädigte nachträglich eine materielle Besserstellung erfahren, waren (und sind) allerdings - entgegen der zivilprozessualen Regelung - nicht vorgesehen.

Die vorgeschlagene Bestimmung begegnete jedoch Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die Differenzierungen bzw. Beschränkungen, die als willkürlich kritisiert wurden.[199] Im Zuge der parlamentarischen Beratungen[200] wurde daher der Kreis der Personen die als Opfer von Straftaten Anspruch auf juristische Prozessbegleitung bzw. Verfahrenshilfe haben, erweitert. Nach dem am 1. Januar 2008 in Kraft tretenden Strafprozessreformgesetz[201] bietet sich daher künftig folgendes Bild:

Opfern, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten,[202] sowie - für den Fall, dass durch eine Straftat der Tod des Opfers herbeigeführt worden sein könnte - bestimmten nahen Angehörigen[203] des Opfers ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren.[204] Dabei umfasst die juristische Prozessbegleitung ex lege die rechtliche Beratung und Vertretung durch RechtsanwältInnen. Allerdings wird Prozessbegleitung nur gewährt, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer

---

198 Vgl. zum Zivilprozess *Fucik* in *Rechberger*, öZPO2, Rz 3 zu § 63.

199 Siehe ausführlich *Smutny*, Die neue verfahrensrechtliche Stellung der Verbrechensopfer unter dem Aspekt von Opferschutz und Opferhilfe als Bestandteil polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Arbeit, in: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, 106.

200 Vgl. den Bericht des Justizausschusses des Nationalrats, 406 Blg NR, XXII. GP.

201 BGBl. I Nr. 19/2004.

202 Opfer im Sinne des § 65 Ziff. 1 Bst. a öStPO idF öStPRG.

203 Ehegatten, LebensgefährtInnen, Verwandte in gerader Linie, Geschwister. Andere Angehörige nur, wenn sie ZeugInnen der Straftat waren. Vgl. § 65 Ziff. 1 Bst. b öStPO idF öStPRG.

204 § 66 Abs. 2 öStPO idF öStPRG.

unter grösstmöglicher Bedachtnahme auf die persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Soweit Opfern keine juristische Prozessbegleitung gewährt wird, d.h. insbesondere wenn es sich um Opfer anderer als der vorstehend genannten Straftaten handelt, ist ihnen Verfahrenshilfe durch unentgeltliche Beigebung von RechtsanwältInnen unter drei (kumulativen) Voraussetzungen zu bewilligen:[205]

1. Sie müssen sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossen haben.

2. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt muss im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Durchsetzung ihrer Ansprüche zur Vermeidung eines nachfolgenden Zivilverfahrens erforderlich sein.

3. Sie müssen ausserstande sein, die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Das Strafprozessreformgesetz wurde zwar mit dem Inkrafttretens-Datum 1. Januar 2008 beschlossen. Anlässlich dieser Beschlussfassung wurde der Bundesminister für Justiz allerdings ersucht, zu prüfen, inwieweit die durch das Strafprozessreformgesetz geschaffenen Verbesserungen der Opferrechte bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die bis Ende 2007 geltende Strafprozessordnung eingebaut werden können, um diese Vorteile bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu verwirklichen und dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage zuzuleiten.[206] Diese Arbeiten sind derzeit im Gange.

---

205 § 67 Abs. 7 öStPO idF öStPRG.

206 Einstimmige Entschliessung des Nationalrates vom 26. Februar 2004, 43/E (XXII. GP), betreffend Verbesserungen des Opferschutzes.

Überlegungen für Liechtenstein:

Nach dem Vorbild der österreichischen Regelung sieht in ähnlicher Form auch das liechtensteinische Recht Verfahrenshilfe in Form der (vorläufig) unentgeltlichen Beigebung eines Rechtsbeistandes im Zivilverfahren (§§ 63 ff. flZPO) vor; ebenso wie Österreich jedoch nicht im Strafverfahren. Unentgeltlicher Rechtsbeistand wird unter bestimmten Voraussetzungen auch im Verwaltungsverfahren zugestanden (vgl. Art. 43 Abs. 3 LVG).

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass bei der Beratung und Betreuung von Geschädigten teils psychosoziale Aspekte, teils materielle im Vordergrund stehen. ZeugInnenbegleitprogramme weisen darauf hin, dass die rechtliche Beratung nur einen Teil der Bedürfnisse von Opfern abdeckt. Daneben bestehen auch die von der Beratungsstelle abzudeckenden Bedürfnisse nach Krisenintervention, organisatorischer Beratung, einfacher Prozessbegleitung vor Ort etc.[207] Dabei handelt es sich aber sehr häufig nicht um einander ausschliessende Bedürfnisse von Geschädigten, die zwingend folgern lassen, dass kostenlose anwaltliche Vertretung dort ausgeschlossen werden könne, wo es bereits eine Betreuung durch Opferschutzeinrichtungen gibt. Nach den Erfahrungsberichten von Opferhilfeprogrammen hat es sich vielmehr als ungünstig erwiesen, wenn RechtsvertreterInnen zusätzlich die Betreuung in psychosozialer und therapeutischer Hinsicht übernehmen wollen (und umgekehrt).[208] Bisherige Erfahrungen mit Prozessbegleitungsprojekten haben vielmehr gezeigt, dass Opferhilfeaspekte gerade bei einer Zusammenarbeit zwischen psychosozialen BetreuerInnen - seien sie auch rechtlich versiert - und anwaltlicher Vertretung besonders erfolgreich verfolgt werden konnten.

---

207 Vgl. Art. 7 des gegenständlichen Entwurfes.

208 Beobachtet werden konnte, dass RechtsanwältInnen normalerweise über wenig Wissen etwa über die Dynamik und die Auswirkungen von Prozessverläufen auf geschädigte Personen verfügen und die enge Zusammenarbeit mit Personen aus dem psychosozialen Bereich noch weniger als innerhalb der RichterInnenschaft zu ihrem Berufsbild oder „Repertoire“ zählt. Zur Sicherung einer opfersensiblen Vertretung wäre es zu begrüssen, dass AnwältInnen spezielle Schulungen, insbesondere zu den psychosozialen Komponenten im Umgang mit Opfern und zu Fragen der Kooperation mit Hilfseinrichtungen angeboten werden.

Überdies muss davon ausgegangen werden, dass geschädigte Personen im Allgemeinen nicht nur über die für ihre Ansprüche entscheidenden materiell-rechtlichen Bestimmungen nicht informiert sind, sondern auch über die in der Strafprozessordnung geltenden Schutznormen[209] nicht Bescheid wissen und sich auch aus diesem Grund juristische Unterstützung als vorteilhaft erweist.

Gemäss Art. 5 Abs. 3 VV sollen Opfer und Angehörige nach den Voraussetzungen der §§ 63 ff. flZPO wie im Zivilverfahren auch im Strafverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anspruch auf die Beigebung eines Verfahrenshelfers/einer Verfahrenshelferin haben. Die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers/einer Verfahrenshilfeverteidigerin nach § 26 flStPO decken sich im Wesentlichen mit den Voraussetzungen für die Beigabe eines Opferhilfeanwalts/einer Opferhilfeanwältin. Opfer von Straftaten ausserhalb des Anwendungsbereichs des OHG sollen im Strafverfahren weiterhin keine Verfahrenshilfe bekommen.

Die Beigebung ist in jedem Fall an drei wesentliche Voraussetzungen gebunden:

1. Das Opfer (der/die Angehörige) muss ausserstande sein, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten (Bedürftigkeit);

2. die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos; und

---

209 Es geht also nicht nur darum, den berechtigten materiellen Ansprüchen der Opfer zum Durchbruch zu verhelfen, sondern auch die Einhaltung der bereits zahlreichen einschlägigen Schutz- und Einbeziehungsvorschriften zu gewährleisten, die sich einerseits doch sehr verstreut finden und weiters noch nicht allerorts die notwendige Beachtung finden. Dies beispielsweise dort, wo nach der Novellierung der flStPO (Opferschutz) bestimmte schonende Einvernahmen zwingend zur Geltung kommen bzw. vom Opfer beantragt werden können oder Vertrauenspersonen beigezogen werden können, aber auch dort, wo bestimmte Fragestellungen verboten sind.

3. die Beiziehung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin scheint sachlich notwendig.[210] Dies ist zu bejahen in Fällen absoluter Anwaltspflicht oder dort, wo der Rechtsfall besondere Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erwarten lässt, wobei die Tragweite des zu führenden Verfahrens sowie die Rechtskundigkeit bzw. Rechtsunkundigkeit des Verfahrenshilfewerbers/der Verfahrenshilfewerberin in Betracht zu ziehen sind.

Zuständig für die Entscheidung über einen entsprechenden Antrag ist analog den Bestimmungen der ZPO das jeweils verfahrensführende Gericht erster Instanz. Das bedeutet, dass nach diesen Bestimmungen die Beigebung eines kostenlosen Rechtsbeistandes frühestens mit Befassung des Untersuchungsrichters/der Untersuchungsrichterin in einer Strafsache bzw. erst nach Abschluss des dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren (vor dem Verwaltungsgerichtshof) vorgelagerten verwaltungsbehördlichen Verfahrens (Ämter und Regierung) möglich wäre. D.h. es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Verfahrenshilfe vor der Regierung[211], wenngleich in der Praxis sehr wohl Verfahrenshilfe gewährt wird. Zu erwägen wäre, diesen Bereich jeweils in das Vorfeld auszudehnen. Dies allenfalls auch im Hinblick auf die Bestrebungen Liechtensteins, nach österreichischem Vorbild Diversionsmassnahmen im Strafrecht einzuführen, die schwergewichtig im Bereich der Staatsanwaltschaft angesiedelt sind und in deren Bereich gerade Opferentschädigungsmassnahmen durch den Täter/die Täterin eine erhebliche Rolle spielen.

Die §§ 63 ff. flZPO finden mit Ausnahme des § 71 flZPO Anwendung. Opfer und Angehörige sollen somit von der Nachzahlungspflicht auch bei verbesserter Ein-

---

210 § 64 Abs. 1 Ziff. 3 flZPO verfügt zwar über keinen dem § 64 Abs. 1 Ziff. 3 öZPO entsprechenden Passus, entspricht aber der Judikatur.

211 Vgl. Art. 43 Abs. 3 LVG.

kommens- und Vermögenslage befreit sein. Insoweit deckt sich der gegenständliche Entwurf mit den Vorschlägen im Rahmen der Totalrevision zum schOHG.[212]

Es wird nicht verkannt, dass die geplanten Verbesserungen für Opfer und Angehörige im Verfahrenshilfebereich in einem Spannungsverhältnis zu den Bemühungen der Regierung stehen, die anwachsenden Kosten in diesem Bereich einzudämmen.

Nach Art. 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechtsanwälte haben VerfahrenshelferInnen seit der Novellierung 1997 bis zu einem Streitwert in der Höhe von 50.000 Franken Anspruch auf Vergütung der vollen Kosten nach dem geltenden Tarif, bei einem Streitwert über 50.000 Franken in Höhe der vollen, dem Streitwert von 50.000 Franken entsprechenden Kosten nach dem geltenden Tarif sowie der um 40 % reduzierten Kosten für den 50.000 Franken übersteigenden Streitwert. Diese relativ grosszügige Regelung der Entlohnung anwaltlicher Verfahrenshilfe und eine sprunghafte Zunahme der Fälle, in denen Verfahrenshilfe gewährt wurde, zeichnen unter anderem verantwortlich für eine erhebliche Steigerung der entsprechenden Kosten. Mit Vorschlägen zur Kosteneindämmung beschäftigt sich bereits eine dafür eingesetzte Arbeitsgruppe, deren Lösungskonzept auch für den Opferhilfebereich bedeutsam sein wird.

Im Hinblick auf den gegenständlichen Entwurf ist zwar einzuräumen, dass für die Rechtsanwaltschaft - neben der unbedingt zu fordernden psychosozialen Schulung für den Umgang mit Opfern - durch die Vertretung von Opfern nach diesem Gesetz im Rahmen einer allfälligen Verfahrenshilfe ein neuerlicher Aufwand entstehen würde. Im Hinblick auf die prognostizierte Fallzahl würde dieser Aufwand aber wohl nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen.

---

212 Art. 5 Abs. 4 VE-OHG. Allerdings stiess dieser Vorschlag zT auf Kritik. Vgl. Vernehmlassungsergebnisse des Bundesamtes für Justiz vom 22. August 2003, 56.

Zu Art. 6 (Beratungsstelle)

Die auch nach der Totalrevision geplante gleichlautende Vorbildbestimmung des Art. 3 schOHG verpflichtet die Kantone, fachlich selbstständige Beratungsstellen einzurichten. In der Wahl der Organisationsform der Beratungsstellen, insbesondere in der Frage, ob einer öffentlichen oder privaten Einrichtung der Vorzug zu geben ist, sind die Kantone frei.[213] Auch die Motion lässt diese Wahl offen.

Für Liechtenstein empfiehlt sich im Hinblick auf die zu erwartende Inanspruchnahme lediglich die Einrichtung einer einzigen Beratungsstelle.[214] Um vorhandene Ressourcen zu nutzen, spricht vieles dafür, keine neuen Strukturen aufzubauen, sondern eine bestehende Einrichtung[215] zu wählen und diese um die entsprechenden Kapazitäten aufzustocken.

Primär bietet sich das Amt für Soziale Dienste (ASD) an.[216] Dieses ist bereits durch das Sozialhilfegesetz und das Jugendgesetz rechtlich verankert und eine allgemein zugängliche, öffentliche Stelle, die schon jetzt durch Beratung, psychosoziale und therapeutische Tätigkeiten sowie Finanzhilfen individuelle Unterstützung in Bereichen der Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt leistet. Zu den derzeitigen Aufgaben des Amtes für Soziale Dienste zählt bereits die wirtschaftliche Exis-

---

213 Die Beratungsstellen in der Schweiz sind zwischenzeitlich mehrheitlich privat organisiert.

214 Zur prognostizierten Fallzahl siehe Kapitel „Budgetäre Auswirkungen“, zur Übertragung von einzelnen Aufgaben an andere Einrichtungen siehe weiter unten.

215 Welche dies sein soll, ist letztlich eine Grundsatzfrage. Bei den österreichischen Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie handelt es sich z.B. um im Sicherheitspolizeigesetz verankerte und nach dem Gewaltschutzgesetz anerkannte Opferschutzeinrichtungen, die als gemeinnützige und nicht auf Gewinn gerichtete Vereine organisiert sind und die in jedem Bundesland mit zumindest einer Beratungsstelle vertreten sind. Die Finanzierung der Interventionsstellen wurde ab 2001 mittels fünfjährigem Auftragsvertrag verankert. Sie erfolgt grundsätzlich je zur Hälfte aus Mitteln des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen sowie des Bundesministers für Inneres. Die Höhe der Förderungsmittel durch die beiden Ministerien betrug beispielsweise für die Wiener Interventionsstelle im Jahr 2001 rund ATS 6.200.000-, für die Salzburger Interventionsstelle knapp unter ATS 3.800.000.-. Erst wenn für Liechtenstein entschieden ist, welche Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetzesentwurf übernehmen soll, sind diesbezüglich noch allfällige weitere Detailprobleme im Zusammenhang etwa mit der Verschwiegenheitspflicht (vgl. Art. 11 des gegenständlichen Entwurfes)' allfälligen Anzeigepflichten, aber auch Haftungsfragen zu klären. Hier wäre etwa zu bedenken, wie weit eine mangelhafte Beratung unter das Amtshaftungsgesetz zu subsumieren oder inwieweit der Abschluss von Haftpflichtversicherungen vorzusehen ist, je nachdem, welche Organisationsform die Beratungsstelle aufweisen wird und in welchem Arbeits- oder Dienstverhältnis die MitarbeiterInnen stehen.

216 Als private Einrichtung wäre beispielsweise das von der Stiftung für Krisenintervention getragene Kriseninterventionsteam (KIT) zu erwägen. Der Umgang mit extrem belasteten Kriminalitätsbetroffenen zählt für diese Einrichtung bereits jetzt zur Aufgabenstellung. So wurde z.B. im Kanton St. Gallen die Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen mit Sitz in Heerbrugg als Beratungsstelle nach OHG benannt.

tenzsicherung hilfsbedürftiger Personen und die persönliche Hilfe für diesen Personenkreis. Die Hilfe wird erbracht durch Beratung im Einzelfall, Vermittlung von Hilfen sowie die Koordination mit anderen Stellen und Fachpersonen. Mit dem Therapeutischen Dienst sichert das Amt für Soziale Dienste die psychologische Grundversorgung für die EinwohnerInnen Liechtensteins. Die Hilfen bestehen in psychologischer Beratung, Betreuung und Psychotherapie sowie in der sozialpsychiatrischen Versorgung von KlientInnen mit psychischen Störungen, in der Ausfertigung von Gutachten und Stellungnahmen und in der Durchführung von behördlichen und gerichtlichen Massnahmen. Das Amt für Soziale Dienste vernetzt zur Steigerung der Effizienz die von verschiedenen privaten[217] und behördlichen[218] Seiten erbrachten Hilfen - ebenfalls eine Tätigkeit, der im Rahmen der Opferhilfeaufgaben besondere Bedeutung zukommt. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass im Amt für Soziale Dienste bereits in vielen Bereichen opferhilfespezifische Fachkompetenz vorhanden ist, die durch entsprechende Zusatzqualifikationen im Opferhilfebereich sowie durch juristische Kapazitäten mit Schwerpunktkenntnissen insbesondere im Verfahrens-, Straf-, Schadenersatz- und Sozialversicherungsrecht auszubauen wäre.

Den Vorgaben der Motion folgend soll die Beratungsstelle fachlich selbständig sein.[219] Damit wird der Beratungsstelle der notwendige Spielraum bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegeben und dazu beigetragen, Schwellenängste abzubauen sowie die Bildung eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Opfer und den MitarbeiterInnen der Beratungsstelle zu fördern.[220] Die geplante organisatorische Einbindung der Beratungsstelle im Amt für Soziale Dienste, steht dem nicht ent-

---

217 Neben dem schon erwähnten Kriseninterventionsteam ist beispielsweise auch das Frauenhaus Liechtenstein und die Informations- und Kontaktstelle für Frauen (Infra) zu nennen. Die im Bereich der Opferhilfe tätigen privaten Organisationen sind teilweise durch Leistungsvereinbarungen mit dem Amt für Soziale Dienste vernetzt.

218 So wurde für den Bereich Kinderschutz Ende 1999 von der Regierung eine interdisziplinäre Fachgruppe gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt, die von einer Mitarbeiterin der Abteilung Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste geleitet wird.

219 Beispiele für ähnliche Fachstellen sind die Kontrollstelle für Arzneimittel beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (vgl. Art. 45 Heilmittelgesetz, LR 812.102) und der Amtsärztliche Dienst beim Amt für Gesundheitsdienste (vgl. Art. 7a Sanitätsgesetz, LR 811.01) sowie nach dem Revisionsentwurf zum Kartellgesetz die Wettbewerbsbehörde beim Amt für Volkswirtschaft (Art 17 f.).

220 Vgl. Botschaft zum schOHG vom 25. April 1990, BBl. 1990 II S. 978.

gegen. Die Stelle muss nicht organisatorisch verselbständigt sein, vielmehr sind gemeinsame Infrastrukturen, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende Inanspruchnahme und die Vielfalt der zur Verfügung zu stellenden Fachkompetenzen (Sozialarbeit, Recht, psychosoziale und therapeutische Betreuung usw.), durchaus sinnvoll. Die organisatorische Eingliederung ermöglicht es, fachliche Ressourcen aus beiden Bereichen zu generieren und den fachlichen Austausch zu ermöglichen.[221]

Zu Art. 7 (Aufgaben der Beratungsstelle)

Abs. 1 und 2:
Die Kernkompetenzen der Beratungsstelle wurden im gegenständlichen Entwurf nach den Vorgaben der Motion analog dem schOHG[222] aufgebaut und der liechtensteinischen Situation angepasst. Auch nach der Totalrevision des schOHG sollen die Aufgaben der Beratungsstellen den heutigen entsprechen.

Schon aus der Bezeichnung ergibt sich, dass die Hauptaufgabe der Beratungsstelle jene der individuellen Beratung einer von einer Straftat betroffenen Person sein soll (Abs. 1). Ausserdem leistet und vermittelt die Beratungsstelle die im Einzelfall nötige Hilfe in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller oder rechtlicher Hinsicht (Abs. 2).[223]

Wurde die Opferberatungsstelle von einem Vorfall durch ausländische Vertretungsbehörden oder die Polizei verständigt, so ist es zweckmässig, dass die MitarbeiterInnen der Opferberatungsstelle aktiv einen Erstkontakt zum Opfer herstellen (siehe Art. 4 Abs. 3 VV). Kann die Beratungsstelle Leistungen nicht selbst erbringen, besteht die Möglichkeit geeignete Fachpersonen beizuziehen. Sind die speziellen Voraussetzungen dafür gegeben, werden die Kosten für einzelne von Drit-

---

221 Ähnlich ist auch die Opferhilfe-Beratungsstelle Chur beim Kantonalen Sozialamt Graubünden eingerichtet. Die MitarbeiterInnen der Beratungsstelle sind daher BeamtInnen.

222 Art. 3 Abs. 2 schOHG.

223 Vgl. Art. 7 Abs. 2 des VE-OHG.

ten erbrachte Hilfeleistungen ganz oder teilweise von der Opferhilfe übernommen.[224]

Durch die Wortwahl „leistet oder vermittelt“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es verschiedene Organisationsmodelle gibt: Beratungsstellen, die den Schwerpunkt auf die Vermittlung von Hilfe legen oder solche mit einem breiten eigenen (allgemeinen oder auf bestimmte Opfer spezialisierten) Dienstleistungsangebot. Daneben gibt es auch Kombinationsmodelle, die die Grundversorgung selbst sicherstellen, ansonsten aber vermitteln.

Speziell zur Frage der Vermittlung anwaltlicher Dienste wurde an die dem liechtensteinischen Recht vertraute Lösung der Verfahrenshilfe nach § 63 ff. flZPO angeknüpft[225] und damit zugleich versucht, jenen Schwierigkeiten, wie sie sich in der Schweiz aufgrund der Zweigleisigkeit des (kostenlosen) anwaltlichen Rechtsbeistandes nach den bundesverfassungsrechtlichen und den opferhilferechtlichen Bestimmungen ergeben haben[226], vorzubeugen.

Abs. 3:

Die Beratungsstelle muss - auch nach den Vorgaben der Motion - so organisiert werden, dass einem Opfer jederzeit die unbedingt notwendige Soforthilfe geleistet werden kann. Dabei soll der gegenüber dem im geltenden schOHG[227] verwendeten Ausdruck („Soforthilfe“) präzisere Begriff des VE-OHG[228] („unaufschiebbare Hilfe“) herangezogen werden. Mit der Hilfe rund um die Uhr können im Hinblick auf die zu erwartende vergleichsweise geringe Anzahl von Betroffenen auch andere Einrichtungen (wie allenfalls Polizei, Notfalldienste, Frauenhaus etc.) betraut werden, die ausserhalb der Öffnungszeiten der Beratungsstelle ohnehin offen ste-

---

224 Vgl. Art. 9 des gegenständlichen Entwurfes.
225 Vgl. dazu Art. 5 des gegenständlichen Entwurfes.
226 Vgl. Erläuterungen zu Art. 5 des gegenständlichen Entwurfes.
227 Vgl. Art. 3 schOHG idgF.
228 Vgl. Art. 9 VE-OHG.

hen. Es muss jedoch dafür Sorge getragen werden, dass sich diese Einrichtungen verpflichten, die Grundsätze nach diesem Gesetz (z.B. Verschwiegenheitspflichten, Dokumentation) einzuhalten oder in anderer Weise dafür Vorkehrung zu treffen.

Abs. 4:

In jedem Fall hat die Beratungsstelle die betroffenen Personen über die Hilfsangebote samt deren Kostenfolgen, über Schadenersatzansprüche und über Verfahrensrechte und -pflichten zu informieren.[229] Letzteres umfasst auch das Ausloten der Möglichkeiten einer Strafverfolgung des Täters/der Täterin und die diesbezügliche Belehrung und Unterstützung des Opfers.

Der Tätigkeitsbereich der Beratung und konkreten Unterstützung im psychosozialen und rechtlichen Bereich wurde im gegenständlichen Entwurf detaillierter geregelt als dies in der Vorbildbestimmung des schOHG der Fall ist. Dem liegt die Absicht zugrunde, Probleme bei der Rechtsberatung und Vertretung durch Opferhilfeeinrichtungen sowie der Begleitung von Opfern als Vertrauensperson[230] durch MitarbeiterInnen der Beratungsstelle in Bezug auf die Konkurrenz mit rechtsanwaltlicher Vertretung zu verhindern.

Dieses Konkurrenzproblem hat in Österreich schon zu einem Rechtsstreit zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltsverein und einer Opferberatungsstelle geführt, der vom Obersten Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 25. März 2003, 4 Ob 296/02m, in Abänderung der zweitinstanzlichen Entscheidung zur Gänze zugunsten der Beratungsstelle entschieden wurde. Das Oberlandesgericht Linz hatte in seiner Vorentscheidung vom 12. September 2002[231] noch festgehalten, dass MitarbeiterInnen von Beratungsstellen, die Privatbeteiligte vor Gericht iSd § 50 Abs. 1 öStPO vertreten oder Anleitungen zur Stellung von Verfahrenshil-

---

229 Vgl. Art. 7 Abs. 3 VE-OHG.

230 Vgl. § 115a flStPO idF der StPO-Novelle (Opferschutz).

231 2 R 62/02d.

fe- oder sonstigen Anträgen geben oder Personen zwecks Einbringung von Protokollarklagen und -anträgen zu Gericht begleiten usw. gegen das Vertretungsmonopol von RechtsanwältInnen verstossen. Der Oberste Gerichtshof verneinte einen Verstoss gegen die Bestimmungen des § 1 öWinkelschreibereiverordnung und das Vertretungsmonopol der RechtsanwältInnen nach § 8 Abs. 2 öRAO ebenso wie einen Verstoss gegen die guten Sitten im Wettbewerb nach § 1 öUWG. Begründet wurde die Entscheidung im Wesentlichen unter Hinweis auf die Unentgeltlichkeit der durchgeführten Beratungs- und Unterstützungshandlungen[232] durch die Opferberatungsstelle für die Opfer sowie unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Grundlagen der Tätigkeit der Beratungsstelle und die bezughabenden Finanzierungsaufträge der Bundesministerien. Die Subsumtion der Handlungen der MitarbeiterInnen der Beratungsstelle unter die Ausnahmebestimmungen des Vertretungsmonopols der RechtsanwältInnen wurde daher als vertretbar erachtet.

Durch die genauere Umschreibung des Aufgabenbereiches der Beratungsstelle im Zusammenhang mit rechtsberatender Tätigkeit im gegenständlichen Entwurf sollten Konkurrenzen hinsichtlich der rechtlichen Vertretung von Verbrechensopfern im Regelfall vermieden werden können. Vielmehr sollen hier - im Interesse der Opfer, aber auch der Rechtspflege insgesamt - grundsätzlich komplementäre Dienstleistungen vorliegen.

Abs. 5:

Die Beratungsstelle informiert und berät nicht nur das Opfer und seine Angehörigen, sondern auch andere mit einem Opferhilfe-Fall konfrontierte oder in der Opferhilfe tätige Personen, Berufsgruppen und Institutionen, wie z.B. LehrerInnen, Krankenhauspersonal, ÄrztInnen[233] im Sinn einer ersten Anlaufstelle für Allgemeininformationen. Zur Bekanntmachung des Dienstleistungsangebotes hat sie

---

232 Strittig waren va Beistandsleistungen wie der Anschluss der Opfer als Privatbeteiligte, Vertretungshandlungen der Opfer vor Gericht nach § 50 Abs. 1 öStPO und die Unterstützung beim Verfassen von Eingaben in und ausser Streitsachen, die in der Folge von den Betroffenen dann selbst bei Gericht eingebracht wurden.

233 Vgl. Erläuternder Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S 25, zu Art. 4 Abs. 1 VE-OHG.

entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Zudem übernimmt die Beratungsstelle im Einzelfall - sofern keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wird - die Koordination der mit dem Fall befassten Behörden und Institutionen zur Steigerung der Effizienz der getroffenen Interventionen.

Abs. 6:

Zum bestmöglichen Ressourceneinsatz sollte alsbald eine Evaluierung der Tätigkeit der Beratungsstelle sowie der Effizienz der Opferhilfebestimmungen stattfinden können. Dazu ist es erforderlich, dass die Beratungsstelle von Beginn an eine nachvollziehbare Datenbasis schafft. Dabei ist jedoch auf datenschutzrechtliche Grenzen und die nach diesem Gesetz vorgesehenen Verschwiegenheitspflichten zu achten und eine anonymisierte Darstellungsform zu wählen. Jährliche Tätigkeitsberichte sollen darüber hinaus gewährleisten, dass Entwicklungen im Opferhilfebereich möglichst rasch erkannt und erforderlichenfalls legistisch umgesetzt werden.

Zu Art. 8 (Unbefristete Inanspruchnahme der Beratungsstelle)

Ab Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes können alle Opfer von Straftaten iSv Art. 1 VV unabhängig vom Zeitpunkt der Begehung der Straftat die Hilfe der Beratungsstelle unbefristet[234] in Anspruch nehmen. Dies hat auch Art. 8 VE-OHG im Sinn.[235] Zur Vermeidung von Missverständnissen in Bezug auf die Übergangsbestimmung[236] soll jedoch statt der in Art. 8 Abs. 2 VE-OHG gewählten Formulierung „unabhängig vom Zeitpunkt der Begehung der Straftat“ das zugleich kürzere Wort „unbefristet“ verwendet werden.

Unter „Hilfe der Beratungsstelle“ ist das gesamte Hilfsangebot der Beratungsstelle nach Art. 7 Abs. 1 bis 4 des gegenständlichen Entwurfes zu verstehen.

---

234 Hingegen müssen Ansprüche auf Schadenersatz binnen 5 Jahren nach der Straftat geltend gemacht werden (Art. 19 Abs. 3 des gegenständlichen Entwurfes).

235 Vgl. Erläuternder Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S 29.

236 Art. 23 Abs. 1 VV.

Zu Art. 9 (Unentgeltliche Leistungen und Kostenbeiträge für Hilfeleistungen Dritter)

Abs. 1:

Während die Leistungen der Beratungsstelle selbst und das Verfahren (Gebühren usw.) für die Betroffenen[237] - unabhängig von deren Einkommens- und Vermögenslage - kostenlos sein sollen, sind darüber hinausgehende Hilfeleistungen grundsätzlich kostenpflichtig. Kann jedoch die Beratungsstelle die ihr übertragenen Aufgaben in zeitlicher (z.B. während der Nachtstunden), personeller (z.B. bei der Notwendigkeit der Beiziehung von DolmetscherInnen oder auf Katastrophenfälle spezialisierten TherapeutInnen etc.) oder räumlicher Hinsicht (z.B. bei notwendiger Sofortunterbringung in einer Notunterkunft) nicht aus Eigenem erbringen und handelt es sich dabei um eine unaufschiebbare Hilfe, so ist auch diese - gleichfalls unabhängig von der Einkommens- und Vermögenslage der Betroffenen - kostenlos. Das schweizerische Modell[238] wird hier mit einigen vor allem sprachlichen Abweichungen übernommen. Insbesondere die Unterscheidung zwischen „unaufschiebbarer Hilfe“ und „notwendiger Hilfe“ (vgl. Art. 7 Abs. 2 VV) wurde durch den Hinweis auf Art. 7 des Entwurfs etwas konkreter definiert, um Auslegungsprobleme möglichst zu vermeiden. Entscheidendes Kriterium für die unaufschiebbare Hilfe ist die zeitliche Dringlichkeit der notwendigen Hilfe.

Subsidiär sind diese Hilfeleistungen allenfalls gegenüber Leistungspflichten Dritter (TäterInnen, Sozialversicherungsträger, Privatversicherer etc.), d.h. diese Leistungspflichten gehen der Kostenübernahme durch die Opferhilfe vor.[239] Grundsätzlich ist unaufschiebbare Hilfe aber auch dann zu leisten, wenn keine der beiden Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 VV erfüllt ist.[240]

---

237 Vgl. Art. 1 des gegenständlichen Entwurfes (Opfer, Angehörige, HelferInnen).

238 Vgl. Art. 3 Abs. 4 schOHG und Art. 10 Abs. 1 VE-OHG.

239 Vgl. Art. 2 des gegenständlichen Entwurfs; Subsidiarität der Opferhilfe. So auch Erläuternder Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S 31.

240 Vgl. Erläuternder Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S 23.

Abs. 2:

Während Abs. 1 bestimmt, welche Hilfeleistungen im Beratungsbereich unentgeltlich sind (namentlich die Beratung selbst, die Vermittlung von Hilfe durch die Beratungsstelle sowie die unaufschiebbare Hilfe Dritter), regelt Abs. 2 die Voraussetzungen und Bedingungen für Kostenbeiträge bzw. Kostenübernahmen für Hilfeleistungen Dritter.

Ist demnach eine - insbesondere in zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht - über Abs. 1 hinausgehende Hilfe erforderlich (wie z.B. längerfristige Therapien, Ersatzwohnung), so sind diese Leistungen vom Opfer bzw. von den sie in Anspruch nehmenden Angehörigen grundsätzlich selbst zu bezahlen. Dies gilt auch dann, wenn sie über Vermittlung der Beratungsstelle erbracht werden. Unter den Voraussetzungen von Art. 2 VV kann aber auch bei diesen Leistungen ein Kostenbeitrag gewährt werden, der unter Umständen bis zur vollständigen Übernahme geht. Der Kostenbeitrag bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen und errechnet sich nach einer einfachen Formel unter Bezugnahme auf den OHG-Grenzwert. Diese Regelung korrespondiert mit jener des Schweizer Vorbilds. Als Alternative könnte freilich auch auf die Bedürftigkeit nach den §§ 63 ff. flZPO Bezug genommen werden, wie dies bei der Beigebung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes gemäss Art. 5 Abs. 3 VV der Fall ist. Die Motion spricht hier ganz allgemein davon, dass die Beratungsstelle weitere Kosten übernimmt, „soweit dies aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist“, ohne sich auf ein bestimmtes System zur Ermittlung der Bedürftigkeit festzulegen.

Das schOHG sieht keine Befristung von Beitragsanträgen vor, sodass Ansuchen um Kostenübernahmen auch nach bereits konsumierter Leistung gestellt werden können. Allenfalls könnte für den gegenständlichen Entwurf noch erwogen werden, ergänzend eine Frist zwischen Hilfeleistung und Ansuchen um Kostenübernahme einzuführen.

Abs. 3:

Kosten für Hilfeleistungen Dritter begründen keinen Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz. Damit soll einerseits eine Abgrenzung[241] zwischen Entschädigungsleistungen und materiellen Leistungen der Beratungsstellen aufgezeigt werden und weiters klargestellt werden, dass nicht ein grundsätzlich aus Eigenem vom Opfer oder den Angehörigen zu finanzierender Betrag über Umwege wieder nach dem OHG geltend gemacht werden kann. Ansprüche gegenüber allfälligen Dritten auf Ersatz der ausgelegten Kosten bleiben davon selbstverständlich unberührt.

Zu Art. 10 (Akteneinsichtsrecht der Beratungsstelle)

Ein Einsichtsrecht in Akten über die zugrunde liegende Straftat oder über Folgeverfahren bedeutet eine Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage für die Beratungsstelle. Für die Opfer kann dadurch die Notwendigkeit wiederholter und detaillierter Schilderungen des Tathergangs minimiert werden.

Abs. 1:

Je nach letztendlich gewählter Organisationsstruktur der Beratungsstelle wäre für den Bereich der Akteneinsicht auch die Verpflichtung zur Amtshilfe[242] zu prüfen. Vorerst wurde jedoch davon ausgegangen, dass eine explizite Regelung jedenfalls der Klarheit dient.

Das geltende schOHG erwähnt die Akteneinsicht der Beratungsstellen überhaupt nicht. Laut dem erläuternden Bericht zur Totalrevision kennen nicht alle Kantone ein Akteneinsichtsrecht der Beratungsstellen in die Akten des Strafverfahrens.[243] Soweit überblickbar sieht jedoch auch der Vorentwurf für eine einheitliche

---

241 Siehe dazu ausführlich Erläuternder Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S 32 f. unter Hinweis (FN 69) auf den Abgrenzungsvorschlag von Gomm. Die Abgrenzung gegenüber Entschädigungen ist auch deshalb von Bedeutung, weil für Kostenbeiträge zur Finanzierung der Hilfe Dritter einerseits die Einkommensgrenze anders geregelt und andererseits kein Höchstbetrag vorgesehen ist.

242 Vgl. Art. 25 Abs. 1 LVG.

243 Vgl. Erläuternder Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S 33.

Schweizerische Strafprozessordnung ein solches Akteneinsichtsrecht nicht explizit vor. Eine einheitliche Regelung im VE-OHG[244] erscheint daher aus Schweizer Sicht zweckmässig.

Nach der österreichischen Strafprozessordnung besteht derzeit kein (originäres) Akteneinsichtsrecht der Beratungsstellen. In der Praxis behilft man sich jedoch im Wege einer Bevollmächtigung nach § 50 Abs. 1 öStPO. So kann die Einrichtung, derer sich das Opfer zu seiner Vertretung bedient, das vom Opfer als privatbeteiligter Person abgeleitete Recht zur Akteneinsicht[245] wahrnehmen. Das am 1. Januar 2008 in Kraft tretende österreichische Strafprozessreformgesetz[246] sieht zwar für die Akteneinsichtsberechtigten eine grundsätzliche zeitliche Vorverlagerung des Beginns des Akteneinsichtsrechts vor (indem auch die kriminalpolizeiliche Akteneinsicht festgeschrieben wird)[247], eine ausdrückliche Regelung des Akteneinsichtsrechts von Beratungsstellen oder ähnlichen Einrichtungen ist jedoch nicht beinhaltet. Dafür hält der künftige § 73 öStPO idF öStPRG fest, dass „Vertreter (...) Haftungsbeteiligten, Opfern[248], Privatbeteiligten, Privatanklägern und Subsidiarankläger beratend und unterstützend zur Seite (stehen)“ und „(...) die Verfahrensrechte aus(üben), die den Vertretenen zustehen. Als Vertreter kann eine zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berechtigte, eine nach Art. 25 Abs. 3 SPG anerkannte Opferschutzeinrichtung[249] oder eine sonst geeignete Person bevollmächtigt werden“. Damit erscheint die vertretungsweise Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts durch eine Opferberatungsstelle im Strafverfahren, (auch) nach dem Strafprozessreformgesetz grundsätzlich möglich.

---

244 Art. 12 VE-OHG.

245 Vgl. § 47 Abs. 1 Ziff. 2 öStPO.

246 BGBl. I Nr. 19/2004.

247 Vgl. §§ 68 Abs. 1 iVm 51 Abs. 1 öStPO idF öStPRG.

248 Die Opfer waren in der Regierungsvorlage zum Strafprozessreformgesetz, 25 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen, XXII. GP, an dieser Stelle noch nicht genannt. Nach dieser öRV-StPRG hätten zwar auch „blosse“ Geschädigte iSv § 65 Abs. 1 Ziff. 1 öRV-StPRG, die sich nicht als Privatbeteiligte anschliessen (vgl. § 67 Abs. 2 öRV-StPRG) ein Recht auf Akteneinsicht. Allerdings sollte solchen Geschädigten nach der öRV-StPRG offenbar kein Recht auf Vertretung zustehen (vgl. § 66 Abs. 2 Ziff. 1 öRV-StPRG).

249 Im Vergleich zur öRV-StPRG sind die Opferschutzeinrichtungen in klarstellender Weise aus den Erläuterungen, wo sie als Unterfall der „sonstigen geeigneten Personen“ galten, in den Text der Bestimmung „aufgerückt“ (vgl. § 73 öStPO idF öStPRG 2004, BGBl. I Nr. 19/2004).

Im Übrigen sehen sowohl der Vorentwurf für eine einheitliche schweizerische Strafprozessordnung als auch das österreichische Strafprozessreformgesetz im Falle eines schützenswerten bzw. begründeten rechtlichen Interesses ein subsidiäres Akteneinsichtsrecht Dritter vor, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.[250]

In Liechtenstein ist die Rechtslage der österreichischen vergleichbar, sodass wohl auch hier eine vertretungsweise Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts des am Strafverfahren privatbeteiligten (nicht anwaltlich vertretenen) Opfers durch die Beratungsstelle angenommen werden kann.[251] Für Zivilverfahren, in denen das Opfer Partei ist, wird - für Liechtenstein ebenso wie für Österreich - davon auszugehen sein, dass gleichfalls eine vertretungsweise Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts im Rahmen des § 219 flZPO gewährleistet ist. Auch wird eine Akteneinsicht der Beratungsstelle als dritter Person im Sinne des § 219 Abs. 2 flZPO in Frage kommen, sei es mit Zustimmung beider Parteien, sei es unter Berufung auf das rechtliche Interesse des Opfers. Bereits de lege lata bestehen somit Mittel und Wege, um - zumindest in der Mehrzahl der hier relevanten Fälle - zu einem Akteneinsichtsrecht für die Beratungsstelle zu gelangen. Um Auslegungsprobleme im Einzelfall und bürokratischen Aufwand zu vermeiden, empfiehlt es sich aber dessen ungeachtet, eine ausdrückliche Norm für die Begründung eines solchen Akteneinsichtsrechts vorzusehen.

Die gewählte Formulierung folgt dabei dem schweizerischen Vorentwurf. Dort werden allerdings unter dem Begriff „Gerichte“ offenbar nur die Strafgerichte verstanden.[252] Lege non distinguente sollten darunter aber sehr wohl auch die Zivilgerichte fallen können, zumal es in opferhilferelevanten Fällen nicht notwendi-

---

250 Vgl. Art. 111 Abs. 3 des Vorentwurfs einer einheitlichen Schweizerischen StPO bzw. § 77 Abs. 1 öStPO idF öStPRG.

251 Vgl. § 32 Abs. 2 Ziff. 2 flStPO (Akteneinsichtsrecht des/der Privatbeteiligten), § 34 Abs. 1 flStPO (Recht auf Vertretung durch eine(-n) Bevollmächtigte(-n)).

252 Vgl. Erläuternder Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S 33.

gerweise ein strafgerichtliches Verfahren geben muss.[253] Ein gesondertes Einsichtsrecht in die Akten der Strafverfolgungsbehörden vor dem Strafverfahren[254] bzw. ausserhalb desselben gibt es zur Zeit für das Opfer selbst nicht, so dass ein solches grundsätzlich wohl auch für die Opferberatungsstellen nicht in Betracht kommen kann.[255]

Beschränkt sein soll das Akteneinsichtsrecht nach dem vorliegenden Entwurf auf Verfahren, an denen das Opfer oder seine Angehörigen beteiligt sind. Darunter sind zunächst einmal jene Verfahren zu verstehen, in denen dem Opfer (seinen Angehörigen) Parteistellung zukommt. Das würde für das Strafverfahren bedeuten, dass sich das Opfer dem Verfahren als Privatbeteiligte(r) angeschlossen haben müsste. Erwogen werden könnte, darunter auch Verfahren zu verstehen, in denen das Opfer ohne förmliche Parteistellung bloss als Zeuge oder Zeugin „beteiligt“ ist. Eine derartige Auslegung kommt jedoch deswegen kaum in Betracht, weil das Akteneinsichtsrecht der Beratungsstelle ja grundsätzlich nur so weit bestehen kann oder soll[256], als das Opfer selbst Akteneinsicht bekommen könnte, was aber de lege lata ohne Parteistellung im Strafverfahren gar nicht und in einem solchen Zivilverfahren nur über die Akteneinsicht dritter Personen der Fall sein könnte.

Schliesslich wird das Akteneinsichtsrecht der Beratungsstelle von der Zustimmung des Opfers abhängig gemacht. Diese Zustimmung (zur Akteneinsicht) sollte aber nicht nur als ein gegenüber einer Bevollmächtigung (zur Verfahrensführung) allenfalls weniger weit reichendes Erfordernis verstanden werden. Vielmehr ist es auch als ein notwendiges Erfordernis im Innenverhältnis zwischen Opfer und Beratungsstelle zu sehen, um das Vertrauensverhältnis zwischen den beiden zu wah-

---

253 Vgl. Art. 1 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes.

254 Vgl. §§ 68 Abs. 1 iVm 51 Abs. 1 öStPO idF öStPRG (kriminalpolizeiliche Akteneinsicht).

255 Vgl. Abs. 2.

256 Vgl. Abs. 2.

ren bzw. die Autonomie des Opfers sichern, darüber zu disponieren, welche Informationen es preisgeben möchte.

Abs. 2:
Das Akteneinsichtsrecht kann der Beratungsstelle verweigert werden, wenn es auch der betroffenen Person nach massgebendem Verfahrensrecht verweigert werden könnte. Es handelt sich also insofern um ein abgeleitetes Recht.

Zu Art. 11 (Verschwiegenheitspflicht)

Abs. 1:
Abs. 1 normiert eine generelle Verschwiegenheitspflicht gegenüber Behörden und Privaten. Soweit Personen, die für die Beratungsstelle arbeiten, einer weiter gehenden Amts- oder Berufsverschwiegenheit unterliegen, gilt diese weiterhin (Art. 5). Die Bestimmung entfaltet sohin grundsätzlich nur insofern konstitutive Wirkung, als sonst keine entsprechende Verschwiegenheitspflicht bestehen würde.

Für die Schweiz wird dies so nicht (mehr) vertreten. Dort hat sich offenbar jene Meinung durchgesetzt, derzufolge auch BeamtInnen nicht der (allgemeinen) Amtsverschwiegenheit, sondern nur der Verschwiegenheitspflicht nach dem OHG unterliegen.[257] Begründet wird dies im Wesentlichen mit Abgrenzungsschwierigkeiten. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Verschwiegenheitspflicht nach dem OHG jedenfalls gelten soll. Sind darüber hinaus auch die Voraussetzungen einer „anderen“ Verschwiegenheitspflicht mit weiter gehenden Konsequenzen erfüllt, so wäre nicht einzusehen, dass diese Konsequenzen für die betroffene Person nur deswegen nicht eintreten sollen, weil es sich um einen Fall der Opferhilfe handelt. Dies bedeutet etwa, dass BeamtInnen ungeachtet der Abwägungsklausel des § 310 flStGB - ebenso wie Nicht-BeamtInnen - jedenfalls der grundsätzlich unbeschränkten Verschwiegenheitspflicht des OHG unterfallen, dass sie aber bei

---

257 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 2 zu Art. 4.

Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 310 flStGB - ebenso wie in allen anderen Fällen der Verletzung der Amtsverschwiegenheit - nach dieser (strengeren) Bestimmung haften würden.

NormadressatInnen sollen „Personen, die für die Beratungsstelle arbeiten", sein. Das heisst, dass es sich nicht notwendiger Weise um Angestellte oder Bedienstete der Beratungsstellen selbst handeln muss, sondern dass auch Personen gebunden sind, deren sich die Beratungsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient.[258] Nach diesem - im Opferinteresse - weiten Verständnis sollen auch Personen erfasst werden, die im Rahmen der Hilfe Dritter tätig werden. Auch hier soll gelten, dass darüber hinausgehende Pflichten, etwa die Verschwiegenheitspflichten eines beigezogenen Rechtsanwaltes/einer beigezogenen Rechtsanwältin unberührt bleiben.

Abs. 2:

Dem Schweizer Vorbild folgend,[259] und analog zum Gebot der Amtsverschwiegenheit für ehemalige Beamte,[260] soll die Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung der Mitarbeit in der Beratungsstelle gelten.

Abs. 3:

Entsprechend dem schweizerischen Vorentwurf, soll das Opfer von der Verschwiegenheitspflicht entbinden können. Allerdings gilt auch hier , dass anderswo bzw. in einem anderen Kontext normierte spezifische Voraussetzungen oder Konsequenzen einer solchen Entbindung daneben weiter gelten sollen. In diesem Sinn würde es daher etwa in Strafverfahren, in dem (in concreto) der Amtsverschwiegenheit unterliegende MitarbeiterInnen der Opferberatungsstelle als ZeugInnen aussagen sollen, zur Hintanhaltung einer Nichtigkeit (auch) der Entbindung durch

---

258 Vgl. für die Schweiz *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 3 zu Art. 4.

259 Vgl. Art. 4 Abs. 2 OHG, Art. 13 Abs. 2 VE-OHG.

260 Vgl. § 310 flStGB.

den oder die Vorgesetzte bedürfen.[261] Umgekehrt hätte es das Strafgericht trotz einer solchen Entbindung zu respektieren, wenn das Opfer keine Entbindung erteilt hat.

Festzuhalten ist, dass eine Entbindung jeweils nur so weit zu reichen vermag, als keine dritte Person betroffen ist. Liesse sich etwa eine Aussage nicht so weit isolieren, dass davon nicht auch ein allfälliges weiteres Opfer in seinem Recht auf Verschwiegenheit beeinträchtigt wäre, so hätte eine solche Aussage zu unterbleiben, wenn das weitere Opfer nicht auch von der Verschwiegenheitspflicht entbindet.

Abs. 4:

Im Wesentlichen dem schweizerischen Vorentwurf folgend[262], sieht Abs. 4 eine Spezialregelung zum Schutz minderjähriger Opfer vor. Personen, die für eine Beratungsstelle tätig sind, sollen Meldung an die Vormundschaftsbehörde oder an die Strafverfolgungsbehörde erstatten können, wenn eine ernsthafte Gefahr besteht, dass das minderjährige Opfer oder eine andere minderjährige Person Opfer weiterer Straftaten iSv Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes werden könnte (z.B. im Fall eines pädophilen Lehrers oder bei häuslicher Gewalt).

In der Schweiz hat die Kommission ein Melderecht vorgeschlagen und keine gesetzliche Meldepflicht, weil eine solche das Vertrauen der Klientinnen und Klienten zerstören könnte. Beim Melderecht hingegen sei es möglich, von Fall zu Fall die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen und die angemessene Lösung zu wählen. Ein Teil der Kommissionsmitglieder hätte jedoch eine Meldepflicht vorgezogen.

Der vorliegende Entwurf folgt (vorläufig) dem Schweizer Konzept. Es wird jedoch Folgendes zur Erwägung gestellt:

---

261 Vgl. § 106 Ziff. 2 flStPO.

262 Vgl. Art. 13 Abs. 4 VE-OHG.

Einerseits bedeutet auch die blosse Ermächtigung zur Informationsweitergabe bzw. zur Anzeigeerstattung nicht, dass betroffene MitarbeiterInnen der Beratungsstelle in ihrem Ermessen vollkommen frei wären. Vielmehr wird man von einem durch das Wohl der minderjährigen KlientInnen gebundenen Ermessen auszugehen haben. Andererseits muss Anzeigepflicht nicht notwendigerweise eine unbedingte Anzeigepflicht ohne jeglichen Abwägungsspielraum bedeuten, sondern kann den Betroffenen auch im Rahmen einer Anzeigepflicht aufgetragen werden, ihre Entscheidung nur nach gewissenhafter Abwägung zu treffen. Denkbar wäre im vorliegenden Zusammenhang schliesslich auch eine gestufte Vorgangsweise, wie sie etwa § 54 Abs. 5 des österreichischen Ärztegesetzes vorsieht.[263]

Schliesslich ist nach dem hier vertretenen Konzept des Weiterbestehens der Beamtenpflichten trotz allfälliger Tätigkeit im Rahmen der Opferberatung darauf hinzuweisen, dass für beamtete MitarbeiterInnen der Opferberatungsstelle die

---

[263] § 54 öÄrztegesetz 1998 lautet:

„(1) Der Arzt und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung des Arztes über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist,
2. Mitteilungen oder Befunde des Arztes an die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten oder sonstigen Kostenträger in dem Umfang, als er für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, erforderlich sind,
3. die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person den Arzt von der Geheimhaltung entbunden hat,
4. die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch insoweit nicht, als die für die Honorar- oder Medikamentenabrechnung gegenüber den Krankenversicherungsträgern, Krankenanstalten, sonstigen Kostenträgern oder Patienten erforderlichen Unterlagen zum Zweck der Abrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, Dienstleistungsunternehmen überlassen werden. Eine allfällige Speicherung darf nur so erfolgen, dass Betroffene weder bestimmt werden können noch mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbar sind. Diese anonymen Daten sind ausschliesslich mit Zustimmung des Auftraggebers an die zuständige Ärztekammer über deren Verlangen weiterzugeben.

(4) Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder die schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, so hat der Arzt, sofern Abs. 5 nicht anderes bestimmt, der Sicherheitsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gleiches gilt im Fall des Verdachts, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist.

(5) Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass ein Minderjähriger misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so hat der Arzt Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten. Richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen (§ 166 StGB), so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

(6) In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen. In den Fällen des Abs. 5 hat er überdies unverzüglich und nachweislich Meldung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu erstatten."

Im Rahmen der Vernehmlassung zum flÄrzteG hat der Rechtsdienst der Regierung die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung angeregt.

Anzeigepflicht gemäss Strafprozessordnung (§ 53 flStPO) zum Tragen käme. Nach der Neufassung von § 53 im Rahmen der aktuellen StPO-Novelle (Opferschutz) wäre hingegen eine Abstandnahme von einer Anzeige unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig (§ 53 Abs. 2), sofern nicht im Interesse des Schutzes gefährdeter Personen eine Anzeigeerstattung erforderlich ist (§ 53 Abs. 3).

Abs. 5:

Wie in der Schweiz,[264] soll auch in Liechtenstein die Verschwiegenheitspflicht strafbewehrt und ein Verstoss dagegen von den Gerichten zu ahnden sein. Auch hier gilt, dass damit nur ein (Mindest)Standard geschaffen werden soll. Die Strafdrohung sieht - vergleichbar mit § 301 flStGB (Verbotene Veröffentlichung)[265] oder mit der Verletzung von Berufsgeheimnissen[266] - Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze vor. Demgegenüber beträgt die Strafdrohung wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit nach § 310 flStGB Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wegen qualifizierter Verletzung des Berufsgeheimnisses bis zu einem Jahr.[267]

Es mag nun sein, dass die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach dem OHG eine allfällige Verletzung des Amtsgeheimnisses oder eines Berufsgeheimnisses in jenen Fällen „als lex specialis konsumiert“ [268], in denen der OHG-Schweigepflichtverletzung keine strengere Strafdrohung gegenübersteht. Die Annahme einer auf eine Privilegierung hinauslaufenden generellen Spezialität erschiene demgegenüber jedoch nicht sachgerecht. Im Hinblick auf die vorgesehene ausdrückliche Subsidiaritätsklausel kommt eine Betrachtung der vorgeschlagenen

---

264 Vgl. Art. 4 Abs. 4 schOHG, Art. 13 Abs. 5 VE-OHG.

265 Vgl. etwa den Verweis auf § 301 öStGB in § 20 Abs. 5 des österreichischen Bewährungshilfegesetzes für ehrenamtliche BewährungshelferInnen.

266 Vgl. § 121 Abs. 1 flStGB.

267 Vgl. § 121 Abs. 2 flStGB.

268 Vgl. in diesem Sinn für die Schweiz *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 21 zu Art. 4, unter Berufung auf die Botschaft zum OHG, S 980.

Strafbestimmung als lex specialis gegenüber strenger bestraften (allgemeineren) Delikten jedenfalls nicht in Betracht.

Bedingter Vorsatz soll für die Strafbarkeit genügen. Eine besondere Schädigungsabsicht oder Ähnliches ist nicht erforderlich.

Zu Art. 12 (Anspruch auf Schadenersatz)

Vorbemerkungen:

Liechtenstein hat im Bereich des Schadenersatzrechts im Wesentlichen österreichisches Recht, punktuell aber auch Regelungen aus der Schweiz übernommen. Durch diese Vermischung kam es insbesondere beim Begriff „Genugtuung“ zu Interpretationsschwierigkeiten.[269] Die Judikatur hat dies schliesslich dahingehend geklärt, dass neben dem Ersatzanspruch des Opfers (weiterhin wie in Österreich als Schmerzengeld[270] bezeichnet) unter Anwendung der nach schweizerischem Vorbild ausgestalteten Bestimmung über die Genugtuung des § 1324 Abs. 2 flABGB neu auch für die nahen Angehörigen als mittelbar Geschädigte (z.B. Hinterbliebene eines Unfallopfers) ein Anspruch auf Ersatz des ideellen Schadens anerkannt wurde.[271] Seither wird im Bereich des ideellen Schadenersatzes begrifflich zwischen Schmerzengeld (unmittelbarer Schaden des Opfers) und Genugtuung (mittelbarer Schaden der Angehörigen) unterschieden und mit letzterem in einem wichtigen Bereich von der österreichischen Rezeptionsvorlage abgewichen. Schliesslich erfasst nach liechtensteinischem (wie auch nach österreichischem) Schadenersatzrecht anders als in der Schweiz der Begriff des Schadens nicht nur den Vermögensschaden, sondern auch den ideellen Schaden.

---

269 So ist in § 1324 Abs. 1 flABGB analog zum österreichischen Recht von „voller Genugtuung“ die Rede, während die beiden Bestimmungen schweizerischen Ursprungs (§ 1324 Abs. 2 und 3 flABGB) von Genugtuung im Sinne des schweizerischen Begriffsverständnisses sprechen. Im Gegensatz zur Schweizer Genugtuung umfasst jedoch die „volle Genugtuung“ nach österreichischem und entsprechendem liechtensteinischen Recht nur den unmittelbaren (materiellen und ideellen) Schaden des/der Geschädigten und nicht den mittelbaren Schaden der Angehörigen.

270 § 1325 flABGB.

271 Urteil des FL OGH vom 25. 1. 1993, LES 1994, 6.

Die Grundlagen im liechtensteinischen Schadenersatzrecht sind somit nur bedingt mit den schweizerischen Voraussetzungen vergleichbar, die Begrifflichkeiten der schweizerischen Vorlage andererseits aber auch keine Unbekannten. Erwogen wurde daher vorerst, sich mit dem Entwurf für ein liechtensteinisches OHG im Wesentlichen an das schweizerische Vorbild anzulehnen, da die Übernahme der dortigen Begriffe es leichter ermöglicht hätte, die langjährige Erfahrung und umfangreiche einschlägige Judikatur heranzuziehen. In den Erläuterungen zum VE-OHG verweisen die schweizerischen ExpertInnen andererseits mehrfach darauf, dass sich die im OHG findenden Begriffe im Zusammenhang mit Entschädigung und Genugtuung zwar aus dem Obligationenrecht ableiten, die Begriffsinhalte aber nur zum Teil mit übernommen werden, während sie zum Teil nach dem Grundkonzept des OHG auch eine andere Funktion als die zivilrechtlichen Ansprüche erfüllen sollen.[272]

Dies hätte zur Konsequenz, dass die solcherart übernommenen Bestimmungen für Liechtenstein einer doppelt differenzierten Anwendung, also im Sinne des schweizerischen Obligationenrechts mit der Massgabe der Intention des OHG, bedurft hätten. Im Bereich des materiellen Schadenersatzes wären damit die dem liechtensteinischen Recht derzeit fremden entschädigungsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts bzw. Opferhilferechts eingeflossen. Im Bereich des ideellen Schadenersatzes hätte die Rezeption der entsprechenden schweizerischen Opferhilfeartikel eine weitere Differenzierung zur Folge. Während sich die liechtensteinische Rechtsprechung beim ideellen Schadenersatz für unmittelbar Geschädigte (Opfer, Schmerzengeld) am österreichischen Recht, bei den mittelbar Geschädigten (Angehörige, Genugtuung) hingegen am entsprechenden schweizerischen Recht orientiert, hätte sich durch eine Anknüpfung an den Genugtuungsregelungen des schOHG im Hinblick auf die unmittelbar Geschädigten eine dem liechtensteinischen Zivilrecht nicht bekannte Anknüpfung an schweizerisches Recht ergeben. Insgesamt wäre es damit zu komplizierten, mehr-

---

[272] Vgl. etwa für die Genugtuung den Erläuternden Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S. 19, 40, 42.

fachen Differenzierungen gekommen, die die im Bereich des Zivilrechts bereits bestehende Schwierigkeit der Vermischung von Recht verschiedenen Ursprungs noch verschärft hätte. Da dies im Interesse einer konsistenten Rechtsordnung zu vermeiden ist, baut der gegenständliche Vernehmlassungsbericht entsprechend auch der Anregung der Redaktionskommission auf den vorhandenen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ABGB auf.

Im Vernehmlassungsverfahren zum VE-OHG wurde die Beibehaltung der Genugtuung ausdrücklich zur Diskussion gestellt. Eine überwiegende Mehrheit der VernehmlassungsteilnehmerInnen hat sich dabei für die Beibehaltung der Genugtuung ausgesprochen, wobei die betragsmässige Begrenzung und Betonung des subsidiären Charakters der Genugtuung iSd Entwurfes im Wesentlichen begrüsst wurden. Die Hauptargumente für die Beibehaltung der Genugtuung waren, dass diese Bestimmungen mit den entsprechenden Empfehlungen des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten im Einklang stehen und dass die Genugtuung ein bedeutendes Symbol für die Anerkennung der schwierigen Situation des Opfers durch die staatliche Gemeinschaft sei. Dies insbesondere dann, wenn die materiellen Folgen einer Tat gering, die psychischen Folgen jedoch schwerwiegend seien. Im Hinblick auf die Intention des gegenständlichen Vernehmlassungsberichts, umfassende Opferhilfe in Liechtenstein einzuführen, ist diesen Argumenten beizupflichten, sodass ein Anspruch auf ideellen Schadenersatz auch in die gegenständliche Vorlage aufgenommen wurde.

Begrüsst wurde im Vernehmlassungsverfahren zum VE-OHG - wie bereits erwähnt - ausdrücklich auch die Begrenzung der Genugtuung mit einem Maximalbetrag, wobei die vorgeschlagene Bandbreite der Begrenzung allerdings von 5’000 bis 215’000 Franken reicht. Im gegenständlichen Entwurf wurde ebenfalls eine betragsmässige Beschränkung aufgenommen, wobei der Höhe nach eine begründete Kompromissvariante vorgeschlagen wird.

Es scheint zielführend, die ideellen Schadenersatzansprüche so weit wie möglich zu vereinfachen, um einerseits Opfern möglichst rasch Hilfe zukommen zu lassen,

andererseits aber den Behördenapparat nicht übermässig zu belasten. Es sollen daher für ideelle Schäden Pauschalen und Tarife, ähnlich wie bei den Integritätsabgeltungen, geschaffen werden können. Im Übrigen betonten auch die TeilnehmerInnen am Vernehmlassungsverfahren zum VE-OHG, dass eine Eigenständigkeit der Leistungen gegenüber den von den Zivil- und Strafgerichten zugesprochenen Beträgen begrüsst würde.

Abs. 1 und 2 (Allgemeine Voraussetzungen und Arten des Ersatzes):

Art. 12 Abs. 1 VV legt unter Verweis auf die Bestimmungen der mit „Arten des Schadenersatzes Insbesondere 1. bei Verletzungen am Körper“ überschriebenen §§ 1325 ff. ABGB die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Schadenersatz fest. Der Anspruch umfasst sowohl den Ersatz materieller als auch ideeller Schäden.

Materieller Schadenersatz (Ersatz von Vermögensschäden):

Wie mit dem VE-OHG[273] soll im Unterschied zum geltenden Schweizer Recht[274] in Abs. 2 klar zum Ausdruck gebracht werden, dass nur „Personen- bzw. Körperschäden“, nicht aber reine Sachschäden ersetzt werden.[275] Voraussetzung für den Ersatz von Vermögensschäden aufgrund des gegenständlichen Entwurfs ist, dass diese unmittelbar auf die Beeinträchtigung der Integrität des Opfers zurückzuführen sind.[276] Reine, nicht unmittelbar aus einer solchen Beeinträchtigung des Opfers resultierende Sachschäden werden nicht ersetzt.[277] Dadurch sollen Ungleich-

---

273 Vgl. Art. 14 VE-OHG (…*“Entschädigung für den Schaden, den sie durch Tod oder Körperverletzung infolge einer Straftat erlitten haben“*…).

274 Vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 schOHG, demzufolge sich die Entschädigung abgesehen von den Einnahmen des Opfers – ohne jegliche Präzisierung – „nach dem Schaden“ richtet. Siehe dazu ausführlich *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 4 bis 8 zu Art. 13.

275 Vgl. Erläuternder Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S. 36 und den Hinweis auf den Schadensbegriff der Art. 45 (Schadenersatz bei Tötung) und 46 (Schadenersatz bei Körperverletzung) des Schweizer Obligationenrechts (OR). Der Ersatz von Bestattungskosten ist in diesem Schadensbegriff eingeschlossen (Art. 45 Abs. 1 OR).

276 Vgl. Art. 1 Abs. 1 VV. In erster Linie wird es sich hier um Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit handeln.

277 So soll bspw. die Kleidung, die einem Opfer im Zuge einer Körperverletzung beschädigt wird, im Rahmen der Opferhilfe nicht ersetzt werden. Der diesbezügliche Sachschaden ist zwar eine unmittelbare Folge der Straftat, aber als reiner Sachschaden kein „Personen- bzw. Körperschaden“ d.h. im Gegensatz zu Heilungskosten und Verdienstentgang nicht direkt auf die Beeinträchtigung des Opfers zurückzuführen. Er soll daher im Rahmen der Opferhilfe nicht

behandlungen vermieden werden. Eine Person, der etwas gestohlen wird, soll für den Wert des gestohlenen Gutes nicht deshalb eine Entschädigung erhalten, weil sie bei dem Diebstahl auch verletzt wurde, während bei einem Diebstahl ohne Verletzungsfolge das OHG nicht anwendbar ist.[278] Die vorgeschlagene Beschränkung opferhilferechtlicher Leistungen steht im Einklang mit dem Europäischen Entschädigungsübereinkommen 1983 (Art. 4) und erscheint insbesondere auch deshalb gerechtfertigt, da die Opfer nach OHG aufgrund ihrer besonderen Betroffenheit in der eigenen Person gegenüber sonstigen Geschädigten (z.B. dem „Opfer“ eines Blitzschlags) ohnedies privilegiert werden.[279]

Primär fallen daher der Versorgerschaden (für die Unterhaltsberechtigten) und der Verdienstentgang sowie ideeller Schadenersatz, soweit er nach den Bestimmungen des ABGB vorgesehen ist, unter die zu entschädigenden Schadensarten.

Ideeller Schadenersatz:

Die Besonderheiten der liechtensteinischen Regelungen zum ideellen Schadenersatz wurde bereits in den Vorbemerkungen erwähnt. § 1325 ABGB sieht wie die österreichische Rezeptionsgrundlage bei Verletzungen am Körper auch die Zahlung von Schmerzengeld als Ersatz des ideellen Schadens vor.

Verletzung im Sinne des § 1325 ABGB ist jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit und Unversehrtheit. Dass äusserlich sichtbare Verletzungen eingetreten sind, ist nicht erforderlich. Schon das (blosse) Verursachen von Schmerzen ist Körperverletzung, mag der Körper auch keine nachteiligen Veränderungen erleiden. Auch innere Verletzungen oder Nervenschäden fallen unter den Begriff der Körperverletzung, ebenso massive Einwirkungen in die psychische Sphäre (z.B. Herbeiführen eines Schocks oder einer Erkrankung aus dem

---

geltend gemacht werden können, sehr wohl aber auf dem Zivilrechtsweg gegenüber dem Täter/ der Täterin. Unabhängig vom vorgesehenen Ausschluss eines Ersatzanspruchs für reine Sachschäden kann jedoch die Beratungsstelle gestützt auf Art. 7 Abs. 2 VV unter dem Titel „materielle Hilfe“ im Bedarfsfall das Nötigste an Hausrat und Kleidern sowie Nahrungsmitteln zur Verfügung stellen.

278 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 7 zu Art. 13.

279 Vgl. *Weishaupt*, Finanzielle Ansprüche nach Opferhilfegesetz, SJZ 98 (2002), 326.

psychosomatischen Formenkreis, wie z.B. einer "Anorexia nervosa"; ebenso eine posttraumatische Erlebnis- und Belastungsreaktion). Eine psychische Beeinträchtigung, die bloss in Unbehagen und Unlustgefühlen besteht, reicht hingegen für sich nicht aus, um als Verletzung am Körper angesehen oder einer Verletzung gleichgestellt zu werden.[280]

Ideeller Schadenersatz ist weiters im Fall der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vorgesehen (§ 1328 ABGB).

Nach Art. 12 Abs. 2 schOHG *kann* dem Opfer unabhängig von seinem Einkommen eine Genugtuung nur dann ausgerichtet werden, wenn es schwer betroffen ist und besondere Umstände dies rechtfertigen.[281] Nach dem Willen des Schweizer Gesetzgebers sollte - die vom Entschädigungsübereinkommen 1983 nicht vorgegebene, sondern lediglich empfohlene - Genugtuung die Härten mildern, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen über die Entschädigung ergeben. Folglich sollte auf die Genugtuung kein Anspruch bestehen (arg. „kann“), und ihre Gewährung dem freien Ermessen der Behörde überlassen werden. Das Bundesgericht judizierte jedoch seit 1995 anders und entschied, dass die Genugtuung keine freiwillige Zuwendung des Staates sei, sondern ein subjektives Recht auf sie bestehe.[282] Dieser Rechtsansicht ist auch für Liechtenstein zuzustimmen.

Die Anzahl der Genugtuungen nahm seit dem Inkrafttreten des Gesetzes in der Schweiz konstant zu, sodass die Anzahl der bewilligten Genugtuungen in den Jahren 1998 und 2000 die Anzahl der Entschädigungen übertraf. Diese Umkehrung des vom Schweizer Gesetzgeber angestrebten Systems sowie der daraus erwachsende Kostenanstieg führten zum Wunsch nach einer Gesetzesrevision,

---

280 Vgl. unter anderem RIS-Justiz RS0030792.

281 Die Angehörigen des Opfers haben Anspruch auf eine Genugtuung, soweit dem Opfer Ansprüche gegen den Täter/die Täterin zustehen. Vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. b schOHG.

282 BGE 121 II 369 ff.

wobei sich letztlich die Mehrheit der Kantone für eine Beibehaltung der Genugtuung - allerdings mit Änderungen - aussprach.[283]

Auch die Mehrheit der Mitglieder der schweizerischen ExpertInnenkommission sprach sich für eine Genugtuung aus. Die Genugtuung sei Ausdruck der Anerkennung der schwierigen Situation des Opfers durch die Gemeinschaft, wobei die Ausrichtung eines Geldbetrags zur freien Verfügung des Opfers diese Anerkennung am besten zum Ausdruck bringe und es erlaube, den verschiedenen Bedürfnissen der Opfer Rechnung zu tragen. Entscheidend sei nicht die Höhe des Geldbetrags, sondern das Prinzip. Die Opfer, die vom Täter oder der Täterin und von Dritten keine Genugtuung erhalten und mangels materiellen Schadens auch keine Entschädigung beanspruchen können, hätten nur noch Anrecht auf die von den Beratungsstellen geleistete Hilfe. In erster Linie wären die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität von einer Streichung der Genugtuung betroffen, da sie im Allgemeinen keinen materiellen, jedoch oft einen schwer wiegenden immateriellen Schaden erleiden.[284] Zu den Ergebnissen im schweizerischen Vernehmlassungsverfahren siehe bereits die Ausführungen in den Vorbemerkungen.

Die in der Schweiz gewählte Lösung, der der vorliegende Vernehmlassungsbericht noch verstärkend folgt, besteht darin, dass sie aus dem Anspruch auf ideellen Schadenersatz (der Genugtuung) im Sinne des OHG eine eigenständige staatliche Leistung macht, ohne an die von den Zivil- und Strafgerichten zugesprochenen, vom Täter oder von der Täterin geschuldeten Beträge gebunden zu sein. Die Op-

---

283 1998 wurde 423 Genugtuungsforderungen entsprochen, wofür die Kantone 6,4 Millionen Franken ausgaben. Im Jahr 2000 beliefen sich die Ausgaben der Kantone auf knapp 7 Millionen Franken. Der höchste bewilligte Betrag war 345.000 Franken, der niedrigste belief sich auf 150 Franken. Die Hälfte der zugesprochenen Beträge erreichte höchstens 7.000 Franken, und drei Viertel der Beträge überstiegen 15.000 Franken nicht.

284 Vgl. dazu generell die österreichische Judikatur zum Schmerzengeld, wonach dieses die Genugtuung für alles Ungemach darstellt, das eine geschädigte Person infolge ihrer Verletzungen und deren Folgen zu erdulden hat. Es soll den Gesamtkomplex der Schmerzempfindungen unter Bedachtnahme auf die Dauer und Intensität der Schmerzen nach ihrem Gesamtbild, auf die Schwere der Verletzung und auf das Mass der physischen und psychischen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes abgelten, die durch die Schmerzen entstandene Unlustgefühle ausgleichen und den Verletzten in die Lage versetzen, sich als Ersatz für die Leiden und anstelle der ihm entgangenen Lebensfreude auf andere Weise gewisse Annehmlichkeiten und Erleichterungen zu verschaffen. Nach ständiger Rechtsprechung ist das Schmerzengeld nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles für alles Ungemach, das der Verletzte bereits erduldet hat und voraussichtlich noch zu erdulden haben wird, grundsätzlich global festzusetzen (*Danzl* in *Danzl/Gutierrez-Lobos/Müller*, Schmerzengeld7, 88 und 166, jeweils mwN; RIS-Justiz RS0031307).

fer werden somit gleich behandelt, unabhängig davon, ob ein Urteil über ihre Zivilansprüche ergangen ist oder nicht. Es soll zwar eine Betragshöchstgrenze, nicht jedoch eine Einkommensgrenze eingeführt werden, da dies der Zielsetzung einer Anerkennung des erlittenen Ungemachs zuwiderliefe. Zur geplanten Einführung von Pauschalen und Tarifen siehe die Erläuterungen zu Art. 16 des gegenständlichen Entwurfes.

Gegenwärtig regelt Art. 12 schOHG die Bedingungen, unter denen dem Opfer eine Genugtuung gewährt wird. Danach müssen kumulativ die Voraussetzungen vorliegen, dass das Opfer „schwer betroffen“ ist und „besondere Umstände“ vorliegen, die den Zuspruch einer Genugtuung rechtfertigen. Art. 18 VE-OHG versucht diese Bedingungen zu präzisieren. Die Betroffenheit wird als schwer erachtet, wenn sie längerfristige Folgen für die Arbeitsfähigkeit, für die ausserberuflichen Tätigkeiten oder die persönlichen Beziehungen nach sich zieht. Der für Art. 18 VE-OHG gewählte Begriff während „längerer Zeit“ stammt aus der Definition der Invalidität im schweizerischen UVG und IVG. Im Hinblick auf die vergleichbare Sozialversicherungsrechtslage könnte sich auch die gegenständliche Vernehmlassungsvorlage auf das liechtensteinische UVG[285] und IVG[286] stützen. Da wie dort versteht man unter Erwerbsunfähigkeit „für längere Zeit“ Auswirkungen, die sich auf mindestens 360 Tage erstrecken und wahrscheinlich darüber hinaus weiter bestehen. Die Schwere der Beeinträchtigung, die sich auf die körperliche, sexuelle oder psychische Unversehrtheit beziehen kann, bemisst sich nicht (nur) nach dem Grad der Verletzung oä, sondern (auch) danach, inwieweit die Beeinträchtigung konkrete Auswirkungen auf die beruflichen oder ausserberuflichen Tätigkeiten der jeweiligen Person oder auf ihre Beziehungen mit den Personen in ihrer Umgebung hat. Art und Umstände der Straftat, die Schuld des Täters oä Kriterien würden demgegenüber keine Rolle spielen. Gegen die zeitliche Bindung haben sich zahlreiche TeilnehmerInnen im Vernehmlassungsverfahren zum VE-

---

285 Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung, LGBl. 1990 Nr. 46, LR 832.20. Vgl. Art. 18 Abs. 2 UVG.

286 Gesetz über die Invalidenversicherung, LGBl. 1960 Nr. 5, LR 831.20.

OHG ausgesprochen und betont, dass ausschliesslich auf die Schwere der Beeinträchtigung abgestellt werden sollte.

Im Hinblick auf die generellen Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz scheint jedoch auch eine neuerliche Anknüpfung an die Schwere der Beeinträchtigung für das Opfer selbst obsolet, sollen doch ohnehin nur Opfer erfasst werden, die in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Gerade im Hinblick auf die immateriellen Folgen einer Tat erscheint unter Einbeziehung der viktimologischen Erkenntnisse, nach denen beispielsweise Traumafolgen nur bedingt auf die objektive Schwere der Tat zurückgeführt werden können[287], eine weitere Klassifizierung von Opfern nicht tunlich. Auf weitere Bedingungen wurde daher im gegenständlichen Vernehmlassungsentwurf verzichtet. Die unterschiedliche Beeinträchtigung soll vielmehr im Rahmen der Bemessung im Einzelfall (oder allenfalls im Rahmen der zu gestaltenden Tarife und Pauschalen nach Art. 16 VV) ihren Niederschlag finden. Einzig für Angehörige findet sich im Hinblick auf die im Fluss befindliche Judikatur zu ideellen Ersatzansprüchen bei Tod oder Körperverletzung Angehöriger eine ausdrückliche Beschreibung der Anspruchsvoraussetzungen in Abs. 3.

Hinzuweisen ist auch noch darauf, dass die Person, die einen Antrag auf Entschädigung stellt - soweit zumutbar - glaubhaft machen muss, dass sie keine oder nur ungenügende Leistungen Dritter (z.B. der beschuldigten Person oder von Versicherungen) erhalten kann[288].

---

287 *Leonhardt/Foerster*, Posttraumatische psychoreaktive Störungen, in: *Danzl* und andere (Hrsg.), Schmerzengeld aus psychiatrischer und neurologischer Sicht, Kongressband zur 9. forensisch-psychiatrischen Tagung in Wien, Dezember 2002, 10 ff.

288 Vgl. Art. 2 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes.

Abs. 3 (Besondere Voraussetzungen des Anspruchs auf ideellen Schadenersatz für Angehörige):

Nach den Empfehlungen des Europarates zur Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe des Schadenersatzes bei Körperverletzung und Tötung vom 14. März. 1975[289] sollen Ersatzansprüche Angehöriger sowohl hinsichtlich des Kreises der Berechtigten als auch hinsichtlich des Ausmasses des Schadenersatzes in engen Grenzen gehalten werden. Ein Blick auf die Rechtslage in den europäischen Staaten zeigt jedoch, dass in den meisten Rechtsordnungen den Angehörigen einer getöteten Person - wenngleich in unterschiedlicher Ausgestaltung - ein Schmerzengeld gewährt wird, so in der Schweiz, in Frankreich, Italien, Spanien, England, Schottland, Griechenland, Jugoslawien, Belgien und in der Türkei. Abgelehnt wird ein Ersatz derartiger immaterieller Schäden hingegen beispielsweise in Deutschland. Die deutsche Rechtsprechung gewährt nahen Angehörigen ein Schmerzengeld nur bei eigener, pathologisch fassbarer Gesundheitsbeeinträchtigung.[290] Zu den Genugtuungsansprüchen Angehöriger nach dem ABGB siehe bereits die Ausführungen in den Vorbemerkungen.

Die Angehörigen des Opfers sollen auch nach dem gegenständlichen Vernehmlassungsentwurf einen eigenen Anspruch auf Ersatz ideeller Schäden geltend machen können. Dies unter zwei Bedingungen. Zum einen muss das Opfer selbst Anspruch auf ideellen Schadenersatz haben oder durch die Tat verstorben sein. Andererseits müssen Angehörige des Opfers, die Genugtuung beantragen, durch die Beeinträchtigung des Opfers oder durch seinen Tod in ihrer Lebensführung (ebenfalls) schwer betroffen sein. Die (schwere) Betroffenheit von Angehörigen muss sohin mit der vom Opfer erlittenen Integritätsverletzung oder dessen Tod in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehen.

---

289 Veröffentlicht von *Wiesbauer* in RZ 1977, 4, 24 sowie in *Jarosch/Piegler/Müller/Danzl*, Schmerzengeld 116.

290 Vgl. zu Schock- und Trauerschäden der Angehörigen nach österreichischem Recht unter anderem JBl 2001, 660.

Dass die Angehörigen „in ihrer Lebensführung schwer betroffen“ sein müssen, ist im Sinn einer Gesamtbetrachtung zu verstehen. Es können also etwa nicht nur die Auswirkungen auf die physische oder psychische Gesundheit als solche in Betracht gezogen werden. Vielmehr müssen hier auch die Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit, aber auch auf die ausserberuflichen Tätigkeiten oder auf die persönlichen Beziehungen beachtet werden.

Zu Art. 13 (Bemessung und Beschränkung des Ersatzes von Vermögensschäden)

Abs. 1:

Art. 13 Abs. 1 VV lehnt sich - Art. 15 Abs. 1 VE-OHG folgend - an Art. 13 Abs. 1 schOHG an. Es wird verdeutlicht, dass sich der Ersatz von Vermögensschäden (Entschädigung) nach der finanziellen Situation der „antragstellenden Person“ richtet. Mit diesem Begriff werden Opfer, Angehörige und HelferInnen erfasst.

Der OHG-Grenzwert wird in Art. 3 VV definiert. Liegt das voraussichtlich anrechenbare Einkommen der antragstellenden Person unter einem Viertel des OHG-Grenzwerts, so erhält sie vollen Ersatz des materiellen Schadens.[291] Ist das Einkommen höher, so wird der Ersatz entsprechend herabgesetzt.[292] Kein Ersatz wird gewährt, wenn das Einkommen dem OHG entspricht bzw. diesen übersteigt (vgl. Art. 2 Abs. 4 VV). Das anrechenbare Einkommen ist nach dem ELG zu bemessen.[293]

Somit würde bspw. unter Anwendung der Berechnungsformel des Art. 3 Abs. 3 der schOHV der Ersatz für einen Vermögensschaden von 5’000 Franken für ein alleinstehendes Opfer mit einem anrechenbaren Einkommen von

---

291 Entspricht Art. 13 Abs. 1 schOHG, Art. 3 Abs. 1 schOHV.

292 Entspricht Art. 13 Abs. 1 zweiter Satzteil. Vgl. dazu die Berechnungsformel des Art. 3 Abs. 3 schOHV: Entschädigung = Schaden – [(anrechenbare Einnahmen – ELG-Wert) x Schaden] : (OHG-Grenzwert – ELG-Wert).

293 Vgl. Art. 3 Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfes, Art. 3 Abs. 2 VE-OHG.

- bis zu 18’130 Franken: 5’000 Franken (voller Ersatz);
- 30’000 Franken: 3’909 Franken;
- 60’000 Franken: 1’152 Franken;
- 72’520 Franken oder darüber : 0 Franken (kein Ersatz)

betragen.

Abs. 2:

Heute regelt in der Schweiz Art. 14 schOHG die Subsidiarität der opferhilferechtlichen Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen gegenüber Leistungen Dritter sowie die Legalzession (Subrogation) und den Regress. Das dort festgelegte System der Leistungskoordination wurde durch die Lehre verschiedentlich als problematisch bezeichnet.[294] Die Expertenkommission hat Subsidiarität und Leistungskoordination überprüft und ist zum Ergebnis gelangt, dass das geltende System trotz der erwähnten Kritik im Wesentlichen beibehalten werden soll. In der Praxis werfen die Koordinationsfragen - wie auch die Evaluation zeigte - nur sehr punktuell Probleme auf.

Der Ausnahmecharakter wird im vorliegenden Entwurf für alle finanziellen Leistungen in Art. 2 Abs. 2 und 4 geregelt.[295] Art. 13 Abs. 2 VV nimmt darüber hinaus den in Art. 14 Abs. 1 schOHG enthaltenen Aspekt der Anrechnung der Leistungen Dritter auf (Subsidiarität). Leistungen Dritter werden auf den massgeblichen Schaden angerechnet, d.h. es ist vom Nettoschaden auszugehen. Leistungen Dritter sind sowohl bei der Ermittlung des Einkommens nach den Regeln des ELG als auch bei der Ermittlung des Nettoschadens zu berücksichtigen (Doppelanrechnungen sind allerdings zu vermeiden). Im ersten Fall geht es um die Frage, ob das Opfer infolge der Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

---

294 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 2 zu Art. 14.

295 Vgl. Art. 2 Abs. 2 und 4 VE-OHG.

ist und daher der staatlichen Hilfe bedarf. Im zweiten Fall geht es darum, wie gross der ungedeckte Schaden ist.

Bei der Berechnung ist von kongruenten Schadensposten (z.B. Heilungskosten, Lohnausfall, Invaliditätsschaden) auszugehen, für welche die Deckung durch Drittleistungen festzustellen ist. Um diese Berechnung korrekt durchführen zu können, müssen die Drittleistungen im Zeitpunkt des Entscheides über den opferhilferechtlichen Schadenersatz bekannt sein. In der Schweiz ist im Hinblick auf den geltenden Art. 14 Abs. 1 erster Satz schOHG umstritten, ob auch vom Opfer selbst finanzierte Summenversicherungsleistungen (z.B. eine Lebensversicherung) - also Leistungen, die nicht bezogen auf das Ausmass eines materiellen Schadens ausbezahlt werden - anzurechnen sind.[296] Dem Ergebnis der ExpertInnenkommission zum VE-OHG ist wohl insofern beizupflichten, als Summenversicherungsleistungen nur bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt werden sollten.[297] Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichts.[298] Vom Opfer finanzierte Schadensversicherungen werden dagegen auf den massgeblichen Schaden angerechnet.[299]

Abs. 3:

Als Obergrenze wird (vorläufig) mit 100’000 Franken die seinerzeit in der Schweiz festgelegte Summe vorgeschlagen.[300] Zur Erwägung gestellt wird, ob in das OHG selbst eine Valorisierungsregelung eingebaut werden soll[301] oder ob künftige Änderungen durch entsprechende Novellierungen des OHG vorgenom-

---

296 In diesem Sinn auch *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 14 zu Art. 14, in Bezug auf Lebensversicherungen.

297 Vgl. auch *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 13 zu Art. 14 in Bezug auf unabhängig von der Straftat fliessende AHV- und IV-Renten.

298 Vgl. BGE 126 II 237.

299 Vgl. auch *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 14 zu Art. 14, die aber eben auch Lebensversicherungen und private Invalidenversicherungen anrechnen lassen.

300 Art. 4 Abs. 1 OHV.

301 Vgl. Art. 13 Abs. 3 schOHG, Art. 15 Abs. 3 VE-OHG.

men werden sollen. Wie nunmehr auch für die Schweiz vorgeschlagen,[302] wird keine Untergrenze für einen Schadenersatz nach dem OHG festgelegt, da auch finanzielle Unterstützungen unterhalb des derzeit in der Schweiz geltenden Mindestbetrages[303] eine wirksame Hilfe bzw. deren Nichterbringung spürbare Einbussen darstellen können. Darüber hinaus ist die symbolische Wirkung auch einer geringfügigen Leistung nicht zu vernachlässigen.

Zu Art. 14 (Herabsetzung des Ersatzes von Vermögensschäden)

Die Bestimmung hat ihre Wurzel in Art. 8 des Entschädigungsübereinkommens 1983, nach dessen Abs. 1 die Entschädigung wegen des Verhaltens des Opfers oder der AntragstellerInnen vor, während oder nach der Straftat oder in Bezug auf den verursachten Schaden gekürzt oder versagt werden kann.[304] Art. 14 der gegenständlichen Vorlage orientiert sich an Art. 16 VE-OHG und ist wie dieser vom Wortlaut her insofern näher am Übereinkommen als der geltende Art. 13 Abs. 2 schOHG, als in letzterem nur vom „Opfer“ die Rede ist und die Angehörigen iS des Art. 2 Abs. 2 schOHG (bloss) „mitgemeint“ sind. Nunmehr sollen das (unmittelbare) Opfer und die Angehörigen gesonderte Erwähnung finden.

Der Begriff des Mitverschuldens richtet sich grundsätzlich nach dem allgemeinen Schadenersatzrecht. „Wesentliches“ Mitverschulden umfasst jedenfalls Vorsatz/böse Absicht und grobe Fahrlässigkeit/auffallende Sorglosigkeit.[305] Mitverschulden ist allerdings kein echtes Verschulden, weil dieses Rechtswidrigkeit voraussetzt, der sorglose Umgang mit eigenen Rechtsgütern jedoch nicht verboten ist. Wer aber in eigenen Belangen sehr sorglos ist, soll den daraus folgenden Nachteil tragen.

---

302 Vgl. Art. 13 Abs. 3 schOHG im Gegensatz zu Art. 15 Abs. 3 VE-OHG.

303 Art. 4 Abs. 2 OHV: 500 Franken.

304 Auf die in Art. 8 Abs. 2 („wenn das Opfer oder der Antragsteller in das organisierte Verbrechen verwickelt ist oder einer Organisation angehört, die Gewalttaten begeht“) und 3 des Entschädigungsübereinkommens („wenn eine volle oder teilweise Entschädigung im Widerspruch zum Gerechtigkeitsempfinden oder zur öffentlichen Ordnung (ordre public) stünde“) angeführten Kürzungsgründe soll wie in der Schweiz verzichtet werden (vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 25, 26 zu Art. 13).

305 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 27 zu Art. 13.

Wie in der Schweiz soll die Kürzung fakultativ sein. Ob die Behörde trotz Vorliegens eines wesentlichen Mitverschuldens von der Kürzungsmöglichkeit Gebrauch macht, wird von den Gesamtumständen des Einzelfalls abhängen.[306] Wenngleich vom Entschädigungsübereinkommen 1983 grundsätzlich gedeckt,[307] soll - ebenso wie in der Schweiz - die vollständige Verweigerung von Leistungen bei (Mit-) Verschulden nicht möglich sein. Bei rechtsmissbräuchlicher Inanspruchnahme können hingegen Ansprüche jedenfalls verwehrt werden.[308]

Die Voraussetzungen für die Herabsetzung und den Ausschluss beim Ersatz ideeller Schäden sollen weniger streng sein.[309]

Zu Art. 15 (Vorschuss)

Abs. 1:

Die Bestimmung orientiert sich an Art. 17 VE-OHG, der seinerseits weitgehend Art. 15 schOHG entspricht. Im Vergleich zu Art. 15 schOHG soll insbesondere zum Ausdruck gebracht werden, dass die beiden Kriterien - sofortige Notwendigkeit der finanziellen Hilfe[310] und kurzfristige Nichtfeststellbarkeit des Schadens[311] - kumulativ gegeben sein müssen. Sind die Folgen der Straftat kurzfristig mit hinreichender Sicherheit feststellbar, so kann ohne weitere Verzögerung ein Schadenersatz ausgerichtet werden.

Die Unsicherheit bezüglich der Folgen der Straftat - und damit die gegebenenfalls längere Dauer bis zu einer definitiven Entscheidung über die Gewährung materiellen Schadenersatzes - kann sich auf verschiedene Umstände beziehen. Die medi-

---

306 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 29 zu Art. 13.

307 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 24 zu Art. 13 unter Berufung auf die Botschaft zum schOHG, S 991.

308 Vgl. Erläuternder Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S 37. Vgl. auch das Beispiel bei *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 32 zu Art. 13, wonach etwa der Ehemann, der seine Ehefrau tötet, keine berechtigten Ansprüche nach dem OHG stellen kann.

309 Vgl. dazu bei Art. 17 des gegenständlichen Entwurfes.

310 Entspricht Art. 15 Bst. a schOHG.

311 Entspricht Art. 15 Bst. b schOHG.

zinischen Folgen der Straftat können noch nicht absehbar sein,[312] oder es kann Unklarheit bezüglich der wirtschaftlichen Unfallfolgen bestehen.[313] Unter dem Begriff „Folgen der Straftat“ sind weiters auch allfällige Leistungen Dritter[314] zu verstehen, die der antragstellenden Person aufgrund der Straftat zustehen. Erst wenn solche Leistungen vollumfänglich bekannt sind, kann der Ersatzbetrag endgültig festgelegt werden.[315] Schliesslich soll ein (Straf)Verfahren abgewartet werden, wenn dies zur Klärung der Umstände erforderlich oder sinnvoll erscheint.[316] Die Voraussetzung einer summarischen Prüfung bezieht sich sohin insbesondere auch auf ein allfälliges Mitverschulden des Opfers oder der antragstellenden Person am entstandenen Schaden.[317]

Abs. 2:

Art. 15 schOHG enthält in der geltenden Fassung keine eigenen Regelungen betreffend die (allfällige) Rückzahlung von Vorschüssen. Diese finden sich vielmehr in der Opferhilfeverordnung.[318] Auch nach dem VE-OHG würden sie nicht in das Gesetz selbst aufgenommen werden. Demgegenüber sieht der vorliegende Entwurf, die Rückzahlungsgrundsätze inhaltlich wie in der Schweiz - d.h. volle Rückzahlung bei endgültiger abschlägiger Entscheidung[319] und Rückzahlung der Differenz bei Zuerkennung eines Ersatzbetrages in geringerer Höhe als der gewährte Vorschuss[320] - auf Gesetzesstufe vor.

---

312 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*. Opferhilfegesetz, Rz 16 zu Art. 15.

313 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 17 zu Art. 15.

314 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 18 zu Art. 15.

315 Vgl. Erläuternder Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S 37 f.

316 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 19 zu Art. 15, wo namentlich nur das Strafverfahren erwähnt wird. Die Klärung kann jedoch auch in einem Zivilverfahren oder generell auch im Rahmen und ausschliesslich für die Zwecke des Entschädigungsverfahrens erfolgen, zumal die Einleitung eines Gerichtsverfahrens an sich – ungeachtet der Mitwirkungspflichten des Opfers, insbesondere der Glaubhaftmachung der Insuffizienz der Leistungen Dritter nach Art. 2 Abs. 3 des gegenständlichen Entwurfes – keine Voraussetzung für die Geltendmachung einer Entschädigung nach dem OHG sein soll.

317 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 19 zu Art. 15 und Erläuternder Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S 38.

318 Vgl. Art. 5 schOHV.

319 Vgl. Art. 5 Abs. 1 OHV.

320 Vgl. Art. 5 Abs. 2 OHV.

Abs. 3:

Nach Art. 5 Abs. 3 OHV kann auf die Rückforderung einer Vorschussleistung verzichtet werden, wenn die Rückforderung die antragstellende Person in eine schwierige Lage bringen würde. Diesem Grundsatz folgend wird auch für Liechtenstein vorgeschlagen, dass eine Rückzahlung unter Umständen unterbleiben kann. Anders als in der Schweiz, wo für die Zwecke des OHG mit der Gefahr der „schwierigen Lage“ ein eigenes (neues) Kriterium für den Rückforderungsverzicht geschaffen wurde,[321] schlägt der vorliegende Entwurf jedoch den Rückgriff auf einen aus vergleichbarem Zusammenhang bekannten Massstab vor. Wie bei der Verfahrenshilfe nach der ZPO soll auch ein nach dem OHG gewährter Vorschuss soweit und solange nicht zurückgezahlt werden müssen, als die antragstellende Person dazu nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts imstande wäre.[322] Unter dem notwendigen Unterhalt der antragstellenden Person wäre wie nach der ZPO auch hier derjenige Unterhalt zu verstehen, den die antragstellende Person für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.[323] Da die Anknüpfung an eine solche Situation weniger Spielraum lässt als an die Gefahr einer schwierigen Lage, soll auch die Abstandnahme von der Rückforderung anders als in der Schweiz keine Ermessensentscheidung der Behörde sein. Überdies soll - wie nach der ZPO[324] - auch gemäss OHG nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens jedenfalls keine Rückzahlungsverpflichtung mehr bestehen.

---

321 Vgl. für die Schweiz die Kritik zu diesem Kriterium bei *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 13 zu Art. 15.

322 Vgl. § 71 Abs. 1 erster Satz flZPO.

323 Vgl. § 63 Abs. 1 zweiter Satz flZPO.

324 Vgl. § 71 Abs. 1 zweiter Satz flZPO.

Zu Art. 16 (Bemessung und Beschränkung des Ersatzes von ideellen Schäden)

Abs. 1:

Art. 16 der Vernehmlassungsvorlage orientiert sich an Art. 19 des schweizerischen Revisionsentwurfs. Danach kann einerseits der Bundesrat (weitere) Vorschriften zur Ausgestaltung der Genugtuung erlassen und insbesondere Pauschalen oder Tarife einführen.[325] Andererseits wird im Gesetzestext ein eine Valorisierung gewährleistender Referenzwert genannt.[326] Für Liechtenstein wird vorgeschlagen, der Regierung Entsprechendes zu ermöglichen. Sie soll mit Verordnung Pauschalen und Tarife für die Bemessung der „Genugtuung“ ebenso festlegen können wie die Form der Valorisierung. Damit soll insbesondere bewirkt werden, dass der bürokratische Aufwand im Einzelfall auf ein Mindestmass beschränkt wird.

Abs. 2:

Nicht zuletzt um dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung zu tragen, soll - wie auch für die Schweiz neu vorgeschlagen - beim Schmerzengeld und anderen ideellen Ersatzansprüchen eine Obergrenze eingezogen werden. Legistisch-technisch soll dabei in der Schweiz ein in einem benachbarten Bereich (UVG) bereits existierender Referenzwert herangezogen werden, der überdies periodisch valorisiert wird. Der Betrag selbst wird dabei im VE-OHG nicht genannt. Demgegenüber schlägt der vorliegende Entwurf - ebenfalls im Sinne einer Vereinfachung - ziffernmässig definierte Obergrenzen vor.

Während die Genugtuung für Opfer und Angehörige grundsätzlich auf gleiche Art und Weise zu bemessen ist, übernimmt der vorliegende Vorschlag die Schweizer

---

325 Vgl. Art. 19 Abs. 4 VE-OHG

326 Vgl. Art. 19 Abs. 2 VE-OHG: „Sie beträgt für das Opfer höchstens zwei Drittel und für Angehörige höchstens einen Drittel des am Tag der Straftat geltenden Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung.“

Vorlage insoweit, als die Obergrenze der Genugtuung für Angehörige halb so hoch liegen soll als bei den Opfern. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass der Ersatz ideeller Schäden bei Angehörigen in der Regel von geringerer Bedeutung sein wird als bei den (unmittelbaren) Opfern.[327]

In absoluten Zahlen beläuft sich der Schweizer Referenzwert derzeit auf 106'800 Franken. Nach der vorgeschlagenen Formel würde die Obergrenze für (unmittelbare Opfer) 71'200 und für Angehörige 35'600 Franken betragen. In Anlehnung an diese Werte schlägt der vorliegende Entwurf für Liechtenstein Obergrenzen von 80'000 (für Opfer) bzw. 40'000 Franken (für Angehörige) vor.

Abs. 3:

In Anlehnung an Art. 14 schOHG sowie Art. 19 Abs. 3 VE-OHG und analog zu Art. 13 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes sollen bei der Bemessung der ideellen Schadenersatzleistungen Drittleistungen zu berücksichtigen sein, die eine solche Komponente enthalten.[328] Der Ausdruck „berücksichtigen" wurde gewählt, um einen Ermessensspielraum zu belassen.

Abs. 4:

Ideeller Schadenersatz nach OHG soll im Sinne des vom Schweizer VE-OHG übernommenen Grundkonzepts eine andere als die zivilrechtliche, nämlich primär eine soziale und subsidiäre Funktion erfüllen. Er soll sich an der aktuellen Situation der Personen orientieren, die ihn beanspruchen können.[329] Der Anspruch soll daher mit dem Tod der berechtigten Person erlöschen. Die Frage der Vererblich-

---

327 So der Erläuternde Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S 43.

328 Vgl. Erläuternder Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S 44. Namentlich Integritätsentschädigungen nach Art. 24 f UVG.

329 Vgl. Art. 16 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes. Art. 19 Abs. 1 VE-OHG.

keit von Ansprüchen nach dem allgemeinen Schadenersatzrecht bleibt davon selbstverständlich unberührt.[330]

Zu Art. 17 (Herabsetzung und Ausschluss des Ersatzes von ideellen Schäden)

Abs. 1:

Die vorgeschlagene Bestimmung des Art. 17 VV orientiert sich an Art. 20 VE-OHG. Soweit Opfer oder Angehörige zur Entstehung oder Verschlimmerung der Integritätsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung in der Lebensführung beigetragen haben, sind diese Beeinträchtigungen nicht mehr nur Folge der Straftat. Das Verhalten des Opfers und der Angehörigen, die Ansprüche auf Ersatz eines ideellen Schadens geltend machen, ist daher zu berücksichtigen. Dementsprechend kann es zu einer Verringerung des Ersatzbetrags oder sogar zu einer Abstandnahme von der Gewährung jeglicher Leistung kommen. Immerhin steht im Hintergrund, dass die Gemeinschaft die Leistung erbringt und in gewisser Hinsicht damit auch Verantwortung für den Schadensfall übernimmt. Als Herabsetzungs- oder Ausschlussgrund kann etwa der Umstand in Erwägung gezogen werden, dass sich das Opfer einer konkreten, über das übliche Mass hinausgehenden Gefahr ausgesetzt hat.[331]

Art. 17 des vorliegenden Entwurfes unterscheidet sich von Art. 16 VE-OHG bzw. Art. 14 der gegenständlichen Vorlage. Dort ist eine Herabsetzung der Entschädigung lediglich dann erlaubt, wenn ein schuldhaftes Verhalten vorliegt, das in erheblichem Umfang zur Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens beigetragen hat. Im Gegensatz dazu sollen Leistungen aus dem Titel des ideellen Schadenersatzes nicht nur herabgesetzt, sondern ganz ausgeschlossen werden können, falls das betroffene Opfer oder seine Angehörigen mit ihrem Verhalten in erhebli-

---

330 Zur Vererblichkeit von Schmerzengeldansprüchen nach öABGB: OGH 30.9.1996, 6 Ob 2068/96b, RIS-Justiz RS0105270 mwN.

331 Z.B. durch Ausübung eines gefährlichen Sports.

chem Masse zur Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens beigetragen haben.

Abs. 2:

Analog zu seiner privatrechtlichen Rechtsprechung gestattet das Bundesgericht in der Schweiz die Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten im Ausland nur in Ausnahmefällen.[332] Der Unterschied zwischen der Höhe der Lebenshaltungskosten im In- und Ausland muss von erheblicher Grösse sein, damit eine Herabsetzung von Schmerzengeld und anderen Leistungen aus dem Titel des ideellen Schadenersatzes gerechtfertigt ist. Dies wäre übertragen auf Liechtenstein der Fall, wenn die Anwendung der üblichen Bemessungsregeln Beträge für im Ausland wohnhafte Betroffene nach sich zöge, die zu jenen für Opfer oder Angehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein in einem eindeutigen Missverhältnis stünden. Zur Vermeidung unnötiger Berechnungen sollen geringfügige Unterschiede nicht in Betracht gezogen werden. Höhere Lebenshaltungskosten im Ausland sollen dagegen keine Erhöhung des Betrags nach sich ziehen.

Die vorgesehenen Herabsetzungs- und Ausschlussgründe sollen taxativ sein. So soll es insbesondere nicht möglich sein, beispielsweise einen Schmerzengeldanspruch zu verringern, um gegebenenfalls einer aussergewöhnlich vorteilhaften wirtschaftlichen Situation des Opfers Rechnung zu tragen.

Aus der schweizerischen Vorbildbestimmung soll hingegen Abs. 4 nicht übernommen werden. Demzufolge kann von der Gewährung einer Genugtuung abgesehen werden, wenn das Opfer infolge der Straftat nicht mehr in der Lage ist, die erlittenen Beeinträchtigungen wahrzunehmen. Es sind in derartigen Fällen zwar im Allgemeinen die Angehörigen des Opfers besonders betroffen (die dann ihrerseits Anspruch auf Genugtuung haben können). Dennoch soll die Position der

---

332 Vgl. BGE 125 II 554. Die Reduktion darf danach auch nicht schematisch im gleichen Verhältnis erfolgen, in dem Lebenshaltungskosten am Wohnsitz der Ansprecherin oder des Ansprechers niedriger sind.

unmittelbaren Opfer schon im Hinblick auf die fortschreitenden medizinischen Erkenntnisse (insbesondere im hier angesprochenen Bereich der Schädel-Hirn-Verletzungen) nicht darauf reduziert werden, dass ein Fall neu beurteilt werden könne, falls sich das Opfer wider Erwarten wieder erholt und beispielsweise nach einem langen Koma das Bewusstsein wiedererlangt.[333] In diese Richtung haben sich auch die VernehmlassungsteilnehmerInnen zum VE-OHG ausgesprochen.[334]

Zu Art. 18 (Entscheidung über Anträge auf Schadenersatz)

Der vorliegende Entwurf sieht das Amt für Soziale Dienste als Entschädigungsbehörde vor. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass auch die Beratungsstelle beim Amt für Soziale Dienste eingerichtet ist und sie in der Regel im Rahmen einer Beratung mit einem Fall bereits vor einer Antragstellung auf Schadenersatz befasst wird. Es erscheint daher sinnvoll, das Amt für Soziale Dienste als entscheidende Stelle über Entschädigungsleistungen vorzusehen und ihr - als Ausdruck der Opferbezogenheit - die Pflicht zur vorgängigen Anhörung der Beratungsstelle aufzuerlegen.

Es wurde auch erwogen, diese Zuständigkeit dem Landgericht zuzuweisen. Allerdings zeigt ein Blick auf die verschiedenen kantonalen Regelungen, dass nur in wenigen Fällen[335] eine gerichtliche Zuständigkeit besteht. Die Mehrheit der Kantone hingegen sehen einzelne Departemente[336] oder Verwaltungsbehörden[337] als Entschädigungsbehörden vor.

---

333 Vgl. zur Frage der Betreuung und der Wahrnehmungsfähigkeit von Komapatienten unter anderem www.wachkoma.at.

334 Auch in der schweizerischen und österreichischen haftungsrechtlichen Judikatur wird ein Genugtuungs- bzw. Schmerzengeldanspruch in solchen Fällen bejaht. Siehe BGE 108 II 428 ff. E. 4 und 5 sowie die Entscheidung des öOGH vom 23. 04. 1992 zu 6 Ob 535, 1558/92 (beide zitiert nach *Wildhaber*, Wesen und Abgrenzung von Genugtuung und Schmerzengeld, SLR 7, FN 123 und 136).

335 So in den Kantonen Thurgau (vgl. Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO) im Kanton Thurgau) und Wallis (vgl. Art. 4 Ausführungsdekret des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten im Kanton Wallis).

336 Z.B. der Kanton St. Gallen (vgl. Art. 4 der Opferhilfeverordnung im Kanton St. Gallen).

337 Z.B. der Kanton Graubünden, wo sowohl die Entschädigungsbehörde als auch die Opferberatungsstelle beim kantonalen Sozialamt angesiedelt ist (vgl. Art. 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten im Kanton Graubünden).

Die Zuständigkeit des Amtes für Soziale Dienste zur Entscheidung über Anträge auf Schadenersatz umfasst auch die Entscheidung über die Gewährung sowie gegebenenfalls die Rückforderung von Vorschüssen.[338]

Zu Art. 19 (Antragsverfahren und Verwirkung)

Art. 16 schOHG bestimmt für das Verfahren nach dem OHG derzeit lediglich, dass „die Kantone ein einfaches, rasches und kostenloses Verfahren vorsehen“[339] und dass die Behörden einen Sachverhalt von Amts wegen feststellen müssen.[340] Hinsichtlich des Rechtsschutzes gibt Art. 17 schOHG[341] vor, dass die Kantone eine einzige, von der Verwaltung unabhängige Beschwerdeinstanz bestimmen, die freie Überprüfungsbefugnis hat. Im Übrigen enthalten die OHV sowie die kantonalen Opferhilfevorschriften weitere, detailliertere Verfahrensbestimmungen. Für Liechtenstein empfiehlt sich eine zentrale Bestimmung auf Gesetzesstufe vorzusehen. Der Technik der kantonalen Opferhilfeerlasse folgend werden im gegenständlichen Entwurf einige verfahrensrechtliche Eckdaten unmittelbar und explizit geregelt und im Übrigen auf das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht verwiesen.[342]

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen bedarf es hier auch keiner Mahnung des Gesetzgebers, ein rasches und einfaches Verfahren vorzusehen. Dass die Verfahren im Einzelfall möglichst rasch abzuwickeln sind und dass der Zugang zu einer Schadenersatzleistung nicht komplizierter als nötig sein soll, versteht sich von selbst. Raschheit und Einfachheit können aber kein Selbstzweck sein, zumal es ja ohnehin Möglichkeiten der Soforthilfe und - bei materiellen Ersatzansprüchen - auch Vorschüsse gibt.

---

338 Vgl. Art. 15 VV.
339 Vgl. Art. 16 Abs. 1 schOHG, Art. 23 Abs. 1 VE-OHG.
340 Vgl. Art. 16 Abs. 2 schOHG, Art. 23 Abs. 2 VE-OHG.
341 Vgl. auch Art. 23 Abs. 3 VE-OHG.
342 Vgl. Art. 22 VV.

Dass die Verfahren nach dem OHG kostenlos sind, ist nach dem vorliegenden Entwurf schon in Art. 5 festgelegt.

Abs. 1:

Abs. 1 des Entwurfs sieht vor, dass Anträge auf Schadenersatz bei der Beratungsstelle einzureichen sind. Dies erscheint deshalb sinnvoll, da die Beratungsstelle in der Regel die erste Anlaufstelle für Opfer und ihre Angehörigen ist und diese auch über die Möglichkeit von Entschädigungsleistungen im Rahmen der Opferhilfe informiert. Die Anträge können schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. So kann die Beratungsstelle die betroffenen Personen bei der Antragstellung unterstützen. Empfehlenswert wäre, Antragsformulare (bei der Beratungsstelle und über das Internet) zur Verfügung zu stellen. Die Anträge haben jedenfalls eine Begründung sowie die Unterschrift des Antragstellers zu enthalten und es sind die zum Nachweis der geltend gemachten Ersatzansprüche erforderlichen Unterlagen sowie allfällige Beweismittel zum Nachweis der Opfereigenschaft beizubringen.[343]

Abs. 2:

Werden die Anträge schriftlich eingereicht, so hat die Beratungsstelle diese auf Vollständigkeit zu prüfen und allenfalls für deren Ergänzung zu sorgen. Anschliessend sind sie unverzüglich an das Amt für Soziale Dienste, das über die Gewährung von Ersatzleistungen entscheidet, weiterzuleiten.

Abs. 3 (Verwirkung):

Die Frist für die Geltendmachung von Entschädigungs- oder Genugtuungsansprüchen nach dem schOHG beträgt derzeit zwei Jahre ab der Tat.[344] Diese Frist hat

---

343 Vgl. Art. 47 iVm Art. 60 und 93 LVG.

344 Vgl. Art. 16 Abs. 3 schOHG.

sich in der Praxis häufig als zu kurz erwiesen.[345] Der schweizerische Revisionsentwurf[346] schlägt daher eine deutliche Anhebung dieser Frist vor, die grundsätzlich auf zwei Aspekten beruht. Zum einen ist eine Verlängerung auf fünf Jahre vorgesehen.[347] Zum anderen soll diese Fünf-Jahres-Frist nicht mehr - wie dies derzeit, strafrechtlichem Verjährungsdenken folgend, der Fall ist - schon ab der Tat, sondern erst ab Kenntnis des Schadens zu laufen beginnen.[348] Die Frage des Beginns des Fristenlaufs war in der Expertenkommission umstritten.[349] Einige Mitglieder hätten es bevorzugt, die Lösung des geltenden Rechts beizubehalten, weil sie andernfalls Erschwerungen bei der Feststellung des Sachverhalts befürchteten. Dies war auch das schlagende Argument für die Redaktionskommission, im gegenständlichen Entwurf nicht dem VE-OHG zu folgen, sondern wie im geltenden schOHG den Beginn des Fristenlaufs mit dem Zeitpunkt der Straftat festzulegen.

Hinsichtlich der Dauer der Verwirkungsfrist folgt der vorliegende Entwurf hingegen wieder dem VE-OHG, zumal auch das liechtensteinische Sozialversicherungsrecht beispielsweise für die (Nach)Zahlung von Leistungen eine Fünf-Jahres-Frist kennt.[350]

---

345 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 17 und 19 zu Art. 16.

346 Vgl. Art. 21 VE-OHG.

347 Diese Frist stammt aus dem Sozialversicherungsrecht. Vgl. Art. 24 des schweizerischen Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

348 *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 17 ff. zu Art. 16, meinen zwar, dass die Frist des Art. 16 Abs. 3 schOHG offenbar schon de lege lata in einem Fall, in dem etwa die fahrlässige Ausführung eines Bauwerkes erst nach längerer Zeit zu einem Einsturz führe, nicht schon ab dem Zeitpunkt, in dem der Handwerker das Bauwerk fehlerhaft errichtet hat, sondern erst ab dem Zeitpunkt, in dem das Opfer durch den Einsturz geschädigt worden ist, zu laufen beginne. Die Frist sei aber dennoch viel zu kurz. Der Anspruch könne verwirken, bevor sich der körperliche oder seelische Schaden beim Opfer überhaupt ausgewirkt habe, wie das häufig bei Kinderunfällen der Fall sei.

349 Vgl. Erläuternder Bericht der Expertenkommission zum VE-OHG, S 48.

350 Vgl. Art. 8 Abs. 2 erster Fall des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, LGBl. 1989 Nr. 7, LR 174.40; Art. 51 des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung, LGBl. 1990 Nr. 46, LR 832.20; Art. 80 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl. 1952 Nr. 29, LR 831.10. Das öVOG kennt zwar für manche Hilfeleistungen nach dem VOG eine Sechs-Monats-Frist, für andere eine Zwei-Jahres-Frist. Die Nichteinhaltung der Frist bewirkt jedoch im Wesentlichen nur, dass die Leistungen erst ex nunc (d.h. mit Beginn des auf das Ansuchen folgenden Monats) erbracht werden. Vgl. § 10 Abs. 1 öVOG.

Wie nach dem geltenden schOHG soll die Frist ihrer Art nach eine Verwirkungsfrist sein und keine Verjährungsfrist. Sie kann nicht unterbrochen werden[351] und nach ihrem Ablauf geht das Recht auf Schadenersatz nach dem OHG (allgemeine zivilrechtliche Ansprüche bleiben selbstverständlich unberührt!) unter. Einzuräumen ist, dass sich die TeilnehmerInnen am Vernehmlassungsverfahren zum VE-OHG sehr unterschiedlich und teils negativ zur Anlehnung des Beginns des Fristenlaufes an zivilrechtliche Kriterien geäussert haben.

Abs. 4 (Verlängerung der Verwirkungsfrist):
Wie nach dem Schweizer Vorbild und aus ähnlichen Überlegungen wie im strafrechtlichen Kontext[352] wird eine längere Frist für Minderjährige, die von einem Sexualdelikt betroffen sind, vorgeschlagen. Nach Art. 21 Abs. 2 VE-OHG soll das Opfer künftig bei Straftaten nach Art. 70 Abs. 2 schStGB[353] sowie bei versuchtem Mord an einem Kind unter 16 Jahren ein Antrag bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einreichen können. Dies entspricht der Regelung der Verlängerung der Verfolgungsverjährung in der Schweiz, die in solchen Fällen mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr dauert.

Umgelegt auf die liechtensteinische Systematik entspricht dem am ehesten eine Bezugnahme auf die Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 58 Abs. 3 Ziff. 3 flStGB. Demnach wird die Zeit, während der das Opfer einer strafbaren Handlung nach den §§ 200, 201, 204, 205, 206, 207, 208, 211, 212, 213, 215, 216 und 217[354] flStGB das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Es wird deshalb vorgeschlagen, in diesen Fällen

---

351 Auch der vorgeschlagene Abs. 3 sieht – gegebenenfalls – lediglich eine Ablaufhemmung vor.

352 Vgl. die mit LGBl. 2001 Nr. 16 eingefügte Ziff. 3 des § 58 Abs. 3 flStGB.

353 Das sind sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren (Art. 187) und über 16jährigen unmündigen Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Art. 111 (Vorsätzliche Tötung), 113 (Totschlag), 122 (schwere Körperverletzung), 189–191 (Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und Schändung), 195 (Förderung der Prostitution) und 196 (Menschenhandel) schStGB, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten.

354 Das sind Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Schändung, schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen, sexueller Missbrauch von Unmündigen, sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher, sexueller Missbrauch von Personen unter 16 Jahren, Inzest, Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses, Kuppelei, Förderung der Prostitution, Zuhälterei und Menschenhandel.

(auch) den Fristenlauf für die Einreichung von Ersatzanträgen nicht vor Erreichung der Volljährigkeit des Opfers beginnen zu lassen. Für die Angehörigen soll diese Sonderregelung - wie in der Schweiz - nicht gelten.

Abs. 5:

Personen, die ihre Schadenersatzansprüche zunächst im Adhäsionsverfahren geltend machen möchten, sollen noch nachträglich innerhalb eines Jahres nach Entscheidung über die Zivilansprüche im Strafverfahren oder nach Einstellung des Strafverfahrens einen Schadenersatzanspruch nach dem OHG geltend machen können, sofern der Privatbeteiligtenanschluss innerhalb der Verwirkungsfrist des OHG erfolgt ist.[355]

Zu Art. 20 (Legalzession und Rückgriff)

Die Bestimmung orientiert sich an Art. 24 VE-OHG. Im geltenden schOHG regelt Art. 14 die Subsidiarität[356] der Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen nach OHG gegenüber Leistungen Dritter sowie die Subrogation[357] (Legalzession) und den Regress[358]. Die Expertenkommission ist für die Schweiz zum Ergebnis gelangt, dass das geltende System im Wesentlichen beibehalten werden soll.[359]

Abs. 1:

Abs. 1 entspricht weitgehend Art. 14 Abs. 2 schOHG bzw. Art. 24 Abs. 1 VE-OHG. Bezogen auf die liechtensteinischen Verhältnisse hat jedoch an die Stelle des Forderungsübergangs auf den Kanton zufolge Erbringung einer (Entschädigungs- oder Genugtuungs-)Leistung durch die kantonale Behörde der Forde-

---

355 Vgl. Art. 21 Abs. 3 VE-OHG.

356 Vgl. Art. 14 Abs. 1 schOHG.

357 Vgl. Art. 14 Abs. 2 schOHG.

358 Vgl. Art. 14 Abs. 3 schOHG.

359 Vgl. auch die Art. 2 Abs. 2, 15 Abs. 2 und 19 Abs. 3 VE-OHG, die den Art. 2 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 16 Abs. 3 des gegenständlichen Entwurfes entsprechen.

rungsübergang auf das Land zufolge Leistung durch das Amt für Soziale Dienste zu treten.

Die Ansprüche des Opfers gehen im Zeitpunkt der Zahlung eines Schadenersatzes oder eines Vorschusses im Umfang der Leistung auf das Land über, wobei nicht mehr Rechte übergehen, als dem Opfer zugestanden haben.[360]

Nach der vorliegenden, dem geltenden Art. 14 Abs. 2, zweiter Satz schOHG und wie Art. 24 Abs. 1 VE-OHG folgenden Regelung soll das in der Schweiz (ebenso wie in Liechtenstein bestehende) Quotenvorrecht oder Befriedigungsvorrecht der geschädigten Person[361] im Ausmass der erbrachten Leistungen an den Staat übertragen werden.[362] Diese „Abweichung“ vom allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Grundsatz des Quotenvorrechts des Opfers wurde in der Schweiz teilweise kritisiert. Es wurde auch angemerkt, dass die Legalzessions- bzw. Subrogationslösung zu einer Komplizierung und Verzögerung der Schadensabwicklung führen könne.[363] In der Schweiz kam die Kommission demgegenüber zu dem Ergebnis, dass der vom OHG vorgesehene Subrogationsmechanismus sich dadurch rechtfertige, dass die Opferhilfe keine Sozialversicherung sei, sondern nur subsidiär eingreifen und daher an letzter Stelle der "Leistungskaskade" stehen solle. Der Staat leiste aus Billigkeit. Die Kosten für die Allgemeinheit sollten sich daher möglichst in Grenzen halten. Koordinationsprobleme würden in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle spielen. Eine besondere Gefahr für Härtefälle scheint durch diese Regelung nicht zu erwachsen, sodass sie auch in den gegenständlichen Entwurf aufgenommen wurde.

---

360 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 54 zu Art. 14.

361 Vgl. z.B. für Liechtenstein Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (UVG), LGBl. 1990 Nr. 46. Für die Schweiz Art. 73 Abs. 3, 2. Satz, des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), SR 830.1.

362 Das Opfer würde damit in die zweite Position verdrängt, wenn Ansprüche gedeckt werden sollen, die nach erfolgter Leistung der Opferhilfe noch offen sind.

363 Vgl. *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 59 zu Art. 14.

Abs. 2:

Diese Bestimmung wurde in der Schweiz für Art. 24 Abs. 2 VE-OHG gegenüber dem geltenden Art. 14 Abs. 3 schOHG, der nur auf die soziale Wiedereingliederung des Täters abstellt, erweitert und redaktionell angepasst. Die Expertenkommission war der Ansicht, dass auch dann auf die Geltendmachung der Ansprüche des Kantons gegenüber der beschuldigten Person verzichtet werden sollte, wenn dies schützenswerte Interessen des Opfers gefährdet. Dabei wurde beispielsweise an Straftaten in familiären Beziehungen gedacht, bei denen die Geltendmachung finanzieller Ansprüche durch den Staat gegenüber der beschuldigten Person auch zu einer Belastung für das Opfer führen kann. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Entwurf erschien daher geboten. Im Interesse einer sparsamen und effizienten Verwaltung sollte allerdings von der Möglichkeit, auf Regress zu verzichten, nur nach besonders sorgfältiger Prüfung Gebrauch gemacht werden.

Art. 21 (Rechtsmittel und Verfahren)

Art. 17 schOHG[364] sieht hinsichtlich des Rechtsschutzes vor, dass die Kantone eine von der Verwaltung unabhängige Beschwerdeinstanz bestimmen, die freie Überprüfungsbefugnis hat. Nach diesem Vorbild soll der Rechtszug gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beratungsstelle oder des Amtes für Soziale Dienste nicht an die Regierung, sondern - verbunden mit einer entsprechenden Änderung des Beschwerdekommissionsgesetzes[365] - an die Beschwerdekommission gehen.[366] In dritter und letzter Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung berufen. Die Rechtsmittelfrist beträgt wie in anderen Fällen auch jeweils 14 Tage.

---

364 Vgl. auch Art. 23 Abs. 3 VE-OHG.

365 LGBl. 2000 Nr. 248.

366 Vgl. Art. 78 Abs. 3 LV.

Zu Art. 22 (Verfahren)

Die gegenständliche Vorlage regelt nur einzelne verfahrensrechtlich Eckdaten explizit. Art. 22 gewährleistet durch die Klarstellung der subsidiären Geltung des LVG die Einbettung in das liechtensteinische Rechtssystem.

Zu Art. 23 (Übergangsbestimmung)

Bei der Frage, ob das OHG auch auf Fälle anwendbar sein soll, in denen die zugrunde liegende Straftat vor seinem Inkrafttreten begangen worden ist, sind Rechtssicherheit, Finanzierbarkeit und Praktikabilität sowie die grösstmögliche Wahrung von Opferinteressen gegeneinander abzuwägen. Es wird daher nach dem Vorbild der schOHV[367] ein Mittelweg vorgeschlagen, der vorsieht, dass die Leistungen der Beratungsstelle sowie - was allerdings seltener eine Rolle spielen wird[368] - die unaufschiebbare Hilfe auch bei Straftaten vor dem Inkrafttreten zu gewähren sind. Die übrigen Ansprüche, insbesondere jene auf Schadenersatz, sollen erst bei nach dem Inkrafttreten begangenen Straftaten zustehen.

7.2 Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes

Aufgrund des in Art. 21 VV vorgesehenen Rechtsmittelzuges an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten ist es notwendig, die diesbezügliche Zuständigkeit der Beschwerdekommission auch im Beschwerdekommissionsgesetz zu verankern.

---

367 Vgl. Art. 12 Abs. 1 und 3 schOHV.

368 Siehe einige Beispiele bei *Gomm/Stein/Zehntner*, Opferhilfegesetz, Rz 30 zu Art. 3 schOHG.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

1. GESETZ ÜBER DIE HILFE AN OPFER VON STRAFTATEN (OPFERHILFEGESETZ, OHG)

Gesetz

vom ...

über die Hilfe an Opfer von Straftaten
(Opferhilfegesetz, OHG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Anspruchsberechtigte

1) Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Hilfe nach diesem Gesetz (Opferhilfe), und zwar unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist und ob dieser oder diese sich schuldhaft verhalten hat.

2) Anspruch auf Opferhilfe haben auch die Angehörigen des Opfers, soweit es dieses Gesetz vorsieht. Angehörige des Opfers sind sein Ehegatte, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen.

3) Anspruch auf Opferhilfe wie Opfer (Abs. 1) haben auch Personen, die durch erfolgte oder versuchte Hilfeleistung gegenüber Opfern unmittelbar in ihrer körperlichen oder psychischen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind. Angehörige solcher Personen haben Anspruch auf Opferhilfe wie Angehörige von Opfern (Abs. 2).

Art. 2
Tatort, Subsidiarität und Bedürftigkeit

1) Wurde die Tat in Liechtenstein begangen, so haben das Opfer und seine Angehörigen Anspruch auf sämtliche Leistungen nach diesem Gesetz, unabhängig davon, ob sie im Zeitpunkt der Tat Wohnsitz in Liechtenstein hatten oder nicht.

2) Kostenbeiträge für Hilfeleistungen Dritter (Art. 9 Abs. 2) und Schadenersatz (Art. 12 ff.) werden nur gewährt, wenn:

a) der Täter oder die Täterin, Versicherungen, ein anderer Staat oder sonst eine dritte Person oder Stelle keine oder keine genügende Leistung erbringen; oder

b) anzunehmen ist, dass die Leistung von dritter Seite nicht binnen angemessener Frist erfolgt oder die Leistungen für das Opfer von besonderer Dringlichkeit sind.

3) Wer einen Kostenbeitrag oder Schadenersatz beansprucht, muss glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind, es sei denn, es sei ihm oder ihr angesichts der besonderen Umstände nicht zumutbar, sich um Leistungen von dritter Seite zu bemühen.

4) Kostenbeiträge und ein Ersatz von Vermögensschäden werden nur Personen gewährt, deren anrechenbares Einkommen den OHG-Grenzwert nicht übersteigt.

5) Wurde die Tat im Ausland begangen, so haben das Opfer und seine Angehörigen Anspruch auf Beratung und unaufschiebbare Hilfe (Art. 7 Abs. 1 bis 4), soweit sie im Zeitpunkt der Tat Wohnsitz in Liechtenstein hatten.

Art. 3
OHG-Grenzwert und anrechenbares Einkommen

1) Der OHG-Grenzwert entspricht dem Vierfachen der Einkommensgrenze nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

2) Das anrechenbare Einkommen wird nach Art. 2 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung berechnet.

Art. 4
Information und Meldung

1) Das Opfer und seine Angehörigen sind über dieses Gesetz und die Einrichtung der Beratungsstelle zu informieren. Diese Pflicht obliegt insbesondere der Landespolizei und dem Landgericht, wenn jedoch die Staatsanwaltschaft die Anzeige zurücklegt, dieser.

2) Wenden sich Personen, die im Ausland Opfer einer Straftat geworden sind, oder ihre Angehörigen an eine liechtensteinische Vertretung, so informiert die Vertretung sie über die Opferhilfe in Liechtenstein.

3) Die Stelle, die nach den vorstehenden Bestimmungen über die Opferhilfe informiert, meldet Namen und Adressen von Opfern und ihren Angehörigen mit ihrem Einverständnis der Beratungsstelle.

Art. 5
Verfahrenshilfe

1) Verfahren gestützt auf dieses Gesetz sind für das Opfer und seine Angehörigen gebühren- und kostenfrei.

2) In Gerichts- und weiteren Verwaltungsverfahren, die eine Folge der Straftat sind, sind das Opfer und seine Angehörigen von Gebühren und Kosten im Rahmen des § 64 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZPO unabhängig von ihrer Einkommens- und Vermögenslage befreit, sofern die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist. Im Übrigen gelten die §§ 63 ff. ZPO, insbesondere § 70, sinngemäss.

3) Opfer und Angehörige haben unter den Voraussetzungen der §§ 63 ff. ZPO auch in straf- und verwaltungsgerichtlichen Folgeverfahren sowie in Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beratungsstelle oder des Amtes für Soziale Dienste Anspruch auf die Beigebung eines Verfahrenshelfers oder einer Verfahrenshelferin. Die §§ 63 ff. ZPO finden mit Ausnahme des § 71 jeweils Anwendung.

II. Hilfe der Beratungsstelle

Art. 6
Beratungsstelle

Beim Amt für Soziale Dienste wird eine fachlich selbständige Beratungsstelle eingerichtet.

Art. 7
Aufgaben der Beratungsstelle

1) Die Beratungsstelle berät das Opfer und seine Angehörigen.

2) Die Beratungsstelle leistet oder vermittelt dem Opfer und seinen Angehörigen die in Folge einer Straftat notwendig gewordene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Sie trifft erforderlichenfalls die nötigen Massnahmen zum Schutz betroffener Personen und unterstützt bei der Organisierung einer geschützten Unterkunft.

3) Die Beratungsstelle sorgt dafür, dass das Opfer und seine Angehörigen rund um die Uhr die unaufschiebbare Hilfe erhalten.

4) Die Beratungsstelle informiert das Opfer und seine Angehörigen über die Leistungen nach diesem Gesetz und allfällige Kostenfolgen, erforderlichenfalls über Rechte und Pflichten von Opfern in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren, Grundzüge der Verfahrensabläufe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden und leistet Hilfe bei der Erstellung oder beim Ausfüllen einfacher Anträge und Eingaben. Sie trägt erforderlichenfalls für die Begleitung von Opfern durch Vertrauenspersonen oder Bevollmächtigte (§ 34 StPO) vor Gericht Sorge.

5) Die Beratungsstelle fungiert darüber hinaus als Informations- und Koordinationsstelle für auch in der Opferhilfe tätige oder mit Opferhilfe konfrontierte Personen, Berufsgruppen und Institutionen.

6) Die Beratungsstelle führt Statistiken über Inanspruchnahme und Leistungen nach diesem Gesetz, wobei die Daten der Betroffenen vertraulich zu behandeln sind. Sie erstattet der Regierung jährlich Bericht über die Entwicklung der Opferhilfe und gibt Empfehlungen zu deren Verbesserung ab.

Art. 8
Inanspruchnahme der Beratungsstelle

Die Hilfe der Beratungsstelle kann unbefristet in Anspruch genommen werden.

Art. 9
Unentgeltliche Leistungen und Kostenbeiträge für Hilfeleistungen Dritter

1) Für das Opfer und seine Angehörigen sind Leistungen nach Art. 7 unentgeltlich, soweit sie erbracht werden:

a) von der Beratungsstelle selbst; oder

b) von Dritten als unaufschiebbare Hilfe.

2) Ist eine über die Leistungen nach Abs. 1 hinausgehende Hilfe für das Opfer oder seine Angehörigen notwendig, so übernimmt das Land die daraus entstehenden Kosten unter den Voraussetzungen des Art. 2 ganz oder teilweise. Die Kosten werden ganz übernommen, wenn das anrechenbare Einkommen der Person, die die Hilfe beansprucht, im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Hilfe die Hälfte des OHG-Grenzwertes nicht übersteigt. Ist das Einkommen höher, so wird der Kostenbeitrag entsprechend herabgesetzt. Erreicht oder übersteigt das anrechenbare Einkommen den OHG-Grenzwert, werden keine Kostenbeiträge gewährt.

3) Kosten für Hilfeleistungen Dritter begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz nach diesem Gesetz.

Art. 10
Akteneinsicht durch die Beratungsstelle

1) Behörden und Gerichte gewähren der Beratungsstelle Einsicht in die Akten der bezughabenden Verfahren, an denen das Opfer oder seine Angehörigen teilnehmen, sofern diese ihre Zustimmung erteilt haben.

2) Das Akteneinsichtsrecht darf nur insoweit verweigert werden, als dies nach dem massgebenden Verfahrensrecht auch gegenüber der geschädigten Person zulässig wäre.

Art. 11
Verschwiegenheitspflicht

1) Personen, die für die Beratungsstelle arbeiten, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten Verschwiegenheit zu wahren.

2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der Mitarbeit für die Beratungsstelle.

3) Die betroffene Person kann den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin von den Verschwiegenheitspflichten nach Abs. 1 entbinden.

4) Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit eines minderjährigen Opfers oder einer anderen minderjährigen Person ernsthaft gefährdet, so kann die Vormundschaftsbehörde über die Straftat und die gegenwärtigen Verhältnisse der gefährdeten Person informiert oder die Tat bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden. Anzeigepflichten nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

5) Wer die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

III. Schadenersatz

Art. 12
Anspruch auf Schadenersatz

1) Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf Schadenersatz nach den §§ 1325 ff. ABGB.

2) Der Anspruch nach Abs. 1 umfasst den Ersatz von Vermögensschäden, mit Ausnahme von reinen Sachschäden, sowie den Ersatz von ideellen Schäden.

3) Angehörige des Opfers haben nur Anspruch auf Ersatz von ideellen Schäden, wenn:

a) das Opfer selbst einen solchen beanspruchen kann oder infolge der Straftat gestorben ist; und

b) sie durch die Beeinträchtigung des Opfers oder durch seinen Tod in ihrer Lebensführung schwer betroffen sind.

4) Der Anspruch auf Schadenersatz ist dem Grunde und der Höhe nach beschränkt.

Art. 13
Bemessung und Beschränkung des Ersatzes von Vermögensschäden

1) Liegt das voraussichtlich anrechenbare Einkommen der antragstellenden Person unter einem Viertel des OHG-Grenzwertes, so erhält sie vollen Ersatz der Vermögensschäden nach Art. 12. Ist das Einkommen höher, so wird der Ersatz dem Verhältnis entsprechend herabgesetzt. Erreicht oder übersteigt das anrechenbare Einkommen den OHG-Grenzwert, gebührt kein Ersatz dieser Schäden.

2) Auf den Ersatz werden darauf erbrachte Leistungen, die die antragstellende Person von Dritten erhalten hat, angerechnet.

3) Der Ersatz von Vermögensschäden beträgt höchstens 100 000 Franken.

Art. 14
Herabsetzung des Ersatzes von Vermögensschäden

Der Ersatz von Vermögensschäden kann herabgesetzt werden:

a) für das Opfer, wenn es den Schaden wesentlich mitverschuldet hat;

b) für Angehörige des Opfers, wenn diese oder das Opfer den Schaden wesentlich mitverschuldet haben.

Art. 15
Vorschuss

1) Benötigt die antragstellende Person sofortige finanzielle Hilfe und sind die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so wird ihr aufgrund einer summarischen Prüfung der geltend gemachten Vermögensschäden ein Vorschuss gewährt.

2) Die antragstellende Person muss den Vorschuss zurückerstatten, wenn ihr Antrag auf Schadenersatz abgelehnt wird. Ist der gewährte Ersatz geringer als der Vorschuss, so muss sie die Differenz zurückerstatten.

3) Die Rückerstattungspflicht besteht nicht, soweit und solange dadurch der notwendige Unterhalt der antragstellenden Person beeinträchtigt würde. Nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens kann die Verpflichtung zur Rückzahlung des Vorschusses nicht mehr auferlegt werden.

Art. 16

Bemessung und Beschränkung des Ersatzes von ideellen Schäden

1) Der Ersatz von ideellen Schäden wird nach der Intensität und Dauer der Folgen der Straftat bemessen. Die Regierung kann mit Verordnung Pauschalen und Tarife zur Bemessung der Ersatzansprüche sowie die Form der Valorisierung festlegen.

2) Der Ersatz von ideellen Schäden beträgt:

a) für das Opfer höchstens 80 000 Franken;

b) für Angehörige des Opfers höchstens 40 000 Franken.

3) Leistungen Dritter werden berücksichtigt.

4) Der Anspruch auf ideellen Schadenersatz nach diesem Gesetz ist nicht vererblich.

Art. 17

Herabsetzung und Ausschluss des Ersatzes von ideellen Schäden

1) Der Ersatz von ideellen Schäden kann herabgesetzt oder ausgeschlossen werden:

a) gegenüber dem Opfer, wenn es zur Entstehung oder Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen hat;

b) gegenüber Angehörigen des Opfers, wenn diese oder das Opfer zur Entstehung oder Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen haben.

2) Der Ersatz von ideellen Schäden kann herabgesetzt werden, wenn die antragstellende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat und der nicht herabgesetzte Betrag aufgrund der Lebenshaltungskosten am Wohnsitz unverhältnismässig wäre.

Art. 18
Entscheidung über Anträge auf Schadenersatz

Über Anträge auf Schadenersatz entscheidet das Amt für Soziale Dienste nach Anhörung der Beratungsstelle.

Art. 19
Antragsverfahren und Verwirkung

1) Anträge auf Schadenersatz sind bei der Beratungsstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Der Antrag hat eine Begründung zu enthalten. Ihm sind die notwendigen Unterlagen beizulegen.

2) Die Beratungsstelle leitet den Antrag nach Prüfung auf Vollständigkeit und nach allfälliger Ergänzung unverzüglich an das Amt für Soziale Dienste weiter.

3) Das Opfer und seine Angehörigen müssen Anträge auf Schadenersatz innerhalb von fünf Jahren nach der Straftat einreichen; andernfalls verwirken die Ansprüche.

4) Bei Straftaten nach § 58 Abs. 3 Ziff. 3 StGB beginnt die Frist nach Abs. 3 für das Opfer nicht vor Erreichen seiner Volljährigkeit zu laufen.

5) Ist ein Strafverfahren eingeleitet worden und haben das Opfer oder seine Angehörigen vor Ablauf der Frist nach den Abs. 3 oder 4 Zivilansprüche geltend gemacht, so kann noch innerhalb eines Jahres ab rechtskräftiger Entscheidung über die Zivilansprüche oder über die Einstellung des Strafverfahrens ein Antrag eingereicht werden.

Art. 20
Legalzession und Rückgriff

1) Hat das Amt für Soziale Dienste eine Ersatzleistung zugesprochen, so gehen die Ansprüche, die dem Opfer oder dessen Angehörigen aufgrund der Straftat zustehen, in diesem Umfang auf das Land über. Diese Ansprüche haben Vorrang vor den verbleibenden Ansprüchen des Opfers und seinen Angehörigen sowie den Rückgriffsansprüchen Dritter.

2) Das Amt für Soziale Dienste kann auf den Rückgriff gegenüber dem Täter oder der Täterin verzichten, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Op-

fers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden.

IV. Rechtsmittel und Verfahren

Art. 21
Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beratungsstelle oder des Amtes für Soziale Dienste kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 22
Verfahren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf Verfahren nach diesem Gesetz die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23
Übergangsbestimmungen

1) Ansprüche nach Art. 9 Abs. 1 können auch dann geltend gemacht werden, wenn die Straftat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurde.

2) Alle übrigen Ansprüche nach diesem Gesetz können nur geltend gemacht werden, wenn die Straftat nach dessen Inkrafttreten begangen wurde.

Art. 24
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.

2. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. e

1) Die Beschwerdekommission ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

e) Opferhilfe:

der Beratungsstelle und des Amtes für Soziale Dienste aufgrund des Opferhilfegesetzes und der darauf gestützten Verordnungen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Opferhilfegesetz vom … in Kraft.